Praktische Anleitung

zur

Bemessung der Konkurrenzpflicht

zu

Gemeinde-Umlagen und Gemeinde-Frohnen,

sowie zur formellen Behandlung

der

Umlagen- und Frohnverhältnisse,

zur

Bemessung der Bau- und Frohnpflicht

bei

Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten

und der

Verpflichtung zur Aufbringung

der

Umzugs- und Aufzugskosten der Pfarrer und Schullehrer,

unter Anwendung und Allegirung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen und unter Beifügung der noch giltigen Provinzial- und Ortsrechte und vieler gerichtlicher und administrativer Entscheidungen.

Verfaßt von einem Rechtsverständigen.

Bamberg, 1856.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Praktische Anleitung

zur

Bemessung der Concurrenzpflicht

zu

Gemeinde-Umlagen und Gemeinde-Frohnen,

sowie zur formellen Behandlung

der

Umlagen- und Frohn-Verhältnisse

ꝛc. ꝛc.

Praktische Anleitung

zur

Bemessung der Konkurrenzpflicht

zu

Gemeinde-Umlagen und Gemeinde-Frohnen,

sowie zur formellen Behandlung

der

Umlagen- und Frohnverhältnisse,

zur

Bemessung der Bau- und Frohnpflicht

bei

Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten

und der

Verpflichtung zur Aufbringung

der

Umzugs- und Aufzugskosten der Pfarrer und Schullehrer,

unter Anwendung und Allegirung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen und unter Beifügung der noch giltigen Provinzial- und Ortsrechte und vieler gerichtlicher und administrativer Entscheidungen.

Verfaßt von einem Rechtsverständigen.

Bamberg, 1856.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Druck von W. Gärtner in Bamberg.

Vorwort.

Die vielen in Bayerns Gemeinden bestehenden und den Behörden und Stellen zur Schlichtung zugewiesenen Differenzen im Betreffe der Umlagen- und Frohnverhältnisse u. s. w., veranlaßten den Verfasser schon vor zwei Jahren, die gegenwärtige Anleitung auszuarbeiten und zur Herausgabe vorzubereiten, da ihm solche um so mehr ein Bedürfniß schien, als dieser wichtige Gegenstand noch keine systematische Bearbeitung gefunden hatte. Andere Arbeiten aber hinderten denselben an der Vollendung und erst im Frühjahre dieses Jahres konnte er diese Schrift fertig bringen, und sie in die Hände des Verlegers übergeben, der sie der Prüfung mehrerer sachkundiger Verwaltungsbeamten unterstellte.

Während des Druckes erschienen nun Abhandlungen über Gemeindeumlagen in den Blättern für administrative Praxis (Bd. VI, Nr. 12, 13 ꝛc.)

Diese Abhandlungen haben ihn nun die abermalige Ueberzeugung gebracht, wie nothwendig eine richtige, gründliche, klare und gehörig belegte Darstellung der hier einschlägigen Verhältnisse ist.

Die in den genannten Blättern gegebenen Erörterungen können zur praktischen Behandlung des Umlagengesetzes unmöglich hinreichen, so sehr die Absicht des Herrn Verfassers, hierin Behelfe an die Hand zu geben, anzuerkennen ist.

Der Verfasser dieser Schrift hat es versucht, eine ausreichende Darstellung zu liefern. Ob es ihm gelungen, über-

läßt er gerne dem gerechten Urtheile seiner Leser. Er glaubte ihr nicht nur Erörterungen über Umlagen, sondern auch über Frohnen, über die kirchliche Bau- und Frohnpflicht und zur vollständigen Belegung aller Behauptungen die noch giltigen Provinzialrechte, dann gerichtliche und administrative Entscheidungen und endlich die wörtlichen Bestimmungen des Gemeinde-Umlagenediktes im Abdrucke beifügen zu müssen.

Diese Anleitung dürfte daher eine willkommene sein.

Möge sie wohlwollend aufgenommen werden und recht viele Dienste leisten!

Die eingeschlichenen Druckfehler wollen bei der Anwendung berücksichtigt werden.

Im August 1856.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Titel III.

Distrikts-Gemeinde-Umlagen.

Titel IV.

Abtheilung II.

Gemeindefrohnen.

Abtheilung III.

Beilagen.

Abtheilung I.

Gemeinde-Umlagen.

(Seite 1—88.)

Druckfehler.

Seite 21 Zeile 2 ist zu lesen „bei solchen Berathungen und Beschlüssen der Kirchengemeinde.

Seite 27 lies bei Confurrenzpflicht der Stiftungen statt §. 16: — §. 17.

Seite 38 Zeile 2 von oben lies statt: Culturgebäude, „Cultusgebäude".

Seite 39 die Bestimmungen über die Umzugs= und Vorstellungskosten der Pfarrer ꝛc. sind nicht in dem Anhange I., sondern im Anhange III. zusammengestellt.

Seite 71 §. 31, Ziffer 2 lies statt: Seezen=Garben „Seegen=Garben".

Titel I.

Allgemeine Begriffe.

§. 1.

Gemeinde-Umlagen sind **Pflicht**beiträge der Mitglieder einer Lokal-, Distrikts- oder Kreisgemeinde an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen zu lokal-, distrikts- oder kreisgemeindlichen Bedürfnissen, und werden dieselben auch mit dem Ausdrucke:

direkte Auflagen

bezeichnet.

§. 2.

Verschieden von den Gemeinde-Umlagen oder direkten Auflagen sind:

die indirekten Lokalabgaben.

Zu diesen rechnet man:

a) den Getreid-,
b) „ Wein-,
c) „ Bier-,
d) „ Mehl-,
e) „ Malz-,
f) „ Fleisch-,
} Aufschlag.

g) den Brücken- und Pflasterzoll,
h) die Taxen und die Strafen,

i) die Aufnahmsgebühren,

j) die besonderen Beiträge der Dienstboten nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 zum Armeninstitute, sowie

k) alle besonderen Abgaben, welche gewisse Personen für gewisse Nutzungen und Rechte nach besonderen Verträgen oder Ortsrechten entrichten müssen.

§. 3.

Der Unterschied zwischen beiden Arten, die man überhaupt mit dem Namen:

Gemeindebeschwerden, Gemeindeabgaben, Gemeindesteuern

beleget, besteht vorzüglich darin, daß:

a) direkte Gemeindeumlagen nur bei Unzulänglichkeit oder beim Nichtvorhandensein anderweitiger Mittel, dagegen

b) aber indirekte Auflagen bei Erfüllung der formellen Vorschriften auch bei vorhandenen und ausreichenden Mitteln eingeführt und erhoben werden dürfen, so oft dies als zuträglich erkannt wird.

§. 4.

Direkte Gemeindeumlagen berühren nur die Gemeindemitglieder, die Stiftungen, das Staatsärar, die Mieth- und Inleute, Forensen und Besitzer von nutzbaren Rechten, entweder nach dem Verhältnisse ihres Besitzthumes, oder **ihres Vortheiles**, den sie aus dem Gemeindeverbande ziehen, während die indirekten Auflagen nur zufällige Erhebungen oder Besteuerungen für Konsumtionen und Dienste sind, die bezüglich der Person nicht an den Gemeindeeinwohner, sondern an jeden Konsumirenden oder Vortheil Ziehenden gestellt, und die neben den direkten Auflagen füglich eingeführt werden können.

§. 5.

Hier finden Erörterung die **direkten Gemeindeumlagen.**

§. 6.

Eine Gemeinde kann nach ihrer Zusammensetzung oder ihrem Zwecke als politische Gemeinde, Schul-, Armen-, Kirchen-, Distrikts- oder Kreisgemeinde in Betracht kommen; das Umlagenedikt v. 22. Juli 1819 *) und die späteren Gesetze sind daher für alle diese Gemeinden und resp. Kirchengemeinden anwendbar.

§. 7.

Die Gemeindeumlagen zerfallen, ohne nähere Ausscheidung der die einzelnen **Arten** der Gemeinden angehenden Zwecke, in: Gemeinde-, Lokal-, Distrikts- oder Kreisgemeinde-Umlagen.

Titel II.

Gemeinde-Lokal-Umlagen.

§. 8.

Arten derselben.

Diese zertheilen sich in Umlagen

A.

Zu den gewöhnlichen Zwecken der politischen Gemeinde.

B.

Zu Zwecken der Armenpflege.

---

*) S. das im Anhang I. vollständig abgedruckte Umlagengesetz.

C.

Zu Militär-Einquartirungslasten.

D.

Zur Schuldentilgung.

E.

Zur Exigenz der Ortsstiftungen.

F.

Zu Zwecken der Kirchengemeinde.

G.

Zu Zwecken der Schulgemeinde.

§. 9.

Nähere Bezeichnung der einzelnen Zwecke.

(Art. I. lit. b. des Edikts). *)

Zu A.

Zwecke, welche die politischen Gemeinden ausschließend berühren.

1. Neubauten und Reparaturen ihrer eigenen Gebäude, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stege, Orts- und Feldwege, Ufer und Dämme, insoferne der Gemeinde die Herstellung und Unterhaltung oblieget.

2. Der Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen.

3. Die Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-, Lösch- und Schutzgeräthschaften.

4. Die Strassenbeleuchtung, wenn hiezu keine besonderen Fonds bestehen.

5. Der Unterhalt der Landärzte und Hebammen (die

*) S. das im Anhang (Anlage I.) vollst. abgedruckte Umlagengesetz.

Kosten des Unterrichtes der Hebammenschülerinen sind durch das Gesetz v. 28. Mai 1852 eine Distriktslast geworden).

6. Die Schutzpockenimpfung.

7. Die Erwerbung, Anlegung und Unterhaltung der Begräbnißorte und Leichenhäuser.

8. Die Kosten der Gemeindeverwaltung.

9. Die nach Gesetz vom 28. März 1850 bei Tumulten und bei unbekannt gebliebenen Thätern den Beschädigten zu reichende Geldentschädigung.

10. Nach §. 184 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikte die Vergütung der Beschädigungen, welche einem Gemeindevorsteher, Gemeindeausschußmitgliede, Schullehrer oder Gemeindediener erwiesen oder doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsführung an seinem Eigenthume zugehen.

Zu B.

Die Zwecke der Armengemeinde berührt:

die **Unterhaltung** der der Gemeinde angehörigen Armen nach dem Gesetze resp. Verordnung vom 17. November 1816, und der Instruktion v. 24. Dezember 1833, sowie dem neuesten Gesetze v. 25. Juli 1850 über die momentane Unterstützung der hilfsbedürftigen, einer anderen Gemeinde angehörigen Armen.

Zu C.

Die Militäreinquartirungskosten in Kriegs- und Friedenszeiten können zu Umlagenerhebungen Veranlassung geben nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850.

Zu D.

Für die Schuldentilgung bestehen eigene Fonds, eigene Schulden-Tilgungspläne, und werden auch besondere Umlagen erhoben, und zwar sowohl

a) für die auf dem Gemeinde-Vermögen, als
b) auf dem Privat-Vermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Gemeinde-Schulden, jedoch werden die zu einzelnen Zwecken kontrahirten Schulden ausgeschieden, durch besondere Konkurrenzen gedeckt und getilgt (S. den §. 29 B).

Zu E.

Zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Ortsstiftungen, deren Erhaltung nothwendig ist, nach §. 24 des Gemeindediktes, wornach die Gemeinden verbunden sind, das Defizit zu decken. Auszuscheiden sind aber die Stiftungen in solche, welche zur Religionsausübung, zum Unterrichte oder zur Wohlthätigkeit bestimmt sind, weil auch hier wieder die Deckungspflicht auf die engere Gemeinde, welcher eine solche Stiftung gehört, zurückfällt.

Zu F.

Die Kirchengemeinde berühren die Kirchen-, Pfarr-, Capellen-, Meßnerhaus-Bauten und Reparaturen, insoferne ohne Konkurrenz Dritter nach den einzelnen Provinzialrechten und nach besonderen Ortsrechten und Verträgen ihr die Baulast oblieget, die Wendung der kleinen Baufälle, soferne diese nicht dem Nutznießer oder einem Andern obliegt, nach §. 96 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 und der Verordnung v. 28. Febr. 1851 bezüglich der Benützung der Staatswohnungen u. s. w., die Anschaffung der Kirchen-Requisiten, die Unterhaltung der Geistlichen und Kirchendiener.

Zu G.

Die Schulgemeinde berühren die Schulhausbauten und Reparaturen und Bedürfnisse, Unterhaltung der

Schullehrer u. s. w. unter gleichen Voraussetzungen wie sub F benannt.

§. 10.

Erfordernisse zur Zulässigkeit der Anordnung und Erhebung einer Umlage.

1. Eine jede Gemeinde ist ermächtigt, ihre Bedürfnisse durch Umlagen unter ihren Gliedern zu decken, es wird jedoch

2) nach Art. I. a. des Umlagenediktes und §. 34 des Gemeindeediktes, vor Allem Folgendes erfordert:

Zu A.

Umlagen zu Zwecken der politischen Gemeinde können nur dann angeordnet, erhoben und nöthigenfalls mittelst Zwanges beigetrieben werden, wenn

a) die ständigen Renten des Gemeindevermögens

b) die besonderen sub. §. 2 benannten Gefälle und Beiträge

nicht zur Deckung der Bedürfnisse hinreichen, oder wenn die Gemeindekasse die Mittel nicht darbietet.

Zu B.

Umlagen zu Zwecken der Armenpflege können angeordnet, erhoben und nöthigenfalls mittelst Zwanges beigetrieben werden:

wenn die Renten des Stammvermögens (der Armenfonde), die gesetzlichen Einnahmen, die Zuschüsse aus Gemeinde-, Distrikts-, Staats- oder sonstigen Kassen, die freiwilligen Beiträge, die Beiträge der Dienstboten, die etwaigen Ersatzleistungen u. s. w. nicht ausreichen.

Der §. 24 der Instruktion zum Armenwesen vom 24. Dezember 1833 sagt hierüber folgendes:

1) Die Deckung der Ausgaben haftet vor Allem auf dem Reinertrage des dem Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens (Capitalien, Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten).

2) Hiernach kommen die dem Armenfonde aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Passivreichnisse;

3) die gesetzlichen Einnahmen des Lokalarmenpflegschaftsrathes, namentlich Strafen und Beiträge der Dienstboten 2c.;

4) Zuschüsse aus Vermächtnissen, Schankungen u. s. w.;

5) die Einnahmen aus Kollekten und aus freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner;

6) die Ersatzleistungen anderer Gemeinden oder alimentationspflichtiger Verwandten;

7) der Erlös aus der Armenbeschäftigung;

8) die Zuschüsse aus dem Distrikts-Armenfonde, bewilligt wegen unverhältnißmäßiger Armenzahl;

9) die etwa verfügbaren und nach Bedarf in Anspruch zu nehmenden reinen Rentenüberschüsse der Gemeindekasse;

10) die nach Beilage II. §. 49 der Verfassungsurkunde sich ergebenden und im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchenstiftungsvermögens.

11) Nur bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser in Anspruch zu nehmenden Mittel kann zur Umlage, zu den Pflichtbeiträgen der Gemeindeglieder geschritten werden.

Zu C.

Die Einquartirungskosten.

Die Einquartirungskosten werden stets durch direkte Leistung der Gemeindeglieder gedeckt, nach Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1850.

Das Gesetz und darauf bezügliche Entschließungen werden nachfolgend beigefügt.

---

1. Gesetz vom 25. Juli 1850 bezüglich der Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten.

Art. 10.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nicht ständigen Garnisonen durch die Gemeinden, sowie der auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde,
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen,
3) den Stiftungen und Korporationen, sowie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartirung sind gegen die festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen, und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11.

Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der treffenden Gemeinde angelegt ist. In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zuläßigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeindeumlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12.

Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartirung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartirung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch der Gemeinde unbenommen, einen anderen Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartirung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höheren Stellen, und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen, als materiellen Gründen zu.

Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Art. 13.

Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartirungskommission. Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählet werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Kommission höchstens ein Drittheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig.

Art. 14.

Die Einquartierungskommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maßstabe in Klassen einzutheilen, und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Einspruch nicht mehr zuläßig.

Art. 15.

Reklamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, sowie derjenige, welcher um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Art. 16.

Ueber die erhobenen Reklamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde Beschluß zu fassen.

---

2. (Blätter für administrative Praxis Band I. Seite 391.)

Distriktsumlagen zur Deckung von Quartierlasten.

Nach Art. 7 des Kriegskostenperäquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 bildete die Entschädigung für abgegebenes Quartier oder Naturalien, dann für Vorspann und Verpflegung von Offizieren eine Gemeindelast. Gemäß Art. 17 dieses Gesetzes hat die Ausgleichung dieser Lasten nach dem Gemeindeumlagen-Edikte zu geschehen. Im Art. 9 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ist gleichfalls die Militäreinquartierung ꝛc. als eine Gemeindelast bezeichnet.

Hiernach ist allerdings eine ordnungsmäßig konstituirte Distriktsversammlung befugt, auch die Entschädigung für Militär-Einquartirung ꝛc. in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen, und aus Distriktsmitteln eine höhere Entschädigung zu gewähren, als sie vom kgl. Aerar gegeben wird. Nachdem nun die Distriktsversammlungen des Landgerichtes N. N. vom . . . . . . vollkommen den Vorschriften des Umlagengesetzes und der hiezu ergangenen Instruktionen gemäß berufen und abgehalten, und hiebei erhöhte Entschädigungssätze für Militär-Einquartirung ꝛc. ordnungsmäßig beschlossen und von der vorgesetzten Behörde genehmigt worden sind, so ist kein Grund vorhanden, der von dem N. N. erhobenen Beschwerde eine Folge zu geben, und wird hienach dieselbe zurückgewiesen, so weit sie sich auf solche Kriegskosten bezieht, welche vor dem 25. Juli 1850 erwachsen sind.

Was aber die nach dem 25. Juli 1850 vorgekommenen Kriegskosten betrifft, so sind dieselben, so weit sie nicht kraft bestehender Gesetze ꝛc. der Staatskasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppenkorps vollständig vergütet werden,

nach Art. 1 des Einquartirungsgesetzes v. 25. Juli 1850 als allgemeine Landeslasten zu behandeln, und vom Staate zu vergüten. Bezüglich der nach dem erwähnten Zeitpunkte erwachsenen Einquartirungs- und sonstigen Militärkosten steht daher den Distriktsversammlungen die Befugniß nicht zu, eine höhere Zahlung auf Kosten des Distriktes einzuführen, als nach dem Gesetze geleistet wird, und es darf daher auch die Wirksamkeit des Distriktsbeschlusses vom 27. Juni 1850 über den 25. Juli desselben Jahres nicht ausgedehnt werden, insoweit es sich nicht um Kosten der im ersten Absatze des Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bezeichneten Art handelt.

(Ministerialentschließung vom 6. Juli 1851.)

---

3. Durch Ministerial-Entschließung vom 19. Nov. 1852 wurde ausgesprochen, daß

1) gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., diese Einquartirungskosten als allgemeine Landeslasten erklärt, und im Art. 2 die Vergütungsbeträge gesetzlich festgestellt sind, wornach also die Gemeinden in keiner Weise für jene Lasten in Anspruch genommen werden können und die Quartierpflichtigen zu keinem anderen Entschädigungsanspruche berechtigt sind, als solchen das Gesetz selbst feststellt.

2) weder das angeführte Gesetz, noch jenes vom 22. Juli 1819 über Gemeinde-Umlagen Art. I lit. b. für die Gemeinden die Ermächtigung enthält, zur Bestreitung eines höheren Vergütungsmaßstabes zu Gemeindeumlagen zu schreiten.

(Döllinger XXVI, §. 1666 S. 288.)

Zu D.

Zur Schuldentilgung.

Zur Schuldentilgung sind zunächst bestimmt und vor Allem verpflichtet:

1) Die Renten des besonders zu bildenden Schuldentilgungsfondes,
2) die zur Schuldentilgung besonders bewilligten Gefälle,

3) die Zuschüsse aus den Kassen der eigentlichen Gemeinde,
4) die freiwilligen Beiträge der Ortseinwohner.

Bei Unzureichenheit aller dieser Mittel wird zu Umlagen geschritten.

Zu E.

Ergibt sich bei einer für besondere Gemeindebedürfnisse bestimmten Ortsstiftung (sei es eine Kultus-, Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsstiftung) ein Defizit, und vermag der Stiftungsfond (das Stammvermögen) seine ihm stiftungsgemäß obliegenden Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen, — kann z. B. ein Kirchenstiftungs-, Schul-, Armen- oder ein anderer Fond die in bestimmten Größen zu leistenden Beträge wegen Verlustes an Capitalien oder Zinsen nicht oder nicht mehr vollständig leisten, so müssen nach §. 34 des Gemeindediktes die Gemeindeglieder, d. h. die Mitglieder der politischen, Kirchen-, Schul- oder Armengemeinde den Abgang decken durch Umlagen, insoferne nicht das Defizit aus Ueberschüssen der betreffenden Gemeindekosten gedeckt werden kann.

Zu F.

Die Kirchengemeinden haben die Hilfsmittel zur Deckung ihrer Bedürfnisse, wie sie sub 9. F. vorgetragen sind, zu suchen:

a) in den Renten des Kirchenstiftungsfonds und der einzelnen Kultusstiftungsfonde,
b) in den besonders bewilligten Gefällen und Beiträgen,
c) in den Zuschüssen der Staatskasse und anderer Kassen,
d) in den freiwilligen Sammlungen.

Reichen alle die Mittel nicht aus, so ist die Anordnung und Erhebung einer Umlage unter den Kirchengemeindegliedern zulässig.

Zu den Zwecken, welche die Kirchengemeinden berühren, gehören auch die Bedürfnisse für Kirchen-, Pfarr- und Meßnerhaus-Bauten und Reparaturen.

Kommen solche vor, so ist der **Baupflichtige** nach den einzelnen Partikularrechten und Verhältnissen zu ermitteln. Ist die Baupflicht liquid, so werden ihm die Bausumme und alle Kosten berechnet, und eine Umlage kommt nicht zur Anordnung und Erhebung. Muß der Baupflichtige die Baukosten nur theilweise oder gemeinschaftlich mit der Kirchengemeinde tragen, so ist nur der die Kirchengemeinde treffende Antheil durch die Kirchengemeindeglieder mit Umlagen aufzubringen; dagegen treffen sie alle Kosten, wenn ihr die Baulast ausschließend zukömmt, oder wenn die Baupflicht noch streitig ist, im letzteren Falle vorschußweise und unter Vorbehalt ihres Ersatzanspruches.

Wer nach den einzelnen Provinzial- und allgemeinen Rechten und Gesetzen der Baupflichtige ist, ist aus der Anlage II. zu entnehmen.

Kommen Neubauten und Hauptreparaturen vor, so werden solche Angelegenheiten füglich am besten ganz besonders behandelt, besondere Rechnung darüber geführt, und besondere Umlagen angeordnet und erhoben; sollen aber Umlagen unter den Kirchengemeindegliedern zu Bauzwecken wirklich angeordnet und erhoben werden, so kann dieses nur unter der Voraussetzung geschehen, daß

a) die Renten des besonderen Baufondes,
b) die Renten des primär baupflichtigen Kirchenstiftungsvermögens,
c) die Renten der besonderen baupflichtigen Kirchenstiftungsfonde,
d) die freiwilligen Beiträge

nicht zur Deckung der Bausumme ausreichen.

Zu **G.**

Die Schulgemeinden können zur Bestreitung der sub. Nr. 9 G. bezeichneten Zwecke zu Umlagenerhebungen nur dann schreiten,

a) wenn die Renten der Schulfonde,
b) die Renten des Vermögens der Schulgemeinde,
c) die Zuschüsse aus der Staats-Kasse oder Kreisfonds oder aus den Mitteln der politischen oder Kirchenstiftungskasse,
d) die freiwilligen Beiträge

zur Deckung der Bedürfnisse nicht hinreichen.

Bezüglich der Schulhausbauten gilt das Nämliche, was zu F. bezüglich der Kirchenbauten gesagt wurde (siehe die Anlage II.)

§. 11.

Ergründung des Bedarfes.

1. Um den Bedarf an Umlagen für eine ganze Periode hindurch, oder für immer für eine Gemeinde zu ermessen, wurden die

Grund-Etate,

und zur Bemessung des jährlichen Mehrbedarfes gegen die Grund-Etats-Resultate

Etats-Varianten

geschaffen. Dieselben werden nach §. 130 lit. a—m der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 angefertigt.

2. Der Grundetat hat alle bleibenden, wiederkehrenden, voraussichtlichen Bedürfnisse, und die **ordentlichen** Deckungsmittel unter Zugrundelegung der im Rechnungsschema gegebenen Titel aufzunehmen, und zwar unter Einstellung eines angemessenen Reservefondes; direkte Umlagen,

sowie Aktivrezesse, Außenstände, anfallende Capitalien werden in die Deckungsmittel im Grundetate nicht eingestellt, deßgleichen auch nicht ausserordentliche, nicht voraussehbare Bedürfnisse in Ausgabe.

Hiernach werden die Grundetats-Resultate bilançirt; der Abgang ist der durch Gemeindeumlagen zu deckende Betrag.

3. Die Etats-Varianten haben die außerordentlichen Umlagen für Mehrbedürfnisse, die Abweichungen, die Mehrungen zu entziffern, und nachzuweisen. In dieselben müssen jedoch die Rechnungs-Ueberschüsse, die Außenstände aufgenommen werden. Durch Einstellung der Mehrbedürfnisse und durch Bilançirung wird auch hier der Umlagenmehrbedarf entziffert.

4. Grund-Etate und Etats-Varianten haben zu bestehen

a) für die eigentlichen Exigenzkassen der politischen Gemeinden,

b) für die eigentlichen Exigenzkassen der Armengemeinden,

c) für jene der Schulgemeinde,

endlich

d) für jene der Kirchengemeinde.

Bei den Schuldentilgungskassen vertritt den Etat der Tilgungsplan.

5. Diese Grundetate haben das eigentliche Bedürfniß einer Gemeinde jeder Gattung zu umfassen und nachzuweisen. In diese Grundetate müssen natürlich auch jene Leistungen aufgenommen werden, die die treffenden Gemeinden für immer zur Exigenz der Stiftungen beizuschießen haben. Entstehen nur momentane Abgänge bei den Stiftungen, so gehören die Beiträge in die Etats-Variante, und diese zur Deckung des Defizites erforderlichen Umlagen

werden dann zu dem gesammten Umlagenbedarfe geschlagen und angeordnet.

6. Auch für die einzelnen Stiftungen und Fonde sind Grundetate anzufertigen.

§. 12.

Ueberbürdung der Gemeinden mit Umlagen und Mittel zur Minderung oder Beseitigung derselben.

1. Wenn die Leistungsfähigkeit der umlagenpflichtigen Gemeindeglieder mit den anzuordnenden Umlagenerhebungen in keinem Verhältnisse mehr steht; — wenn die Gemeindeglieder nach ihren Vermögens-Verhältnissen nicht mehr zu leisteu vermögen, d. h. wenn sie überladen sind mit Auflagen, so ist eine Ueberbürdung gegeben.

2. Um die Ueberbürdung aber zu ergründen, müssen nicht nur die zu allen Zwecken zur Erhebung kommenden Lokal-, Distrikts- und Kreisumlagen, und übrigen indirekten Auflagen, sondern auch die Staatssteuern, das Gemeinde- und Privatvermögen der Einzelnen, der Wohlstand oder die allgemeine Armuth, die Naturalleistungen an Arme u. s. w. in Betracht gezogen und die zu große Last nachgewiesen werden.

3. Ist eine solche Ueberbürdung gegeben, so muß zu anderen Deckungsmitteln die Zuflucht genommen werden.

4. Als solche Deckungsmittel stellen sich dar:

a) außerordentliche Holzhiebe;

b) die Aufnahme von Passivvorschüssen und Passivkapitalien;

c) der Verkauf von entbehrlichen Gemeinde-Realitäten.

d) Ferner ist bei Kirchengemeinden im Falle ihrer Ueberbürdung nach §. 48 und 49 der Verfassungsurkunde ein Gesuch um Unterstützung aus der allgemei-

nen katholischen oder protestantischen Kirchenstiftungskonkurrenzkasse zu stellen, und

e) bei Ueberbürdung der Schulgemeinden die Hilfe des Kreisfonds in Anspruch zu nehmen;

f) bei überbürdeten Armengemeinden aber sich an den Distrikts-Armen-Pflegschaftsrath um eine Unterstützung zu wenden, nach Anleitung des §. 67 und 71 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 zum Armengesetze vom 17. November 1816.

g) Müssen wirklich Umlagen erhoben werden, so ist die Erhebung dadurch zu ermöglichen, daß den Umlagenpflichtigen gestattet wird, ihre Schuldigkeiten in Terminen (in 4 Quartalen) abzutragen, wodurch denselben die erforderliche Erleichterung gewährt wird.

h) Besitzt eine Gemeinde als solche Vermögen (an Capitalien, Realitäten, Rechten u. dergl.) und es will in dem einen oder in dem anderen Jahre nicht langen, oder sind die etatisirten Mittel zur bestimmten Zeit nicht verfügbar, so bildet dieses wohl einen Grund zur Anordnung oder Vermehrung von Umlagen; allein wenn solche etatisirte Mittel später anfallen müssen, wenn Waldungen einen Ueberhieb ertragen können, so ist es billig, daß Umlagen-Anordnungen und Umlagenvermehrungen umgangen, zur Deckung der Bedürfnisse erforderliche Vorschüsse entlehnt, oder die Mittel in außerordentlichen Holzhieben gesucht werden, da man Gemeindeglieder, wo nur immer möglich, mit Umlagen verschonen soll.

§. 13.

Formelle Vorschriften.

1. Zur Einführung einer jeden Umlage bei einer der obenbezeichneten Gemeindearten, sowohl zur Einführung

einer neuen, als zur wesentlichen Vermehrung der bereits eingeführten Umlagen (da die Vermehrung immerhin einer neuen gleichkommt) muß nach §. 82 und 104 des Gemeindediktes bei Umlagenerhebungen für politische Gemeinden, die Einvernehmung der Gemeindebevollmächtigten in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, und in Landgemeinden der betreffenden Gemeindeglieder erfolgen. Ihr muß die Nothwendigkeit der Erhebung oder Vermehrung von Umlagen durch Vorlage der Grundetate und Etatsvarianten nachgewiesen werden.

In Umlagenangelegenheiten der Kirchen-, Schul- und Armengemeinden vernehmen die Kirchenverwaltungen, Lokalschulinspektionen und Armenpflegschaftsräthe in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistrat mit seinen Einwendungen, welcher wiederum die Gemeindebevollmächtigten einvernimmt, während in Landgemeinden ebenmäßig die Mitglieder der betreffenden Gemeinde vernommen werden müssen.

Diese Gemeindevertreter und Gemeindeglieder sind berechtigt, sowohl über die einzelnen Gemeinde- oder Etatsbedürfnisse zu berathen und zu stimmen, als auch über die nothwendige, im Etate entzifferte, zur Erhebung bestimmte Umlage, über deren Zulässigkeit im Allgemeinen. Insbesondere ist dieß der Fall, wenn Bedürfnisse für jene Angelegenheiten entstehen, die der §. 82 und 104 des Gemeindediktes selbst benennt und zwar

A.

In Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, wenn Bedürfnisse aus dem Ankaufe von Realitäten, aus Neubauten und den ihnen gleichkommenden Hauptreparaturen, aus Passivkapitalsaufnahmen, aus Lieferungskontrakten, welche Bedürfnisse aber sämmtlich in die Etats-Varianten gehören, entstehen.

B.

In Landgemeinden haben die Gemeindeglieder ebenso das Recht, sich über die Bedürfnisse selbst auszusprechen, wenn Bedürfnisse durch Umlagen gedeckt werden wollen, die für den Ankauf von Realitäten und für die Aufnahme und Tilgung eines Passivkapitals bestimmt sind.

3. Der nach den Bestimmungen des §. 36 bis 40, dann §. 100 des Gemeindeediktes abgefaßte **Gemeindebeschluß** über Einführung neuer Umlagen, oder Umlagen**vermehrung** bedarf nach §. 123 Ziffer 10 resp. 128 des Gemeindeediktes der Zustimmung der vorgesetzten Curatelbehörde; nur bei deren Ertheilung gewinnt ein solcher Beschluß gesetzliche Kraft, und die Umlagen können nach Art. IX des Umlagengesetzes exekutorisch beigetrieben werden. Ein durch Zustimmung sämmtlicher nach dem Gesetze Konkurrenzpflichtiger zu Stande gekommenes freiwilliges Uebereinkommen ist hiervon befreit.

4. Wenn es sich um Einführung oder Vermehrung von Umlagen handelt, so versammeln sich die gesetzlichen Vertreter der magistratischen Gemeinden oder bei Landgemeinden die Gemeindeglieder

a) zur Berathung und Beschlußfaßung über Umlagen zu Zwecken der politischen, Armen- und Schulgemeinde;
b) zu Zwecken der Kirchengemeinde und hienach werden auch die deßfallsigen Beschlüsse bezeichnet.

Da aber zu Zwecken der Kirchen- und Schulgemeinde nur die dem nämlichen Religionstheile angehörigen Gemeindeglieder zu konkuriren haben, so ist es natürlich, daß zu solchen Berathungen und Beschlußfassungen nur solche Gemeindeglieder anwesend sein können und vorzuladen sind, welche zu dieser Gemeinde ihrer Religion nach gehören. Die Zahl der stimmfähigen Glieder wird nach der Zahl der sämmtlichen zur Religions-Gemeinde

gehörigen Glieder bemessen, und es wird daher z. B. in Landgemeinden bei solchen Berathungen und Beschlüssen nicht die Anwesenheit von ²/₃tel der zur politischen Gemeinde gehörigen Gemeindeglieder, sondern nur ²/₃tel der zur Religionsgemeinde gehörigen Einwohner erfordert.

5. Die politischen Gemeinden versammelt der Vorstand des Ausschusses der politischen Gemeinde, die Kirchen-, Schul- und Armengemeinde bei Landgemeinden der Pfarrer.

6. Die Beschlüsse werden mit gutachtlichem Berichte, unter Beilegung der Grundetate und Etats-Varianten von den Communalbehörden, wenn es sich um Zwecke der politischen Gemeinde oder um Deckung des Defizites von Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen oder um die gemeindliche Schuldentilgung handelt, der vorgesetzten Curatelbehörde vorgelegt; wenn es sich aber um die Zwecke der Armenpflege handelt, vom Armenpflegschaftsrathe bei Zwecken der Kirchengemeinde von der Kirchenverwaltung, bei Zwecken der Schulgemeinde endlich von der Lokalschulinspektion die Vorlage bewirket.

7. Um jede Unordnung in dem Rechnungshaushalte der einzelnen Gemeinden und jede Stockung zu vermeiden, um ferner die Exigenz der Stiftungskassen und gemeindlichen Pflegen zu sichern, und um die in den Rechnungen etwa erscheinenden s. g. Passivreste zu verscheuchen, ist die rechtzeitige, gründliche Regulirung und Beschließung der nothwendig werdenden Umlagen, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, absolut nothwendiges Bedürfniß.

Nachdem einmal der Grundetat die ständigen Deckungsmittel und Bedürfnisse und die ständig nothwendig werdenden Umlagen entziffert hat, so müssen die Verwaltungen jährlich mindestens zwei Monate vor Beginn des neuen Etatsjahres, also im Juli oder August, ihren Grundetat und ihre Rechnungen zur Hand nehmen, und alle voraus-

sichtlichen Mehrbedürfnisse des künftigen Jahres in einer Etats-Variante niederlegen, beschließen, die Genehmigung der Gemeinde oder ihrer Vertreter einholen, und die Zustimmung der Curatalbehörde erwirken.

8. Faßt eine Gemeinde oder ihre Vertreter den Beschluß, daß, wie oben sub §. 14 Nr. 1 und 2 gezeigt, vor Allem anderweite Hilfe nachgesucht werden soll, z. B. Unterstützung aus Kreisfonds (bei Schulzwecken), aus der allgemeinen Kirchenkonkurrenzkasse (zu Kirchenzwecken), durch außerordentliche Holzhiebe u. s. w., so haben von der zuständigen Verwaltung die nothwendigen Verhandlungen auszugehen, und sind von ihr die geeigneten Anträge unter Anfügung des Nachweises, daß die betreffende Gemeinde mit Umlagen überbürdet sei, bei der vorgesetzten Curatelbehörde zu stellen.

9. Unterstützungsgesuche aus der allgemeinen Kirchenkonkurrenzkasse oder aus dem Kreisschulfonde sind an die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern zu richten, jedoch bei der treffenden Unterbehörde einzureichen, unter Beilegung der die Bedürfnisse nachweisenden Etatsvarianten, der Nachweisungen über die Ueberbürdung der Gemeinde und des sub 7 benannten Beschlusses. Insbesondere sind, wenn es sich um Baubedürfnisse handelt, die Bauverhandlungen beizulegen.

Diese Gesuche sind jährlich im Monate September einzugeben.

10. Will ein außerordentlicher Holzhieb vorgeschlagen werden, so hat das geeignete Benehmen mit dem zum Forstbetriebe aufgestellten Techniker vorerst einzutreten, mit welchem die Verwaltungen sich unmittelbar benehmen können. Dessen Rückäußerung dient zur Begründung und Belegung des Gesuches an die vorgesetzte Staatsbehörde.

11. Soll statt einer Umlage ein Kapital aufgenommen werden, welches im nämlichen Jahre nicht wieder zurückbezahlt werden kann, so muß ein ordentlicher Schuldentilgungsplan verfaßt und mit dem Gesuche und Gemeindebeschlusse der Curatelbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden (in Städten I. Klasse bei Aufnahme über 2000 fl.), bei den übrigen und in Landgemeinden aber ohne Unterschied der Summe nach §. 123 Ziffer 5 und 128 des Gemeindeediktes und Art. II. b. Nr. 3 des Umlagenediktes vom 22. Juli 1819.

12. Noch ehe eine Umlage angeordnet werden darf, muß die Frage erwogen werden, ob die Gemeinde (die politische Gemeinde) nicht indirekte Auflagen, Fleisch-, Mehlaufschlag ꝛc. einführen will, weil hieran jeder Konsumirende Theil nimmt. Im Falle deren Einführung beschlossen wird, treten die Bestimmungen des §. 25 bis 39 der Vollzugsvorschriften zum Gemeindeedikte vom 31. Oktober 1837 in Anwendung.

§. 14.
Konkurrenzpflicht der einzelnen Glieder zu den Gemeinde-Lokalumlagen.

(Art II., III. und IV. des Ediktes vom 22. Juli 1819.) *)

Im Allgemeinen.

1. Wenn durch Beschlüsse der Gemeinden und sanktionirt durch die Curatelbehörde, die Umlagenanordnung, sei es entweder durch Einführung einer neuen, oder durch Vermehrung der bereits früher beschlossenen Umlagen, bestimmt ist, so kommt die Frage zur Erörterung:

„wer hat an diesen Umlagen-Zahlungen „Theil zu nehmen?“

Hierüber (über die Konkurrenzpflicht) kann jedoch nicht durch Gemeindebeschlüsse, sondern auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden; denn die Gemeinden sind durchaus nicht befugt, den Kreis der Konkurrenzpflichtigen zu erweitern oder zu verringern; wohl aber kann dieses geschehen:

a) wenn sich Jemand, der nach dem Gesetze nicht konkurrenzpflichtig, freiwillig zu einer Zahlung oder zur Mitkonkurrenz durch Errichtung eines besonderen Vertrages mit der Gemeinde herbeiläßt,

b) wenn alle auf der Konkurrenzrolle befindlichen nach dem Gesetze Beitragspflichtigen ohne Ausnahme sich zur Freilassung irgend eines Pflichtigen verstehen (auf ihre Rechnung).

Solche Verträge gehen Gemeindebeschlüssen vor, und können durch letztere nicht aufgehoben werden.

---

*) S. das im Anhang Anlage I. vollständig abgedruckte Umlagengesetz.

Anderweite Observanzen sind **bezüglich der Konkurrenzpflicht** nicht zulässig, und da alle Betheiligten, bezüglich der Freilassung von einer Konkurrenzpflicht ihre Zustimmung zu solchen Verträgen nur selten geben werden, so sind sie wohl selten in den Gemeinden, und kommen daher die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung zur Anwendung.

2. Konkurrenzpflichtig zu Gemeinde-Lokal-Umlagen sind im Allgemeinen:

a) alle **wirklichen** Gemeindeglieder, wozu nach §. 11 und 12 des rev. Gemeinde-Ediktes Diejenigen gehören, welche

aa) in dem Bezirke der Gemeinde entweder ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und **dabei** in dem ersten Falle

bb) in der Gemeinde entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben, worunter

cc) auch die bloßen Hausbesitzer und Gewerbsleute **ohne Grundvermögen** begriffen sind, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

(Diese nennt man Gemeindebürger, Vollbürger, obgleich ihre Theilnahme an den Gemeindebürgerrechten und Gemeindebürgerlasten eine verschiedene sein kann.)

b) In- und Beisassen der Gemeinden,

c) die bloßen Heimathsangehörigen ohne Ansässigkeit,

d) die Mieth- oder Inleute, oder diejenigen Familien, welche zwar einer anderen Gemeinde angehören, in der betreffenden Gemeinde aber ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

(Ein Ministerialrescript v. 1. Juni 1844 und 10. März 1850 rechnet diese zusammen unter Mieth- und Inleute.)

e) die Gemeindeforensen oder diejenigen, welche zwar einer anderen Gemeinde angehören, in dem Gemeindebezirke aber nutzbare Rechte oder auf der Gemeindemarkung Grundstücke besitzen,

f) Stiftungen, öffentliche Corporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen. Ortsstiftungen sind jedoch nur dann konkurrenzpflichtig, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens gedeckt sind. (siehe §. 17. 2.)

(Nach 4. Art. III. des Edikts.)

g) das Staatsärar bezüglich aller unveräußerten Kloster-realitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung.

h) die Standesherren, wenn sie aus dem Gemeindeverbande Vortheile, d. h. Nutzungen ziehen.

2. Zu welchen einzelnen Bedürfnissen, und resp. zu welchen einzelnen Gemeinden alle die hier aufgeführten, im Allgemeinen als „pflichtig" Erklärten zu konkurriren haben, wird in folgenden §§. 15 rc. dargestellt, aber

3. der durch Art. V. des Umlagen.Gesetzes festgestellte natürliche Satz hier vorausgeschickt:

„daß Niemand verbunden ist, zur Befriedigung der „Bedürfnisse der Schul- und Kirchengemeinden oder „zu Stiftungszwecken einer Religionspartei beizu„tragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

4. Von ortsabwesenden Insassen oder Beisassen der Gemeinde ohne Besitz und Wohn-Haus eine Umlage zu erheben, ist durch Minist.-R. v. 1. Juni 1844 [Döll. XXVI. §. 1676 S. 295] als unstatthaft erklärt worden.

§. 15.

Konkurrenzpflicht der wirklichen Gemeindeglieder.

Vorbehaltlich der sub. §. 14 Nr. 3 angeführten Beschränkung erstreckt sich die Konkurrenzpflicht aller wirklichen Gemeindeglieder auf alle Umlagen aller Gemeindearten.

§. 16.

Konkurrenzpflicht der In- und Beisassen, Heimaths-Angehörigen ohne Ansässigkeit, der Mieth- und Inleute.

(Siehe §. 14.)

Wenn nicht mit den einzelnen oder unter allen Betheiligten abgeschlossene Verträge (siehe sub. §. 14 Nr. 1) eine erweiterte Konkurrenzpflicht zu anderen Bedürfnissen bestimmt haben, so sind alle diese Personen gesetzlich nur zu Umlagen der Armengemeinde (zu Armenzwecken) und zu den baaren Kosten der Einquartirung und Verpflegung der Soldaten in Kriegs- und Friedenszeiten verbunden (nach Art. 64 des Armengesetzes vom 17. November 1816. Art. II. Nr. 4 des Umlagenediktes vom 22. Juli 1822 und 6. Febr. 1812 [Art. 16] sowie nach §. 26 der Instruktion v. 24. Dezember 1833 zum Armenwesen, endlich nach Art. 10 des Gesetzes v. 25. Juli 1850 bezüglich der Einquartirungslasten).

§. 16.

Konkurrenzpflicht der Stiftungen, Institute und Corporationen.

(Vereine, Klöster, Kirchen- und Schulgemeinden.)

1) Diese haben zu allen Bedürfnissen der Gemeinden ohne Unterschied zu konkurriren, unter der im §. 14, Nr. 3 gemachten Beschränkung,

2. Zu den Gemeindeumlagen (ausser den Einquartirungskosten) haben die Stiftungen nur dann zu konkurriren, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens gedeckt sind.

3. Zu den Ortsstiftungen gehören auch die Pfarrstiftungen; auch diese haben, wenn sie die Congrua ertragen, nach einem Ministerialreskript v. 3. Oktober 1847 (nach Art. II. Nr. 2 des Umlagengesetzes) zu konkurriren.

(Strauß V. S. Band XXVI. §. 1670 S. 291.)

4. Zu Gemeindeumlagen haben aber Stiftungen, Korporationen und Institute überhaupt nur dann zu konkurriren, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder besteuerte Gewerbe in der Gemeinde besitzen.

§. 18.

Konkurrenzpflicht des Staatsärars.

1. Das Staatsärar hat zu allen Bedürfnissen aller Gemeinden ohne Rücksicht auf Religionsverhältnisse beizutragen, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebirge.

2. Es ist (wie auch das Distrikts-Umlagengesetz vom 28. Mai 1852 besagt) gleichgültig, ob die Steuern des Aerars erhoben oder nur in Vormerkung gebracht werden.

3. Jedenfalls muß das Aerar bezüglich aller seiner Gebäude zu den Umlagen für Thor-, Thurm- und Nachtwachen, dann Strassenbeleuchtung beitragen, jedoch nicht

4. zu den baaren Einquartirungskosten, **bezüglich** seiner für Staatszwecke verwendeten **Gebäude**.

5. Durch Ministerialentschließung vom 16. November 1850 (Strauß Verordnungssammlung Bd. XXVI. §. 1673 S. 294) wurde erkannt:

daß das Staatsärar bezüglich aller steuerbaren Besitzungen, sohin auch bezüglich seiner steuerbaren **Gewerbe** zu Gemeinde-Umlagen konkurrenzpflichtig sei.

6. Durch Ministerialreskript vom 28. Oktober 1841 (Strauß Sammlung Band XXVI §. 1671 S. 292) wurde Steigerwald, als außer den Gemeindemarkungen liegend, für nicht konkurrenzpflichtig erklärt.

§. 19.

Konkurrenzpflicht der Gemeinde-Forensen.

1. Diese theilen sich in

a) Grundstücke-Besitzer ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde,

b) Besitzer von nutzbaren Rechten (Dominikalrentenbesitzer) in einer Gemeinde, gleichfalls ohne Wohnhaus und Wohnsitz.

(Art. 13 Nr. 4 des Gem.-Edikts Art. II. Nr. 5 u. III. Str. 2 u. IV des Umlagen-Gesetzes.) *)

Konkurrenzpflicht der Grundstückbesitzer ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde.

Die Konkurrenzpflicht dieser erstreckt sich

auf Umlagen der politischen Gemeinde für die Zwecke der Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur.

2. Um die Grundstücke gehörig benützen zu können, werden Wege, Stege und Brücken erfordert. Zur Herstel-

*) S. das im Anhang I. vollständig abgedruckte Umlagengesetz.

lung und Unterhaltung derselben sind daher diejenigen Güterbesitzer zu konkurriren verbunden, welche auf diesen Wegen, Stegen und Brücken zu ihren Grundstücken gelangen, aber auch nur diejenigen Besitzer, deren Grundstücke auch in der betreffenden Gemeindeflur, nicht in der betreffenden Gesammtgemarkung liegen, da eine jede Gemarkung wieder in Flurbezirke eingetheilt ist.

3. Eine Gemeindeflur wird beschützt durch Aufstellung der Flurwächter (Feldhüter). Und auch zu diesen Kosten haben die Güterbesitzer beizutragen.

4. Zur Verwahrung der Gemeindeflur gehört auch die Einfriedung, die Bedammung u. dgl.

5. Da übrigens die Forensen nur zu den Umlagen für diese Zwecke beizutragen haben, und Umlagen nur dann erhoben werden können, wenn die Gemeindekasse nicht die Mittel zur Bestreitung dieser Kosten darbietet, so kann nur dann überhaupt von einer Beitrags-Anforderung die Rede sein, wenn in einer Gemeinde überhaupt Umlagen erhoben werden.

6. Erbaut eine Gemeinde statt eines genügenden Feldweges eine förmliche dem Verkehr bestimmte Strasse, so hat sie für den auswärts wohnenden Grundstückbesitzer nur das im Art. II. Nr. 5 des Edikts bestimmte Minder-Interesse, er ist daher auch nach rechtlichen Grundsätzen nur zu einem mäßigen Beitrage, den er bei dem ehemaligen Feldwege hätte bezahlen müssen, verpflichtet.

7. Ob die Busmärker, diese hier gemeinten Forensen, zu den älteren Kriegs- resp. Gemeinde-Schulden zu konkurriren haben, hierüber siehe den §. 28.

§. 20.

Konkurrenzpflicht der Besitzer von nutzbaren Rechten ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde.

(Art. III. Nr. 2 und Art. IV. des Gesetzes.) *)

1. Diese sind von einer jeden Konkurrenzpflicht befreit.

2. Wenn ein rechtliches Herkommen oder ein Vertrag besteht, so können die Dominikalrentenbesitzer zu den Umlagen zum Schutze der Gemeindeflur ꝛc., gleich den sub §. 19 benannten Forensen beigezogen werden. Bei Ablösung von Dominikalrenten in Gemäßheit des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 hört jeder Anspruch an den früheren Dominikalrenten-Besitzer auf.

3. Nach Ministerialreskript vom 2. Mai 1837 (Döll. XXVI Seite 727) sind die Dominikalrentenbesitzer auch beitragspflichtig zu Umlagen für Armenzwecke.

§. 21.

Konkurrenzverbindlichkeit der Standesherren zu Gemeinde-Lokal-Umlagen.

(Art. III. Nr. 1 d. Gesetzes, Beil. IV. zur Verfassungsurkunde §. 55.) *)

1. Die Standesherren (die vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren) sind nur rücksichtlich ihrer im Jahre 1819 innegehabten Besitzungen von der Theilnahme an den Gemeinde-Lokal-Umlagen befreit, müssen aber trotzdem konkurriren, **wenn sie aus dem Gemeinde-Verbande Vortheile ziehen.**

---

*) S. das im Anhang (Anlage I.) vollst. abgedruckte Umlagengesetz.

2. **Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde.**

Die Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 54.

Zu allen außerordentlichen Umlagen, sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55.

Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

(Art III. Nr. 1 des Edikts lautet wie der §. 55 Beil. IV. der Verf.-U.)

3. **Döllinger Band IV. Seite 131.**

Die Beschwerde der fürstlich N.'schen Standesherrschaft wegen Konkurrenz zum Wegbau von N. nach N. betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der kgl. Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 22. Oktbr. 1832 bezeichneten Betreffes folgende Entschließung ertheilet:

Die fürstliche Standesherrschaft hält sich durch die Beschlüsse des Herrschaftsgerichtes N. vom 28. April 1831 und der königlichen Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern, vom 30. Mai 1832, durch welche sie für verbunden erklärt wird, an dem bezeichneten Strassenbau auf der N. Markung, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Dominikal- und Rustikalsteuer, Theil zu nehmen, in zweifacher Hinsicht für beschwert, nämlich:

1) insoferne als sie nicht von jeder Konkurrenzpflicht zu dem fraglichen Wegbaue, nur etwa mit eventueller Ausnahme der baaren Auslagen für deßfallsige technische Arbeiten, überhaupt freigesprochen, und

2) insoferne als der Maßstab ihrer Konkurrenzpflicht nicht nach dem Verhältnisse des Steuersimplums von ihrem aus dem Verbande mit der Gemeinde N. fließenden Vortheile zu dem Steuersimplum der sämmtlichen übrigen konkurrenzpflichtigen Gemeindeglieder bemessen worden sei.

Beide Beschwerden aber können so, wie sie angebracht worden, als begründet nicht anerkannt werden. Denn es ist

zu 1) aus den Akten zu entnehmen, daß die Standesherrschaft eine Schäferei mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann eine Zehentscheune nebst einem Hause und liegenden Gründen besitzt und aus der Gemeindewaldung jährlich 8 Bürgerrechte beziehe.

Da dieselbe aber hienach nicht blos rücksichtlich ihrer Besitzungen mit der Gemeinde N. im Gemeindeverbande steht, sondern auch durch die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes und an den Vortheilen des herzustellenden Weges Nutzen aus dem Gemeindeverbande zieht, so ist ihre Verbindlichkeit zu der Theilnahme an den nöthigen Geld- und Natural-Umlagen in den klaren Bestimmungen des §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde und des Art. 3 Ziffer 1 des Gemeinde-Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet. Was ferner

zu 2. den Maßstab der Konkurrenzpflichtigkeit anbelangt, so beruht die Behauptung, als ob derselbe nach den oben angeführten Gesetzesstellen in dem Steuersimplum des standesherrlichen Antheiles an den Gemeindenutzungen aufzusuchen sei, auf einer irrigen Auslegung dieser Gesetzstellen, da in beiden nur die Bedingung, unter welcher allein die Standesherrn an den Gemeindelasten Theil zu nehmen haben, aber nicht der Maßstab der Beitragspflicht festgestellt, und da überdieß dortselbst die Beitragspflicht davon abhängig gemacht wird, daß die Standesherrschaft aus dem Gemeinde**verbande** und nicht aus dem Gemeinde**vermögen** Vortheile ziehe.

Dagegen steht aber auch, abgesehen von der Frage, ob nicht die nach dem Steuerfuße erfolgte Umlegung der bei dem fraglichen Wegbaue vermöge §. 27 des Gemeindediktes durch **Gemeindedienste** zu leistenden Arbeiten den bestimmten Vorschriften der §§. 29—33 des erwähnten Edikts widerstreite und ob eine theilweise Ausführung des Wegbaues durch solche Dienste in dem gegebenen Falle wirklich unmöglich gewesen sei, die Beiziehung der standesherrlichen Dominikalien zu der Gemeindeumlage in direktem Widerspruche mit den Bestimmungen des Artikels IV und VI des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und des Ständeabschiedes vom nämlichen Tage Ziffer I. Nr. 1, da bekanntlich die Verordnung vom 6. Febr. 1812 über die Gemeindeumlagen die Dominikalrenten von jedem Beitrage befreit hatte, das Gesetz v. 22. Juli 1819 im Art. IV nur eine beschränkte Konkurrenzpflicht derselben nach dem dort speziell bestimmten Maßstabe anordnete, und eine Einigung der beiden Kammern über die von der Kammer der Abgeordneten ver-

langte Beifügung der Dominikalsteuer als Umlagenmaßstabes nicht zu Stande kam. Die kgl. Regierung hat in dieser Beziehung zur Verhütung gegründeter Beschwerden mit Rücksichtsnahme auf die Ministerialausschreibung vom 12. Mai 1825 das Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

---

§. 22.

Konkurrenzpflicht des Stammvermögens jeder Gemeinde zu den eigenen Bedürfnissen dieser Gemeinde.

(Art. III. Nr. 3 des Gesetzes.) *)

Das von einer politischen, Kirchen-, Schul- oder Armengemeinde selbst erworbene und eigenthümliche Vermögen, (nicht das besondere Stiftungsvermögen) bestehend in Capitalien, Realitäten und Rechten, wird zu den eigenen Bedürfnissen der betreffenden Gemeinde bei Umlagenerhebungen nicht hinzugezogen, wohl aber zu den Bedürfnissen einer anderen Gemeinde, daher eine politische Gemeinde beizusteuern hat zu den Bedürfnissen einer Kirchengemeinde.

§. 23.

Konkurrenzpflicht der Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer zu Gemeinde-Lokal-Umlagen.

1. Pfarrer und Benefiziaten mit nicht eigenem Grundbesitz, sondern Nutznießer einer Pfarrstiftung oder Inhaber einer geistlichen Pfründe, gehören zu den Miethwohnern und Inleuten und bemißt sich ihre persönliche Kon-

---

*) S. das im Anhang Anlage I. vollständig abgedruckte Umlagengesetz.

kurrenzpflicht zu Gemeinde=Lokalumlagen nach den Bestimmungen sub §. 16 dieser Anleitung, d. h. sie sind nur zu Armenbeiträgen und zu den Einquartirungskosten beizusteuern verbunden.

2. Die Pfarr=, Benefiziums= und Schulstiftungen dagegen sind nach Art. II Ziff. 2 und Art. III Ziff. 4 des Umlagengesetzes rücksichtlich ihrer besteuerten Realitäten konkurrenzpflichtig und haben die Nutznießer der letzteren die treffende Umlage ex propriis zu bestreiten, wenn das Einkommen der Pfarrei, des Benefiziums, der Schule die Congrua erträgt. (Ministerialrescript v. 3. Okt. 1847, Döllinger Bd. XXVI. §. 1670. S. 291.) — Die Congrua eines Schullehrers ist 200 fl., eines Benefiziaten 400 fl., eines katholischen Pfarrers 600 fl., eines verheiratheten protestantischen Pfarrers 800 fl.

Haben die Stellen das Congrual=Einkommen nicht, so sind die auf dieselben treffenden Umlagen=Beträge von der Gemeinde zu übernehmen, resp. auf die übrigen Gemeindeglieder zu ertheilen. (Verordnung v. 19. Januar 1810, Rgsbl. 1810 S. 586.)

§. 24.

Konkurrenzpflicht der einer Gemeinde zugetheilten Dörfer, Weiler, Mühlen und Häuser zu Gemeindeumlagen.

(§. 3 und 6 des Gemeinde=Edikts. — Ministerialentschließung vom 25. Dezember 1845. Strauß Sammlung. Bd. XXVI. §. 1669.)

A. Zu Umlagen der politischen Gemeinde.

1) Die Konkurrenzpflicht der einer politischen Gemeinde einverleibten Dörfer, Weiler und Höfe ist eine verschiedene. Würde der treffende Weiler, Hof oder das treffende Dorf ausdrücklich nur in polizeilicher Bezieh=

ung zu einer politischen Gemeinde zugetheilt, so ist die Umlagenpflichtigkeit dieser Hofbesitzer ꝛc. strenge nach diesem limitirten Verhältniß zu bemessen. Sie können daher auch nur bezüglich jener Gemeindelasten in Anspruch genommen werden, welche einen vorherrschend staatspolizeilichen und resp. politischen Charakter behaupten, wie für die Gemeindeverwaltung, für Gesundheit, für Feuerschau, Löschgeräthschaften, Armenpflege ꝛc., keineswegs aber etwa für Gemeideschulden, wenn sie nicht etwa für einen der obengenannten Zwecke oder erst nach der Zutheilung des fraglichen Weilers oder Hofes zur Gemeinde contrahirt worden sind.

2) Wurden Dörfer, Weiler und Höfe aber einer gewissen Gemeinde förmlich einverleibt, ist eine förmliche Vereinigung erfolget, so sind die Mitglieder dieser Dörfer, Weiler und Höfe nach Art. II des Umlagengesetzes umlagenpflichtige Glieder derjenigen Gemeinde, mit welcher sie unter Verzicht auf ihre Privatrechte vereiniget sind.

3) Wurden bezüglich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen und Gemeindelasten, bei der im Jahre 1818 oder später erfolgten Einverleibung rechtsgiltige Verträge abgeschlossen, so muß auf diese vor Allem reflektirt werden.

B. Umlagen zu Zwecken der Kirchen- oder Schulgemeinde.

4) Was nun die Umlagen zu Zwecken der Kirche und Schule anbelangt, so richtet sich das Pflichtverhältniß nach folgender Norm, und resp. natürlichen, mit den Grundbestimmungen des Gemeindeediktes und des Umlagengesetzes übereinstimmenden Grundsätzen:

a) die hier fraglichen Dörfer, Höfe, Weiler und Häuser können bezüglich ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten einer ganz anderen Gemeinde zugetheilt sein;

b) haben sie dber bezüglich ihrer politischen Verhältnisse ein eigenes Kirchen-, und ein eigenes Schulvermögen, eine eigene Kirche und eine eigene Schule, einen eigenen Schullehrer, wenn auch keinen eigenen Priester, so stehen sie weder in einem Kirchen- noch Schulverband mit einer anderen Gemeinde, sondern werden blos durch den Pfarrer einer anderen Gemeinde pastorirt; durch ihn wird die Stelle eines eines Kirchen-, Verwaltungs- und Armenpflegschaftsraths-, Lokalschulinspektionsvorstandes versehen, gerade wie der Vorsteher einer anderen Gemeinde die Stelle eines Vorstandes in der politischen Gemeindeverwaltung dieses für sich bestehenden Dorfes, Weilers ꝛc. einnimmt. Die Einverleibung zu einer anderen Gemeinde erfolgte nur aus Rücksicht der Kirchen- oder Schulpolizei. —

Die Folge davon ist, daß die betreffenden für sich bezüglich ihrer Privatrechtsverhältnisse fortbestehenden Kirchen- und Schulgemeinden einen Beitrag aus ihren Kassen an den Pfarrer für die Pastorirung zu entrichten haben, keineswegs aber sind sie verbunden, zu einer Umlage zu Zwecken, welche die Hauptgemeinde angehen, beizutragen, daher stammt auch der so natürlich begründete Grundsatz:

daß Filialgemeinden mit eigenen Kirchen und Schulen zu den Pfarrhaus-, Kirchen- und Schulhaus-Baukosten zu konkurriren rechtlich nicht verbunden sind.

5) Eine Konkurrenzverbindlichkeit der hier fraglichen Schul- und Kirchengemeinden tritt aber offenbar dann ein:

wenn dieselben keine eigene Kirche, keine eigene Schule, kein Kirchen- und Schulvermögen besitzen und mit der Hauptkirchen- und Schulgemeinde förmlich vereiniget sind,

und zwar zu allen Lasten der Hauptgemeinde, zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Cultur- und Schulgebäude, der Besoldung der Kirchendiener und Lehrer, und zur Deckung des Defizits der besonderen Stiftungen.

6) Der Name: Filialgemeinde ist dem Gemeinde- und Umlagenedikte fremd, und hat solcher auf die Konkurrenzverbindlichkeit keinen Einfluß mehr.

7) Nach Art. I. lit. 6 Nr. 9 des Umlagenediktes, wo es sich um die Umlagen zum Neubaue und zur Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhausbauten handelt, haben ältere Gesetze und Provinzialrechte nur in soferne in Anwendung zu kommen, als es sich um die Baulast im Allgemeinen handelt, nemlich ob dieselbe die betreffende Kirchengemeinde, der Staat, der Patron oder Dezimator hat, bezüglich welcher allgemeinen Baupflicht diese Provinzialgesetze und Gesetze allerdings Maß und Ziel geben; allein die Konkurrenzpflicht der Kirchengemeindeglieder zu Umlagen für Kirchenbedürfnisse, und der Schulgemeindeglieder zu Schulgemeindebedürfnissen, worunter auch die Bedürfnisse für Bauten begriffen sind, ist nach dem Gemeindedikte und dem Gemeindeumlagenedikte zu beurtheilen, wobei die oben sub. 7 rc. gegebenen Erörterungen zu berücksichtigen sind.

8) Immer kommt es bei den Kirchen- und Schulbedürfnissen aller Art darauf an,

> ob dieselben überhaupt einer Kirchengemeinde zur Last zu fallen haben, und ob die Bedürfnisse nicht aus dem Kirchen- oder Schulgemeindevermögen, aus den besonderen Fonds, aus Dotationszuschüssen, aus Stiftungs-, Staats-, oder sonstigen Kassen bestritten werden können.

9) Die Pfarr- und Filialgemeinden sind schuldig, Pfarrern und Schullehrern nach einzelnen Provinzialrechten

Umzugs- und Vorstellungskosten zu vergüten. Die deßfallsigen Bestimmungen sind in der Anlage I. zusammengestellt.

§. 25.
Konkurrenzpflicht der Juden zu den Umlagen der politischen Kirchen- oder Schulgemeinde einer anderen Konfession.

A.
Zu Umlagen der politischen Gemeinde.

Die Juden sind den Christen in ihren rein bürgerlichen Verhältnissen (und hierauf erstrecken sich offenbar die Bestimmungen des allgemeinen Gemeindeediktes) nach dem Gesetze v. 20. Juni 1851 gleichgestellt, sie theilen daher mit den christlichen bürgerlichen Gemeindegliedern gleiche Rechte und Lasten, wenn nicht nach §. 19 Nr. 3 des Gemeindeediktes zuläßige, mit ihnen abgeschlossene Verträge, (welche jedoch nach Ministerialreskript vom 5. März 1839 (Döll. XXII §. 384, 385) nur bezüglich des Maßstabes Giltigkeit haben sollen), vorhanden sind. Ihre Konkurrenzpflicht ist daher die nemliche, wie die der übrigen Gemeindeglieder.

B.
Zu Zwecken der Armenpflege.

Ihre Konkurrenzpflicht ist die nemliche, wie die der übrigen christlichen Gemeindeglieder, und wurde insbesondere durch Ministerialentschließung vom 2. August 1841 (Döllinger §. 439 XXII.) ausgesprochen:

daß die Juden gleich den Christen zur allgemeinen Armenpflege beizutragen haben.

C.

Zur Deckung des Defizites der einzelnen Ortsstiftungen.

Da sich die Ortstiftungen in Stiftungen für den Cultus, für die Schule und für die Wohlthätigkeit theilen, so sind die Juden nur zur Exizenz der Letzteren und (nach Ministerialentscheidung vom 8. Juli 1840 Döll. XXII. §. 438) zu diesen nur insoferne beitragspflichtig, wenn sie an den Renten einer solchen Stiftung Antheil haben.

D.

Zu den Einquatirungslasten

sind sie gleich den Christen nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 zu konkurriren verbunden, wenn sie Steuern zahlen.

E.

Zur Tilgung und Verzinsung der Schulden der politischen Gemeinde zu rein bürgerlichen Bedürfnissen, sind die Juden den christlichen Bürgern gleichgestellt.

F.

Zu kirchengemeindlichen Zwecken.

und zwar zu den Bedürfnissen der katholischen und protestantischen Kirche sind die Juden nach Art. V des Ediktes über Umlagen zu konkurriren nicht verbunden, es wäre denn ein besonderes Rechtsverhältniß, (ein Vertrag) eine freiwillige Verpflichtung oder ein gemeinschaftlicher Genuß vorhanden.

Haben Judenfamilien keinen eigenen Lehrer, und nehmen sie Antheil an der christlichen Schule, so ist ihre Umlagenkonkurrenzpflicht zu den Umlagen der christlichen Schulgemeinde selbstverständlich begründet.

§. 26.

Konkurrenzpflicht der Staatsdiener zu Gemeindeumlagen aller Gemeindearten.

Staatsdiener, wenn sie wirkliche Gemeindeglieder, Mieth- oder Inwohner sind, sind wegen ihrer Eigenschaft als Staatsdiener von der Gemeindeumlagenkonkurrenz nicht im Geringsten befreit, und können auch auf Rechnung der übrigen Beitragspflichtigen nicht frei gegeben, wohl aber können bezüglich des Maßstabes mit ihnen besondere Verträge abgeschlossen werden,

(M. R. v. 22. Dezbr. 1837. Döllinger XVII. Seite 731.)

vorbehaltlich der den Religionsverschiedenheiten und Gemeindegliederarten zukommenden beschränkteren Konkurrenzpflicht.

§. 27.

Konkurrenzpflicht der früher vor dem Jahre 1818 für sich bestandenen besonderen Ortsmarkungen (Feldbezirke).

Es giebt noch verschiedene Markungen, die wohl einem Steuerbezirke und einer Gemeinde in polizeilicher Beziehung zugetheilt wurden, die aber immer noch als eine besondere Markung fortgeführt werden und gelten. Es entstehen nun die, durch viele Differenzen in den Gemeinden erzeugte, Fragen:

1) Sind die Besitzer der in dieser Markung liegenden Grundstücke verbunden, zu Umlagen der Steuergemeinde und derjenigen Gemeinde, welche die polizeiliche Aufsicht auf diese hat, zu konkurriren?

2) Und auf welche Zwecke erstreckt sich diese Konkurrenzpflicht?

Diese Fragen lassen sich in Folgendem beantworten:

a) Die Besitzer dieser Gemarkung bilden eine Corporation, und wenn bei Zutheilung dieser Gemarkung zu einer Gemeinde keine besonderen Verträge mit der treffenden Gemeinde bezüglich der Theilnahme an den Gemeindelasten getroffen worden sind, so haben diese Corporationen die Verpflichtung zur eigenen Herstellung ihrer Wege, zur Aufstellung und resp. Besoldung der zur Beschützung der Flur nothwendigen Flurwächter, sowie zur Tragung aller für ihr Interesse entstehenden Kosten — nach dem von diesen Besitzern errichteten Maßstabe.

Derjenigen Gemeinde, welcher die polizeiliche Verwaltung über diese Gemarkung zusteht, steht auch die Verwaltung dieser Verpflichtungen der Corporationen zu: die Aufstellung des Flurwächters, die Anordnung wegen Herstellung der Feldwege, die Aburtheilung der Feldfrevler.

b) Diese Güterbesitzer sind nun nicht schuldig, zu den Umlagen, welche die Zwecke derjenigen Gemeinde, der diese Gemarkung zugetheilt ist, angehen, zu konkurriren, wohl aber sind sie verbunden, zu den sub. a genannten Kosten beizutragen resp. sie allein zu übernehmen, — und damit eine strenge Ausscheidung dieser Lasten und Einnahmen von den eigentlichen Gemeindelasten erfolgen kann, eine besondere Rechnung zu stellen, welche jedoch nicht der Gemeinde, sondern den Besitzern dieser Grundstücke vorzulegen und von diesen anzuerkennen ist.

Es ist natürlich, daß diesen Güterbesitzern auch diejenigen Kosten, die sich aus dieser besonderen Verwaltung ergeben, wie für Materialien, Einhebungsgebühren, Ganggebühren der Siebner u. s. w., aufge-

rechnet werden müssen, und daß die Feldrugstrafen in diese Kasse zu fließen haben.

Dieses ist der natürliche und gesetzlich begründete Anhaltspunkt zur Schlichtung und Bescheidung der entstehenden Differenzen.

§. 28.

Konkurrenzpflicht zu Umlagen Behufs der Deckung der noch in den Gemeinden bestehenden, aus den älteren Zeiten (von dem Jahre 1819) herrührenden sogenannten Kriegsschulden, insbesondere die Konkurrenzpflicht der sog. Forensen hierzu.

1) Zur Deckung der den Steuergemeinden vom Beginne des französischen Krieges bis zu dessen Beendigung obgelegenen Verpflichtungen zur Leistung der Einquartierung und Verpflegung des Kriegsheeres langten gewöhnlich die ordentlichen Steuerbeträge der einzelnen konkurrenzpflichtigen Gemeindeglieder nicht aus, und die vor Allem zahlungspflichtigen politischen Gemeinden, denen lediglich die Repartition auf die einzelnen Umlagenpflichtigen überlassen war, waren daher vielmals, besonders da, wo eiligst Geld beigeschafft werden mußte, in die Nothwendigkeit versetzt, zur Bestreitung der Bedürfnisse, zur Möglichmachung der Lieferung von Naturalien in die Magazine der Marschkommissariate, sowie zur Erfüllung aller jener Verbindlichkeiten und Abwendung aller jener Uebel, welche der Krieg und die Heeresmacht mit sich brachte, in die Nothwendigkeit versetzt, Passivkapitalien, Passivvorschüsse aufzunehmen. —

2) Die vielen trotz dieser außerodentlichen Capitalsaufnahme in einem, besonders in Kriegszeiten, hohen, drückenden Maße vorhandenen Umlagen der einzelnen Steuerpflichtigen konnten nicht hinreichen, zur Wiederabtragung dieser

kontrahirten Schulden. Bei dem Erscheinen des Umlagenediktes vom 22. Juli 1819 waren dieselben noch nicht getilgt.

3) Ueber die Einnahmen und Ausgaben, die jener Krieg mit sich führte, wurden in den treffenden Gemeinden von den Ortsausschüssen besondere Rechnungen gestellt, und diese, wie alle Rechnungen, nach der damaligen Gemeindeverfassung, von der höheren Stelle revidirt und approbirt. Besonders war dieses bezüglich der sog. Einquartirungs- und Kriegskostenrechnungen der Fall.

4) Sowohl nach einer für das ehemalige Würzburgische Gebiet giltig gewesenen Unter-Marschkomissariatsordnung vom 1. April 1803 (Würzburger Intellgzbl. 1803. S. 175.) als nach der späteren bayerischen Verordnnng vom 23. Februar 1809 (Regierungsblatt von 1809 und 13. April 1811, Regierungsblatt von 1811 Seite 489) ruhte die Last zur Aufbringung dieser Kriegskosten auf dem ganzen Complexe der einer politischen Gemeinde einverleibten Gemeindemarkung; somit hatte jeder Güterbesitzer, Gemeindeeinwohner oder Forense, und zwar nach dem Verhältnisse seiner Grundsteuer, Beiträge zu leisten.

5) Im Jahre 1819, erschien nun zu gleicher Zeit, wo das Gemeindeumlagenedikt gegeben wurde, das Kriegskostenperäquationsgesetz vom 22. Juli 1819, welches die Bestimmung hatte, den Gemeinden gewisse Arten von gehabten Kriegskosten zu vergüten.

Die Gemeinden wurden daher angewiesen, nach Art. 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes auf den Grund früher gestellter Kriegskostenrechnungen diese Kriegskosten gehörig auszuscheiden, und betreffenden Ortes zu liquidiren. Die darauf hin erhaltenen Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds wurden in den Kriegskostenrechnungen vereinnahmt, und kamen den einzelnen Kontribuenten zu gut.

Diese Ausscheidung hatte sich jedoch nach Art. 1 und 2 des Gesetzes nur

a) auf die Kriegskosten bis zum Jahre 1809—10 einschlüssig zurück und

b) nur auf jene Kosten zu erstrecken, welche aus Durchzügen und Cantonirungen fremder Truppen entstanden waren. —

6) Als die Gemeinden keine kurrenten Kriegskosten mehr zu bezahlen hatten, stellten sie die letzte Kriegskostenrechnung, und da fortwährend sehr viele Umlagen erhoben werden mußten, so bildeten sich auch sehr viele Ausstände. Namentlich bestanden solche in namhaften Größen in der letztgestellten Kriegskostenrechnung. Wo nun solche bestanden, da hätten sie zur Tilgung der in den Kriegszeiten für Aufbringung der schnell gebotenen Lieferungen gehabten Auslagen von den Gemeinden verwendet werden sollen, wozu auch stets bei der revisorischen Festsetzung der Rechnungen von der damaligen zuständigen k. Regierung der Auftrag erging. Bei vielen ist dieses befolgt worden, bei vielen auch nicht.

7) Mit dem Schließen der Kriegskostenrechnungen blieben nun jedenfalls in den meisten Gemeinden die sub. 1 genannten zur Deckung von Kriegslasten kontrahirten Schulden zu tilgen übrig; man hatte nemlich bei dem Vollzuge des Ausgleichungsgesetzes auch dieser Schulden zu gedenken, den Ursprung derselben zu ergründen und diejenigen Theile, die für Lastentragungen entstanden sind, welche nach dem Ausgleichungsgesetze das ganze Land zu übernehmen und an die einzelnen Gemeinden zu vergüten hatte, auszuscheiden unterlassen. Diese Schulden gingen nunmehr auf die Gemeinden über, und wurden Gemeindeschulden, während sie nur in Folge der Kriegslasten entstanden waren und auf Rechnung der zur Aufbringung dieser Geld- und Naturallieferungen Verpflichteten kontrahirt wurden.

8) Von diesen Kriegsschulden bestehen noch große Reste in sehr vielen Gemeinden, namentlich in unbemittelten Orten Frankens, wo die Gemeindekassen keine Hilfe leisten konnten.

Sie erhoben zur Tilgung derselben und resp. zur Verzinsung nun die nothwendigen Umlagen, und zwar unter Zuziehung der sog. Forensen fort, weil auch die Umlagen der eigentlichen Kriegskosten nach diesem Maßstabe (nach den sub. 4 benannten Verordnungen) erhoben wurden, und zwar ohne nur den geringsten Widerspruch von Seite der Umlagenpflichtigen bis zum Jahre 1843 hervorzurufen, wo auf einmal die Forensen ihre Beitragspflicht widersprachen, weßhalb in den verschiedensten Gemeinden Unterfrankens resp. im vormals Würzburgischen Gebiete, administrative Rechtsstreitigkeiten entstanden. Die Umlagenleistung durch die Forensen wurde unterbrochen, die Schuldentilgungsmittel der Gemeinden wurden hiedurch geschwächt, und in Folge dessen ist heute noch in sehr vielen Gemeinden durch die gesetzlichen Instanzen die Frage zu entscheiden:

„Haben die Forensen fernerhin zur Tilgung und Ver-
„zinsung dieser älteren Kriegsschulden mittelst Umla-
„gen nach dem Steuerfuße beizutragen?"

9) In diesen Beziehungen liegen sich widersprechende höhere und höchste Entscheidungen vor.

Einige sprechen die Nichtschuld der Forensen aus, weil diese Schulden Gemeindeschulden geworden sind, und die Forensen nach dem Umlagengesetze (II, Nr. 5) nicht zur Deckung der Gemeindeschulden überhaupt beizutragen hätten; andere erachten sie für schuldig, weil diese Schulden nach den sub. 4 genannten gesetzlichen Bestimmungen unter Zuziehung derjenigen, auf deren Rechnung sie kontrahirt worden sind, und zwar unter Zuziehung aller Güterbesitzer einer Gemarkung getilget werden müßten; namentlich hat eine allerhöchste Entschlie-

ßung vom 22. Mai 1852 (ergangen in der administrativen Rechtssache der Gemeinde Unterdürrbach gegen die Schleehofbesitzer und die Forensen ihrer Gemarkung in Betreff der Konkurrenzleistung zur Tilgung und Verzinsung ihrer Kriegsschulden (Würzburger Intelligenzblatt pro 1852. S. 438) zu Gunsten der letzteren Auffassung der Sache folgende Gründe gegeben:

„Nach der Fassung des im Jahre 1819 den Ständen „vorgelegten Entwurfes des Peräquationsgesetzes, nach den „Motiven und Ausschußbeschlüssen hierzu, und endlich nach „der Praxis, die sofort nach dem 22. Juli geübt wurde, „kann es keinem Zweifel unterligen, daß das Umlagengesetz „nur in Bezug auf die Zuständigkeit und formelle Behand„lung für die Ausgleichung als Norm gegeben werden sollte.

„Schon hieraus ergibt sich, daß die Frage, wer zur „Deckung von Kriegskosten zu konkuriren habe, nicht nach „dem Gemeindeumlagenedikte entschieden werden könne.

„Hiefür spricht auch, daß im Art. IX des Gemeinde„umlagen-Ediktes, da, wo von den Lasten der Einquartierung „die Rede ist, ausdrücklich auf die bestehenden besonderen „Verordnungen Bezug genommen wurde. Es können hier„nach die älteren Verordnungen, insoweit sie das Mate„rielle der Kriegskosten**deckung**, (nicht der Kriegskosten„ausgleichung) betreffen, durch den am 17 des Peräqua„tionsgesetzes nicht als aufgehoben betrachtet werden."

10) Diese nur allein richtige Entscheidung hatte nun die Wiederaufnahme früherer Differenzen zufolge, **und die Ansprüche der Gemeinden** an die Forensen ihrer Gemarkung zur ferneren Beitragung und zur Nachzahlung der unbeständigen Beträge sind vollkommen **begründet**, und zwar aus folgenden Motiven

a) weil die Kriegsschulden durch die Deckung von Kriegslasten entstanden sind;

b) weil zur Deckung derselben jeder auf einer Gemeindemarkung Realitäten Besitzende (worunter auch die Forensen) nach den sub. 4 bezeichneten Verordnungen beizusteuern hatte; und zwar mit der Grund- und Haussteuer,

c) weil auch seit jener Zeit bis zum Jahre 1843 ohne alle Gegenrede Zahlung geleistet wurde.

11) Die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Gemeinden zur ferneren Beiziehung der Forensen sowie der übrigen Umlagenpflichtigen hängt jedoch nach natürlichen Begriffen von folgenden Vorbedingungen und resp. Nachweisen ab:

a) Sind die fraglichen Schulden wirklich durch Deckung der den Kontribuenten obgelegenen Kriegskosten entstanden? —

b) Sind die aufgenommenen Capitalien auch in den Kriegsstostenrechnungen vereinnahmt worden?

c) Wurden die nach dem Ausgleichungsgesetze als allgemeine oder als Kreislasten erklärten Antheile des Landes reklamirt, vereinnahmt und für die Kriegskostenkasse verwendet.

d) Deßgleichen sind die sub. Ziffer 6 bezeichneten, in der letzten Kriegskosten-Rechnung vorhanden gewesenen Umlagenaussenstände auch erhoben, und zur Deckung dieser Schulden verwendet werden?

e) Sind die heutigen Forensen einer Gemeindemarkung zu den Zeiten der Schuldenkontrahirung auch Forensen dieser Gemeindemarkung gewesen?

f) Hat die Gemeinde mit den später eingehobenen Umlagen und mit den sub. d genannten keine anderen Schulden, Gemeindeschulden gedeckt?

12) Im Falle der Bejahung dieser Fragen ist die fernere Konkurrenzpflicht zur ferneren Umlagenzahlung von

Seite der Forensen liquid, gleichgiltig, wer der jetzige Besitzer der Grundstücke ist, da die Deckung der Kriegslasten auf den Realitäten haftet und der gegenwärtige Besitzer vorbehaltlich seines Regresses gegen seinen Verkäufer alle Lasten und etwaigen Rückstände übernehmen mußte.

So erledigen sich auf eine rechtliche und billige Art die Differenzen, und den bedürftigen Gemeinden werden die hart vermißten Beiträge der Forensen gewonnen und die Möglichkeit gegeben, diese Schulden zu tilgen. —

Bis dieses geschehen, muß die Konkurrenz fortbestehen und damit diese Schulden mit den eigentlichen die Forensen nichts angehenden Gemeindeschulden nicht vermischt und die Umlagenbeträge nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ist eine gesonderte Rechnungsführung für diese Kriegsschulden geboten.

§. 29.

Maßstab und Konkurrenzrollen, nach welchen die verschiedenen Umlagen erhoben werden sollen.

1) Das Gemeindeumlagenedikt vom 22. Juli 1819 hat, was die **Pflicht** zur Umlagenzahlung, zu den Bedürfnissen der politischen, Kirchen- und Schulgemeinde im Allgemeinen angeht, alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen, wenn nicht ausdrücklich, doch nach natürlichen Begriffen stillschweigend beseitiget und auch beseitigen wollen, denn sonst hätte man des Umlagenediktes nicht bedurft. Alle partikularrechtlichen Bestimmungen gelten daher als aufgehoben, in soferne sie nicht wegen Leistungen in Anwendung kommen müssen, die aus den Zeiten vor dem Erscheinen dieses Umlagen-Ediktes, wie dieses namentlich bei den Kriegsschulden der Fall, herrühren.

Bezüglich der **Pflicht** konnte daher mit dem Erschei-

nen des Umlagen-Ediktes auch keine Rede mehr sein von den die Betheiligten bindenden Ortsrechten (Observanzen, Gewohnheitsrechten), da die Gemeinden dem Umlagenedikte gegenüber weder eine Pflicht zur Konkurrenz, noch eine Befreiung aussprechen konnten. Jemand, der nach dem Gemeindeumlagenedikte konkurrenzfrei ist, kann durch ein Ortsrecht nicht für konkurrenzpflichtig erklärt werden, und sohin sind sowohl alle früheren Observanzen aufgehoben, als auch alle späteren ungiltig, und können die Gemeinden dem Gemeindeumlagen-Edikte gegenüber einen Anspruch auf Zuerkennung der Konkurrenzpflicht auch deßhalb nicht machen, wenn Jemand dreißig Jahre zur Ungebühr oder gegen besseres Wissen oder auch freiwillig beigetragen hat. Mit den Betheiligten eingegangene Verträge über Mehrleistungen, oder Leistungen, die sie nicht schuldig waren, gegen Gegenleistungen sind nur allein giltig, und freiwillige Zahlungen können acceptirt werden. Deßhalb kann auch Niemand eine Befreiung aus einer Nichtanforderung, sei auch die gesetzliche Verjährungszeit gegeben, ansprechen, obwohl er diese Einrede gegen die Zulässigkeit der Nachzahlung der Beträge mit Erfolg gebrauchen kann.

2) Giltig und bindend aber für jeden sind die bezüglich des

Umlagenmaßstabes

bezüglich der Größe der Theilnahme an den Gemeinde-Rechten und Gemeindelasten entstandenen Ortsrechte, wie auch natürlich für die Betreffenden die mit den Betheiligten abgeschlossenen besonderen Verträge.

(Siehe den §. 19 Nr. 3 des Gemeinde-Ediktes und die Ministerialentschließung vom 12. Mai 1825 [Döllinger, Bd. XI. Seite 1125.]).

3) Wenn in einer Gemeinde in dieser Beziehung eine 30jährige Zeit hindurch eine Gewohnheit bestand, wenn diese Gewohnheit nicht widersprochen oder untersagt, oder

durch eine andere Gewohnheit ersetzt wurde, wenn die Betheiligten nicht anders wußten, als müßten sie so handeln, diese Gewohnheit sei recht, wenn diese Gewohnheit keinen bestimmten, Gewohnheiten nicht zulassenden Gesetzen entgegen war, so ist dieses Herkommen zu einem rechtlichen Herkommen erwachsen, und hieraus ein für jeden bindendes, unantastbares Ortsrecht entstanden, das nicht durch einen Gemeinde- oder einfachen Majoritätsbeschluß der Gemeindeglieder, sondern nur durch Uebereinstimmung aller Betheiligten ohne Ausnahme abgeändert oder aufgehoben werden kann.

4) Zu einem giltigen Vertrage wird die Zustimmung und Einvernehmung aller Zahlungspflichtigen erfordert, und wenn diese vorliegt, cessirt eine Curatelgenehmigung.

5) Sind nun Gemeindeumlagen-Maßstabe durch Verträge und Ortsrechte nicht geregelt und existiren solche nicht in einer Gemeinde, so entscheidet nach Art. IV des Umlagenediktes der Gemeindebeschluß, der jedoch ohne Wirkung ist, solange Ortsrechte nicht durch bestimmte Gesetze oder durch besondere Verträge der sämmtlichen Betheiligten beseitiget werden, und solange die abgeschlossenen Verträge (seien es mündliche oder schriftliche) noch nicht von den sämmtlichen Betheiligten selbst aufgehoben wurden. Ein Gemeindebeschluß dagegen kann durch einen anderweitigen Gemeindebeschluß wieder entkräftet werden.

6) Den Gemeinden und Betheiligten ist es in einem Vertrage oder in einem bei nicht vorhandenen Ortsrechten und Verträgen zulässigen Gemeindebeschlusse durchaus freigestellt,

einen beliebigen Maßstab zu ermitteln, und zwar zu jeder Umlage in den Gemeinden, die für diesen oder jenen Zweck erhoben wird, einen besonderen Erhebungs-Maßstab festzustellen. —

7) Die Natur der Sache erfordert eine möglichst gleiche Vertheilung der Gemeindelasten im Verhältnisse zu dem Genusse oder Antheil an den **Gemeinderechten.**

Das Gesetz hält zwar denjenigen Maßstab, welchen die ein jedes wirkliche Gemeindeglied (Güter-, Haus- und Gewerbsbesitzer), steuerbare Stiftungen u. steuerbare Staatsrealitäten treffende Grund-, Haus- u. Gewerbs-Steuer annimmt, für den rechtmäßigsten u. sichersten, daher vortheilhaftesten und hat, wenn seine Wahl getroffen wird, denselben im Voraus genehmigt; allein dieser Maßstab ist in den Gemeinden, wo ein Jeder in der Gemeinde (ein wirkliches Gemeindeglied) gleiche Gemeinderechte und gleichen Genuß hat, keineswegs immer der vortheilhaftere und haben namentlich da, wo entweder gleiche Gemeinderechte, oder gar keine nutzbaren Gemeinderechte den Ortsbürgern zukommen, solche Beschlüsse die beständigen Differenzen zwischen den Groß- und Kleinbegüterten zur Folge, die deßhalb nicht immer beseitiget werden können,

a) weil die Majorität in der Gemeinde stets zu den Kleinbegüterten gehört;

b) daher diese Beschlüsse, welche dem Großbegüterten die Last der größeren Zahlung und Theilnahme an den Gemeindelasten aufbürden, erreicht werden; und

c) andere Beschlüsse von den Behörden bei der vorherrschenden Ansicht, daß der Steuerfuß der zweckmäßigste Maßstab sei, **nicht** bestätiget werden.

Diese Verhältnisse scheinen auch den Antrag des Reichsraths Grafen von Waldkirch beim verflossenen Landtage v. J. 1855/56 hervorgerufen zu haben, „daß nemlich behufs der Erzielung besserer Resultate für die Höchstbegüterten bei der „Abstimmung ein Dreiklassensystem eingeführt werden solle.“

Die Entstehungsursache kann aber dadurch beseitigt werden, wenn die Umlagenbeiträge durchgehends nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Gemeinderechten und nach dem Verhältnisse des aus dem Gemeindeverbande resp. aus den zu deckenden Bedürfnissen gewonnen werdenden Vortheiles geleistet werden. Werden auch in den Gemeinden durch überwiegende Stimmen der Minderbegüterten solche Majoritätsbeschlüsse gefaßt, so steht es in der Befugniß der vorgesetzten Staatsbehörden, denen solche Beschlüsse zur Sanktionirung vorgelegt werden müssen, solchen Beschlüssen die Anerkennung zu versagen, und einen vortheilhafteren Maßstab vorzuzeichnen, wodurch eine gleichheitliche Kostentragung erreicht wird, denn da, wo ein jedes Gemeindeglied keine Gemeinde-, oder gleiche Gemeinderechte hat, läßt sich im Gemeindeleben kein billiger Grund denken:

„warum die Höchstbegüterten für Bedürfnisse der Ge-
„meindekasse mehr zahlen sollen, als die übrigen.“

8) Ob dem Maßstabe die Kapital- oder Einkommensteuer zum Grunde gelegt werden soll, kommt auf den Willen der Betheiligten oder Gemeinde an.

9) In Gemeinden sonstiger Gebiete finden folgende Erhebungsarten statt, die auf rechtsgiltigen Observanzen und auf freiwilligem Einverständnisse der Betheiligten be-

---

*) Das Fuldaer Landrecht hatte (nach § 136 Band I des Thomas'schen Privatrechtes) folgende Eintheilung:

a) gewisse Umlagen mußten klassenweise gezahlt werden, und
b) gewisse Umlagen wurden zur gleichheitlichen Deckung unter die Gemeindeglieder vertheilet.

Zur Besoldung des Schullehrers leistete der ganze Bauer 24 kr., der halbe 12 kr., der einfache Hüttner 6 kr. Die sogenannte Hirtenschuld (die unständige Besoldung des Hirten, Schäfers und Feldschützen) wurde nach dem Verhältnisse des zur Heerde getriebenen Viehes erhoben; die übrigen Gemeindebedürfnisse aber durch gleichheitliche Umlagen gedeckt.

ruhen, und daher durch einfache Majoritätsbeschlüsse oder Kuratelverfügungen nicht aufgehoben werden können:

A.

Umlagen zu Bedürfnissen der politischen Gemeinde.

1.

Es erhält jeder wirkliche Vollbürger d. h. derjenige, der neben der Eigenschaft als wirkliches Gemeindeglied auch noch das volle Bürgerrecht, (Nachbarrecht in den Landgemeinden) hat, ein gewisses Deputat-Holz aus dem Gemeindewalde in gleicher Größe einer wie der andere; ferner erhält jeder bei Neubauten oder Bauveränderungen unentgeltlich 5 Stämme, jedoch beides gegen Zahlung resp. Zurückerstattung der Holzhauerlöhne; endlich bekommt er jährlich eine gewisse Fläche an dem nutzbaren Gemeindeacker und an den Wiesenrealitäten nach dem Loose zugewiesen.

2.

Die Kosten der aufzustellenden ständigen Tag- und Nachtwächter werden von allen Hausbesitzern gleichheitlich getragen, und resp. durch eine gleichgroße Umlage unter den hievon Vortheil beziehenden Hausbesitzern gedeckt.

3.

Die Kosten der Wege, Stege und Brücken, des Flur- und Feldschutzes, der Siebnerei und Markungsumganges werden nach dem Flächenbesitze der einzelnen Grundbesitzer unter Zuziehung der Forensen, (siehe oben) jedoch in der Art vertheilt, daß zu den Kosten der Siebnerei, des Markungsumganges, des Flur- und Feldschutzes, alle Grundbesitzer, zu den Brücken-, Weg- und Stegkosten aber nur jene Güterbesitzer beigezogen werden, welche

hievon einen Vortheil haben, resp. welche in der Nähe derselben oder an denselben liegen. (Adjacenten.)

4.

Die Impfkosten werden von den Eltern der einzelnen Impfpflichtigen (Impflinge) erhoben.

5.

Die Passivreichnisse, die Kosten der Verwaltung, und alle übrigen Ausgaben resp. die nach Abzug der obigen Auslagen verbleibenden Reste werden durch gleichheitliche Beiträge in einer festzusetzenden Größe, von sämtlichen Vollbürgern gedeckt. Ergiebt sich in der Rechnung ein Defizit, so wird von jedem Vollbürger ein zur Deckung desselben nothwendiger Betrag erhoben.

6.

Wittwen im Besitze ihres Nachbarn- oder Bürgerrechtes gehören zu den Vollbürgern, In- und Beisassen sind aber zu Gemeindeumlagen nicht beizuziehen, weil sie keinen Antheil an Gemeinderechten haben.

7.

Wo natürlich bezüglich der Theilnahme an den Gemeinderechten andere Verhältnisse gegeben sind, wo gewisse Personen auf Theilnahme an Gemeinderechten Verzicht geleistet haben, und wo bezüglich des Theilnehmens an den Gemeinderechten besondere Ortsverträge bestehen, da müssen natürlich auch andere Verpflichtungen zum Beitrage Behufs der Deckung der hier in Frage stehenden Gemeindebedürfnisse statuirt werden; Verzichtleistungen auf Gemeinderechte sind wohl zulässig, und darum ist auch die Freigebung der deßfalls Betheiligten von einer Umlagenkonkurrenz zu allen oder gewissen Zwecken vollkommen statthaft; nur müssen diese

Thatsachen aufgezeichnet, und der Ausfall hiemit gerechtfertiget werden.

8.

In allen Fällen, wo eine Umlage nach dem allgemeinen Steuerfuße repartirt werden will, kommt Folgendes zu berücksichtigen:

Der Art. VI des Umlagen-Ediktes legt dem Steuerfuße die

Haus-, Grund- und Gewerbs-Steuer

eines jeden Umlagenpflichtigen, die er an die Staatskasse zahlt, zu Grunde. Es ist damit aber nicht gesagt, daß bei den Gemeinde-Umlagen zu den einzelnen Bedürfnissen, die nach der Steuergröße erhoben werden, auch die Haus-, Grund- und Gewerbssteuer beisammen sein **muß**. Es kann ein Bedürfniß durch eine Umlage unter Zugrundelegung der Haussteuer, ein solches unter Zugrundelegung der Grundsteuer gedeckt und die Gewerbsteuer ganz beseitiget werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß nur Derjenige mehr oder minder zu einer Umlage konkurriren soll, der von dem Zwecke, wofür die Umlage erhoben wird, einen größeren oder minderen Vortheil hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß:

a) wenn es sich um Deckung der abgelösten Tag- und Nachtwachen handelt, die

Haussteuer,

b) wenn es sich um die Deckung der Kosten, der Weg- Brücken- und Stegbauten handelt, die

Grundsteuer

in Anwendung gebracht werden muß.

Handelt es sich um die Deckung der übrigen Kosten, und will der Betrag durch Steuerumlagen gedeckt werden,

so ist es gerechtfertiget, wenn die Grund- und Haussteuer zusammengeworfen, die Gewerbsteuer aber nur in soferne in Anwendung gebracht wird, als die Gewerbsleute weder Grund- noch Haussteuer entrichten (weder Haus- noch Grundstücke haben). Denn wollte man die Gewerbsteuerpflichtigen, wenn sie Haus- und Grundsteuer schon entrichten, zu Gemeindeumlagen auch noch nach dem Maße ihrer Gewerbssteuer konkurriren lassen, so wäre wirklich eine doppelte Belastung vorhanden, die im Gemeindeleben, wo es sich um gleiche Theilnahme an den Gemeinderechten handelt, nicht passiren kann.

9.

Giebt es ausserordentliche Umlagen zur Ausführung von Gemeindebäulichkeiten, zur Deckung ausserordentlicher Kosten, so sind ebenmäßig der Zweck und die Vortheile näher in's Auge zu fassen, die einem Umlagenpflichtigen durch das neue Institut gewährt werden, und hiernach ist der Maßstab festzusetzen.

10.

Hat Jemand durch ein in's Leben zu führendes Institut oder durch die Herstellung eines Weges, u. s. w. einen ganz besonderen überwiegenden Vortheil, so ist eine größere Beitragsleistung und die Festsetzung dieses Beitrages in einem Gemeindebeschlusse, in soferne kein besonderer Vertrag oder kein Ortsrecht schon besteht, vollkommen gerechtfertiget, und einem solchen Gemeindebeschlusse hat sich der Betreffende, wenn der Beschluß obrigkeitlich sanktionirt ist, zu fügen.

11.

Bei Herstellung der Maßstabe resp. bei Abfassung solcher Gemeindebeschlüsse ist die Beitragsleistung des kgl. Aerars, der Stiftungen, der Standesherren, der Korporatio-

nen und der Forensen zu berücksichtigen, unter Zugrundelegung der gesetzlichen ihre Konkurrenzpflicht aussprechenden Bestimmungen, wobei bemerkt wird, daß wenn die Gemeindeglieder sich über einen Maßstab einigen resp. einen solchen in einem Gemeindebeschlusse feststellen, und dieser obrigkeitlich genehmiget ist, sich das Staatsärar, die Stiftungen, Korporationen und Forensen gleichmäßig demselben zu fügen haben. Dabei muß schlüssig angedeutet werden, daß, wenn auch das Staatsärar und die Stiftungen nur in soferne zu konkurriren haben, als sie von ihren Realitäten Steuern entrichten, damit noch nicht gesagt ist, daß sie nach dem Steuerfuße konkurriren müssen; es kann ebensogut ein anderer Maßstab, auch für sie bindend, bestimmt werden..

12.

Das Gemeindeumlagenedikt hat im Art. I b nach Nr. 13 gestattet, den gesammten Bedarf aller Umlagen zu rein politisch-gemeindlichen Bedürfnissen ohne Ausscheidung der einzelnen Bedürfnisse in einer Summe zu vereinigen, vorerst die Mittel des Gemeindevermögens, die indirekten Gefälle und sonstige Anfälle in Abzug zu bringen, und den Rest (wie er sich im Etate entziffert) zur Umlagenerhebung zu beschließen.

Dieses hat die Gemeinden veranlaßt, Beschlüsse dahin zu fassen, daß der Gesammtbedarf durch Umlagen nach dem Steuerfuße zu decken sei.

Bei solchen Beschlüssen müssen demnach die einzelnen Bedürfnisse erwähnt werden, ferner muß festgesetzt werden, ob die Umlagenrepartition unter Zugrundelegung der Haus-, Grund- oder Gewerbs-Steuer erfolgen sollte, welche Bedürfnisse nach diesem oder jenem Maßstabe gedeckt werden sollen.

Wo in einem Gemeindebeschlusse sich nicht auf diese

Art ausgedrückt ist, da gilt derselbe als mangelhaft und können solche Beschlüsse zu Recht nicht bestehen.

Wenn in einem Gemeindebeschlusse ausgedrückt ist, daß die Umlagen nach dem **Steuerfuße** repartirt werden sollen, so kann rechtlich nicht präsumirt werden, daß hierunter die Haus-, Grund- und Gewerbssteuer begriffen sei, und es kann hierauf ein Konkurrenzmaßstab nicht begründet werden.

B.

Umlagen zur Schuldentilgung der politischen Gemeinde.

Das Umlagenedikt hat für die Schuldentilgung eine besondere Erhebung und eine besondere Rechnungsführung angeordnet. Bei Feststellung des Maßstabes ist zu unterscheiden:

a) zwischen der Konkurrenz zur Tilgung und Verzinsung jener Schulden, welche auf dem Gemeindevermögen ruhen und

b) zwischen der Konkurrenz zur Tilgung und Verzinsung jener Schulden, welche von den Gemeindegliedern unter solidarischer Haftung á conto ihres Privatvermögens aufgenommen worden sind, weßhalb diese Schulden auszuscheiden sind; ferner ist zu unterscheiden:

c) zu welchen Bedürfnissen diese Schulden kontrahirt worden sind.

Zu Schulden, die durch Deckung von Bedürfnissen entstanden, wozu die Forensen, das Aerar u. s. w. zu konkurriren haben, müssen auch diese beigezogen, und muß sich über den Maßstab in dem deßfallsigen Beschlusse geäußert werden. Gewöhnlich ist es, daß der Aufwand durch Umlagen nach dem Steuerfuße, und zwar unter Zugrundelegung der Häuser-, Grund- und Gewerbsteuer, letztere unter der sub A Nr. 8 besagten Einschränkung gedeckt wird, da alle

Mittel in Anspruch genommen werden, um die Tilgung zu erleichtern.

C.

Umlagen zur Deckung der Einquartirungskosten.

Hiefür zeichnet das Gesetz vom 25. Juli 1850 den gesetzlichen Maßstab vor, der durch einen Gemeindebeschluß nicht abgeändert werden kann; ein Einverständniß aller Betheiligten kann jedoch auch hier etwas Anderes festsetzen.

D.

Umlagen zu Zwecken der Lokal-Armenpflege.

1. Der Art. 64 der Verordnung vom 17. November 1816 bestimmt, daß die Beiträge für die Armenpflege mit größter Allgemeinheit und Gleichheit ohne irgend eine Befreiung von Ständen oder Kategorieen geleistet werden sollen und das Gesetz über die Umlagen bezeichnet die Armenpflege als einen jener Umlagenzwecke, wozu neben den Gemeinde-Gliedern auch alle Miethbewohner und Inleute zu konkurriren haben.

Den Gemeinden ist wohl unverwehrt, den allgemeinen Steuerfuß und bezüglich der Beiträge der Miethbewohner und Inleute die Einkommensteuer zum Grunde zu legen; allein mehr vorherrschend und zuläſſig ist, daß man der Umlage eine Klassifikation zum Grunde legt, (M.-R. v. 18. Dez. 1822, Döll. XII. S. 569.)

Dabei ist aber zu berücksichtigen,

a) daß das aktive Militär nach Ministerialentschließung vom 17. Febr. 1835 (Döll. Bd. XII. S. 570), als an der allgemeinen Armenpflege keinen Antheil nehmend, für nicht konkurrenzpflichtig erklärt wurde;

b) daß die Dominikalrentenbesitzer nach Ministerialentscheidung v. 2. April 1837 (XII, S. 571) gleichmäßig beizutragen haben.

2) Wird Jemand, wenn der Steuerfuß als Maßstab eingeführt ist, auf den Grund seiner Besitzungen schon umlagenpflichtig, so kann er nicht noch einmal als Miethbewohner mit seinem Einkommen zugezogen werden nach M.-R. v. 22. Dez. 1837 (Döll. XVII S. 731).

3) Für die Miethbewohner und Inleute dient zur Herstellung einer richtigen Klassifikation die Verordnung v. 13. Mai 1805 (Regierungsbl. 1805 S. 499), nach welchem das Beitragsverhältniß nach dem Miethzinse regulirt wird.

4) Der Vortheil, den ein wirkliches Gemeindeglied und ein bloßer Miethbewohner von der Armenpflege zieht, ist kein gleich großer, denn ein wirkliches Mitglied erhält beständige Unterstützungen, ein Miethbewohner nur momentane. Der Maßstab zwischen beiden ist daher auch ein verschiedener, es müssen daher verschiedene Beitragsgrößen in Ansatz kommen und hiebei festgesetzt werden:

a) was ein wirkliches Gemeindeglied (ein jeder Bürger oder Ortsnachbar);
b) ein In- oder Beisasse,
c) ein Heimathsberechtigter,
d) das Staatsärar,
e) die Stiftungen,
f) ein Miethbewohner

beizutragen habe.

E.

Umlagen der Kirchengemeinden.

Die ordentlichen Bedürfnisse der Kirchengemeinde werden, wenn die Renten des Kirchengemeinde-Vermögens, Gefälle und Zuschüsse, dann freiwillige Beiträge nicht aus-

reichen, mittelst Umlagen unter den Kirchengemeindegliedern der nämlichen Religion gedeckt, wobei als Maßstab der im Art. VI des Ges. v. 22. Juli 1819 bestimmte Steuerfuß gilt. Gleiches ist der Fall, wenn es sich um Deckung außerordentlicher Bedürfnisse, z. B. Neubauten, Hausreparaturen, kostspieliche Anschaffungen ꝛc., handelt.

F.

Umlagen der Schulgemeinde.

Hier gilt das Nämliche wie bei E.

Das Schulgeld ist von dem schulpflichtigen Kinde zu erheben; was die Renten des Schulstiftungs-Vermögens, die Schulstrafen und Zuschüsse aus Kreisfonds nicht decken, wird durch eine Umlage nach gleicher Größe für jedes die Schule genießende wirkliche Gemeindeglied gedeckt.

Bei Schulhaus-Neubauten findet das nämliche Verhältniß statt, wie bei Kirchenbauten.

G.

Umlagen zur Deckung des Defizits der Ortsstiftungen.

Auch hier werden gewöhnlich Beiträge in gleicher Größe erhoben und nur, wenn dieselben für die Minderbemittelten zu hoch werden sollten, wird zu einer Classifikation oder zu Steuerumlagen die Zuflucht genommen.

H.

Umlagen zur Deckung der Entschädigungen bei Tumulten, wo der Thäter unbekannt geblieben.

Wenn der im Gesetze vom 28. März 1850 bezeichnete Fall eintritt, daß eine ganze Gemeinde für einen Schaden haftbar erklärt wird, so muß der Schaden auch bei vorhandenem Vermögen und gegebenen Gemeindemitteln, durch Umlagen gedeckt werden. Wie dieselben repartirt und erhoben werden wollen, ist dem Beschlusse der Gemeinden überlassen; auf die Gemeindekasse können diese Ersatzsummen nicht übernommen werden.

§. 30.

Konkurrenzrollen für Gemeindeumlagen.

1) Die Konkurrenzrollen sind nichts Anderes, als Umlagenkataster, d. h. das Verzeichniß derjenigen, welche zu konkurriren haben, und die Darstellung des Maßstabes, nach welchem ein jeder Pflichtige angelegt ist. Die Konkurrenzrolle bildet das Heb-Register, mit welchem jede Erhebung bei deren Verrechnung belegt werden muß.

2. Zur Giltigkeit einer Konkurrenzrolle, und damit dieselbe bei entstehenden Streitigkeiten vollen Beweis mache, wird erfordert, daß dieselbe auf den Grund des die Umlagen regulirenden und genehmigten Vertrages oder Beschlusses angefertiget und daß in demselben alle nach dem Gesetze Umlagenpflichtigen aufgenommen, sowie auch daß diese Konkurrenzrollen von dem Betheiligten anerkannt sind.

3) Für die Umlagen der politischen, der Kirchen-, Schul- und Armengemeinden, sowie der Einquartierungs- und Schuldentilgungsanstalten, müssen besondere Konkurrenzrollen angefertigt werden.

4) Werden in einer politischen Gemeinde, z. B. für die Tag- und Nachtwachen, für die Verwaltungskosten, für diejenigen Zwecke, wozu die Forensen zu konkurriren haben, besondere Umlagen erhoben, so werden auch besondere Konkurrenzrollen angefertigt.

Die Konkurrenzrollen haben darzustellen:

a) die Beschreibung der Gemeinderechte,

b) wer und in welchem Maße Jeder Theil zu nehmen hat,

c) den Umlagenmaßstab unter Allegirung der deßfalls errichteten Verträge, bestehenden Ortsrechte oder curatelamtlich sanktionirten Gemeindebeschlüsse,

d) den steuerbaren Besitz eines jeden in der Konkurrenzrolle Vorgetragenen mit besonderer Bezeichnung derjenigen, welche Wohngebäude besitzen. (Die Summe des Besitzes an Gemeinderealitäten ist nach Tagwerken auszudrücken.)

Ferner muß die Konkurrenzrolle enthalten:

e) die jährlichen direkten Steuern eines jeden Beitragspflichtigen an Haus-, Grund-, Gewerbs-, Kapital- und Einkommensteuer;

f) die Größe des den Umlagenpflichtigen treffenden Beitrags, insoweit sich der jährlich wiederkehrende oder der zu erhebende Betrag voraussehen läßt;

g) die Deckungsart unvorhergesehener außerordentlicher Bedürfnisse;

h) die Steuerverhältnisse welche durch ein Zeugniß des königlichen Rentamts belegt werden müssen;

i) eine Rubrik, welche für die Aufnahme der Ab- und Zugänge bestimmt und stets evident zu halten ist.

6) Den Betheiligten muß es freistehen, die Konkurrenzrollen einzusehen, da sie nach dem Gemeindeedikte das Recht haben, Erinnerungen gegen die Rechnung vorzubrin-

gen. — Alsbald nach Herstellung einer Konkurrenzrolle ist eine öffentliche Bekanntmachung an alle Konkurrenzpflichtigen ohne Ausnahme des Inhalts zu erlassen, daß es ihnen freistehe, innerhalb eines zu bestimmenden Termins die Konkurrenzrolle einzusehen und ihre Einwendungen anzubringen, daß aber nach Abfluß dieses Termins Einwendungen ausgeschlossen werden würden und der Inhalt der Konkurrenzrollen für anerkannt erachtet werden müsse.

Nach Umfluß dieses Termins ist ein Protokoll aufzunehmen und unter Beilegung der Ausschreibungen zu konstatiren, daß keine oder welche Einwendungen erfolgt sind.

Vorgebrachte Einwendungen sind aufzunehmen und zur Bescheidung der vorgesetzten Curatelbehörde vorzulegen. Es kann aber auch zur Anerkennung der Konkurrenzrollen ein einziger bestimmter Tag anberaumt werden, wozu alsdann unter dem obigen Präjudize sämmtliche Betheiligte d. h. alle auf der Konkurrenzrolle befindlichen Personen und Vertreter ohne Ausnahme, insoferne sie ein Umlagenbeitrag wirklich trifft, und zwar zur protokollarischen Anerkennung vorzuladen sind.

7) Ist es der Wille der sämmtlichen Betheiligten, daß eine nach dem Gesetze pflichtige Person oder steuerbare Besitzung, z. B. eine Pfarreistiftung, für immer nicht zur Konkurrenz gezogen werden solle, so muß dieses gleichfalls in der Konkurrenzrolle bemerkt werden und der treffende Betrag ist außer Ansatz zu lassen; soll sich aber die Konkurrenzbefreiung nur auf Ein Jahr erstrecken, so ist der treffende Betrag in seiner Ziffergröße wohl einzustellen, in der Rechnung aber unter dem Titel „Nachlässe" vorzutragen. Zu solchen Nachlässen sind die Verwaltungen nach §. 125 der Vollz.-V. zum revidirten Gemeindeedikte von selbst kompetent.

8) Von den Konkurrenzrollen müssen Abschriften, resp.

Auszüge, durch die Verwaltung gefertigt und beglaubigt, alljährlich zur Belegung der deßfallsigen Einnahme der Rechnung beigelegt werden.

9) Folgen nun diejenigen Personen und Besitzungen, welche in den einzelnen Konkurrenzrollen aufgenommen werden müssen. vide §. 10.

A.

Konkurrenzrolle für die Umlagen der politischen Gemeinde zu den im §. 9 A bezeichneten allgemeinen Zwecken.

I.

Diese enthält alle **wirklichen** Mitglieder der politischen Gemeinde wie sie oben sub §. 14 Nr. 2 aufgeführt sind, jedoch der Art ausgeschieden, daß:

a) zuerst die wirklichen Bürger oder Ortsnachbaren, mit Bürgerrechten versehenen Personen,

sodann die

b) steuerbaren Grundstücke, Wohnhäuser oder steuerbaren Gewerbe ohne Bürger- oder Nachbarrechtbesitz

vorgetragen werden.

II.

Hiernach folgen die In- und Beisassen, welche nach §. 14 Nr. 1 und §. 16 bei vorhandenen freiwilligen Anerbietungen oder gegen die Einräumung des Genusses von Gemeindenutzungen konkurriren können, obgleich sie gesetzlich nicht unter den Konkurrenzpflichtigen stehen. Verstehen sie sich nicht freiwillig zu einer Zahlung, oder nehmen sie keinen Antheil an den Gemeindenutzungen, so ist eine zwangsweise Konkurrenzpflicht nicht gegeben.

III.

Hiernach reihen sich an:

a) die steuerbaren Realitäten der steuerbaren Gewerbe, der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, und zwar ausgeschieden nach diesen Arten,

b) jene der in einer Gemeinde wohnenden Institute, Klöster und Anstalten, gleichviel, welcher Religion sie angehören,

c) endlich jene der besonderen Corporationen, wozu die steuerbaren Realitäten und Gewerbe der Distrikts- oder Kreisgemeinden, der mit Corporationsrechten versehenen Vereine und Gesellschaften, der Kirchen-, Schul- und Judengemeinden gehören. (Siehe §. 17.)

IV.

Diesen folgen die vom Staate im Jahre 1803 erworbenen Klosterrealitäten und die übrigen steuerbaren Besitzungen und Gewerbe nach §. 18.

V.

Besonders vorzutragen sind die Besitzungen der Standesherren, welche in dem sub §. 21 erörterten Falle zu konkurriren haben.

VI.

Endlich folgen die sub §. 19 und 20 bezeichneten Gemeindeforensen [Grundstücke- und Dominikalrentenbesitzer], welche jedoch eine beschränktere im §. 19 und 20 bezeichnete Konkurrenzpflicht haben.

VII.

Obgleich die Realitäten der politischen Gemeinde zu den eigenen Bedürfnissen dieser Gemeinde nach §. 22 nicht

zu konkurriren haben, so kann doch der Fall eintreten, daß Pächter oder Nutznießer dieser Realitäten nach besonderen Verträgen hievon Gemeindeumlagen zu zahlen haben; sie sind daher aufzunehmen.

10) Die Herstellung dieser Konkurrenzrolle kann erleichtert werden durch Zuhandnahme der nach §. 10 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikte und für die Gemeinden hergestellten Verzeichnisse.

B.

Konkurrenzrollen zu den Einquartierungslasten.

In dieselbe sind nach dem Gesetze v. 25. Juli 1850

1) alle steuerpflichtigen **Einwohner** der Gemeinde,
2) Jeder, der in der Gemeinde steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen,
3) die Besitzungen der Stiftungen und Korporationen, sowie des Staatsärars in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude

einzustellen.

C.

In die Konkurrenzrolle zu Umlagen für Armenzwecke

a) sind aufzunehmen: alle sub A bezeichneten Realitäten und Personen,

b) die Miethbewohner und Insassen unter Berücksichtigung der sub A genannten Reihenfolge und Erörterung der Gemeinderechte; jedoch cessiren die Forensen und Militärpersonen (s. §. 29, Lit. D.)

D.

In die Schuldentilgungskonkurrenzrollen
und zwar
für die gewöhnlichen Gemeindeschulden

sind aufzunehmen die sämmtlichen sub A bezeichneten Personen und Realitäten mit Ausnahme der Miethbewohner und Forensen.

Forensen sind lediglich in jene besonderen Konkurrenzrollen aufzunehmen, welche zur Abtragung von Schulden bestimmt sind, wozu die Forensen beizutragen haben, Schulden, welche zur Deckung von Kosten für die Gemeindeflur oder zur Deckung von älteren Kriegskosten entstanden sind. (siehe §. 28 und 29, B.)

E.

Konkurrenzrollen für die Umlagen der Kirchengemeinden.

Alle jene, welche zu den Umlagen der politischen Gemeinde beizutragen haben, sind auch konkurrenzpflichtig zu den Umlagen der Kirchengemeinde, mit Ausnahme der einer anderen Religionsgemeinde angehörenden Personen, Corporationen und Institute. Forensen gibt es bei Kirchengemeinden nicht, daher sind alle jene aufzuführen, welche sub A bezeichnet wurden.

Dabei wird bemerkt, daß, wenn andere Religionsgemeinden einen Konkurrenzbeitrag leisten sollen, ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß vorhanden sein muß.

Ob die sogenannten Filialgemeinden einzustellen sind, hängt von den sub §. 24 Nr. 7 erörterten Umständen ab.

Wenn es sich um Cultusbauten handelt, sind selbst die primär Baupflichtigen von einer Umlagenkonkurrenz nicht befreit.

F.

Konkurrenzrolle für die Umlagen der Schulgemeinde.

Hier findet das nämliche Verhältniß statt, wie bei E; übrigens hat weder ein Forense, noch eine Person oder ein Institut oder eine Corporation, einer anderen Religionsgemeinde angehörig, Aufnahme zu finden, wenn nicht besondere Verträge oder Rechtsverhältnisse bestehen.

G.

Konkurrenzrollen für Umlagen zur Deckung des Defizits der Ortsstiftungen.

I.

Für die Wohlthätigkeitsstiftungen sind alle sub A Benannten mit Ausnahme der Forensen und Miethleute aufzunehmen. Sind gewisse Personen von der Theilnahme an solchen Fonden ausgeschlossen, so haben auch sie keine Aufnahme zu finden.

II. und III.

Für die Unterrichts- und Cultusstiftungsfonde (wie bei E und F.)

11) Daß von keinem der nicht Konkurrenzpflichtigen ein Umlagenbeitrag erhoben wurde, muß auf dem (auf den Grund der Konkurrenzrolle herzustellenden) Heberegister von der Verwaltung bescheinigt werden.

§. 31.

Naturalien-Umlagen.

1) Die Umlagen werden noch durch Verabreichung von Naturalien geleistet:

a) zur Besoldung des Gemeindedieners oder Dorfwächters, durch turnusweise Kostabgabe und Getreidesammlungen unter den Umlagenpflichtigen;

b) zur Besoldung der Meßner und Schullehrer durch Verabreichung der Seezen- und Läutgarben, welche, wie sich ein Ministerialreskript (Döll. XXII, S. 301) ausdrückt, vom Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 nicht berührt worden sind;

c) zur Besoldung der Hirten durch Einsammlung der Hirtenschutt;

d) zur Unterhaltung der Armen durch turnusweise Abgabe der Kost;

e) zur Besoldung des Faselochsenhalters durch Einsammlung von Naturalien.

Bezüglich des Maßstabes bestehen über Alles Observanzen, es gelten aber alle diejenigen Bestimmungen, welche für reine Geldumlagen gegeben sind. Nur kann hier, wo es sich um die Seezen- und Läutgarben und Leistung von Feldfrüchten handelt, nicht der Steuerfuß, sondern nur der Flächenbesitz zu Grunde gelegt werden.

§. 32.

Repartition, Einhebung und Verrechnung der Lokal-Gemeinde-Umlagen.

1) Sowohl die politische, als Armen-, Kirchen- und Schulgemeinde hat ihr besonderes Organ. Es bestehen die Magistrate, Gemeinde-, Kirchenverwaltungen, Armenpfleg-

schaftsräthe u. Lokalschulinspektionen, und durch sie werden die sie angehenden Umlagen selbst unmittelbar angeordnet, repartirt und erhoben.

2) Es besteht die irrige Ansicht, daß alle in einem Gemeindebezirke zur Erhebung kommenden Umlagen, gleichgiltig, welche engere Gemeinde sie angehen, durch die Verwaltung der politischen Gemeinde erhoben werden müssen, da dieses der Art. IX. des Umlagengesetzes bestimme. Allein es kommt hier zu berücksichtigen, was schon oben sub §. 3. angedeutet wurde, daß das Umlagenedikt sich zunächst nur auf die Umlagen der politischen Gemeinden bezieht, bezüglich der übrigen Gemeinden aber analog in Anwendung zu kommen hat.

3) Ist der Beschluß gefaßt worden, daß eine Umlage nach dem Flächen- oder Steuermaße zu decken sei, so repartirt die treffende Verwaltung den einen jeden Pflichtigen treffenden Betrag, gegen die Repartition selbst aber steht den Pflichtigen das Recht der Geltendmachung von Einreden zu. Diese Repartition muß daher den Betheiligten vorgelegt werden und es tritt das nämliche Verfahren ein, welches sub §. 30 Nr. 5 bezeichnet wurde. Die Repartition selbst bedarf keiner obrigkeitlichen Autorisation.

4) Die Rechnungsführungs**art** selbst anbelangend, ist es natürlich, daß eine jede besonders erhoben werdende Umlage auch besonders verrechnet und daß eine jede Naturalienumlage in die Rechnung aufgenommen und belegt werden muß.

5) Was die ordentlichen Umlagen der politischen Gemeinde zu den gewöhnlichen im §. 9 A genannten Zwecken anbelangt, so werden dieselben in ihrer Gemeinderechnung verrechnet; so auch die Umlagen für Tag- und Nachtwache, die Umlagen zur Deckung der Kosten der Gemeindeverwal-

tung u. s. w. Was die Umlagen zur Bestreitung derjenigen Kosten, wozu die Forensen mit beizutragen haben, anbelangt, so ist es recht gut, wenn sowohl über die deßfallsige Einnahme als deßfallsige Ausgabe eine besondere Rechnung gestellt, und der Hauptrechnung adhibirt wird.

6) Für die Schuldentilgungsumlagen werden besondere Rechnungen gestellt. Die Umlagen für kirchliche Zwecke werden in den Kirchengemeinderechnungen, jene der Schul- und Armengemeinden in den Schulkassa- und Armenpflegschaftsrechnungen verrechnet. Die Umlagen zur Deckung der Defizite der Ortsstiftungen selbst aber werden in den deßfallsigen Stiftungsrechnungen vereinnahmt.

7) Was die Verwaltung und Verrechnung der Einquartierungslasten anbelangt, so erfolgt dieselbe nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 durch die treffende Einquartierungs-Kommission.

8) Die Erhebungs-Behörden haben kein größeres Recht, als nach Art. XIII des Umlagengesetzes die Umlagenbeiträge anzufordern, die Schuldner gegen eine herkömmliche Gebühr zu mahnen.

9) Geben sie der Mahnung kein Gehör, so ist die gerichtliche Hilfe nachzusuchen, und zwar in einem gestempelten Berichte an die treffende Gerichtsbehörde, auf Kosten der Schuldner unter Berücksichtigung der Ministerialausschreibungen vom 29. Jan. 1814 (Döllinger Bd. XI, Seite 539).

Eine solche Anrufung kann aber nur gestellt werden, wenn die Umlagenschuld liquid, d. h. wenn die eigentliche Konkurrenzpflicht unbestritten ist und nur eine Saumsal des Schuldners vorliegt.

Um ein gerichtliches Mandat zu bewirken, ist nothwendig, daß die Rechtmäßigkeit der Umlagenschuld durch

Allegirung des genehmigten Gemeindebeschlusses oder vorhandenen Vertrages ꝛc., durch Allegirung der in der Konkurrenzrolle niedergelegten Verhältnisse nachgewiesen resp. glaubhaft gemacht wird.

Gehören die Schuldner einem auswärtigen Gerichtsbezirke an, wie es bei den Forensen oft der Fall ist, so muß die Anrufung an die Behörde gerichtet werden, in deren Bezirk die zu versteuernde Realität gelegen ist, daher immer an die Gerichtsbehörde der Gemeinde.

§. 33.

Maßregeln zur Regelung der Umlagenverhältnisse, Behandlung der Beschwerden und kompetente Behörden und Stellen.

1) Die Regelung der Umlagenverhältnisse in den äußeren Gemeinden bildet unstreitig eine der wichtigsten Hauptaufgaben der Verwaltungen und resp. Curatelbehörden, da hievon die Beseitigung aller Differenzen hauptsächlich abhängt.

Bereits am 9. Januar 1824 und 12. Mai 1825 (Döll. XI. Seite 1125) ergingen von Allerhöchster Stelle aus die deßfallsigen Aufforderungen und Anleitungen, allein sie scheinen nicht überall den gewünschten Erfolg gehabt zu haben.

2) Vor Allem ist nothwendig:

a) die ganz neue Herstellung der sub §. 30 bezeichneten Konkurrenzrollen für die einzelnen Zwecke und Gemeindearten unter vollständiger Einstellung der nach dem Edikte in der gegenwärtigen Anleitung aufgeführten im Allgemeinen Pflichtigen.

b) Die Erhebung der in den Gemeinden bezüglich des Konkurrenzmaßstabes bestehenden besonderen Verträge und rechtsgiltigen Observanzen und Ortsrechte;

c) die Erhebung des wahren unabweislichen Bedürfnisses an ordentlichen und außerordentlichen Umlagen durch Herstellung ausreichender und richtiger Grundetate und Etatsvarianten;

d) bei nicht vorhandenen Verträgen oder Ortsrechten die Errichtung von Majoritätsbeschlüssen sowohl bezüglich der Nothwendigkeit der Umlagen als des Maßstabes unter Zugrundlegung der in der Konkurrenzrolle aufzuführenden Gemeinderechtsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Ministerial-Entschließung vom 9. Dez. 1849, Döll. XXVI §. 1681.

e) Die kuratelamtliche Würdigung und Bescheidung unter Berücksichtigung der in dem §. 28 vorgetragenen Verhältnisse;

f) die Regulirung der Rechnungs-Verhältnisse.

2) Die Regulirung der Umlagen-Verhältnisse ist nicht Sache einzelner Partheien der Groß- oder Kleinbegüterten, sondern die Regelung hat entweder von der Gesammtgemeinde selbst oder von dem treffenden Organe, oder von der dazu von Amtswegen berufenen Curatelbehörde auszugehen, es ist deßhalb durch die sub d bezeichnete höchste Entschließung für unzuläßig erklärt worden, daß, wenn sich bezüglich des Maßstabes Differenzen oder Beschwerden ergeben, administrativ-kontentiöse Rechtsstreite zwischen den Groß- und Kleinbegüterten geführt und zwischen diesen Vergleiche abgeschlossen werden.

3) Eine Beschwerde zur Schlichtung im Administrativwege ist zuläßig

a) gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Konkurrenzrolle selbst;

b) gegen die Verletzung von formellen Vorschriften bei Abfassung von Gemeindebeschlüssen;

c) gegen die Repartition;

d) bezüglich des Nichtbedürfnisses der Umlage durch Bezeichnung von Ausgaben, die die Gemeinde zu tragen nicht verbunden ist, oder die nicht nothwendig sind;
e) gegen Zuvielerhebungen;
f) gegen Verschweidung von Einnahmsquellen und erhobenen Umlagen;
g) gegen unbegründete Freilassungen;
h) gegen Abweichungen von dem festgesetzten Maßstabe;
i) gegen eine zur Ungebühr angesonnene Konkurrenzpflicht.

Alle diese Beschwerden müssen von Amtswegen ergründet und geschlichtet werden, was aber Alles gelegenheitlich der allgemeinen Regulirung der Umlagenverhältnisse geschehen kann.

4) Wird durch Majorität ein Maßstab erzielt, sei es ein solcher, der den Steuerfuß oder eine sonstige Vertheilungsart der Umlagen bestimmt, so steht es jedem Betheiligten und der betreffenden Verwaltung frei, sich in einer besonderen Denkschrift zur Staatsbehörde über die Zweckmäßigkeit oder Nichtzweckmäßigkeit des Maßstabes zu äußern, um entweder die Nichtbestätigung oder Bestätigung zu erwirken.

5) Ein von sämmtlichen Betheiligten in einem Vertrage getroffenes Uebereinkommen bezüglich des Maßstabes schließt eine Kuratelbestätigung aus.

6) Streitig und verschiedenartig beschieden ist die Frage
a) wann zur Schlichtung von Umlagenverhältnissen die Civiljustiz-Stellen,
b) wann die Administrativ-Behörden kompetent seien, wann ein civilrechtliches, wann ein administratives Verhältniß vorliege.

Die Meinung des Verfassers ist folgende:
a) Wenn es sich um eine Konkurrenzpflicht zu einer Gemeinde-Umlagenzahlung (zu Zwangsbeiträgen) und

um den Maßstab handelt, so kann nie die Competenz des Civilrichters eintreten, es mag die Umlagenpflicht und der Maßstab auf den Grund eines Statuts, Vertrages, eines Majoritätsbeschlusses, Ortsrechtes oder auf den Grund des Gesetzes in Anspruch genommen werden, da der Art. XIV des Umlagengesetzes alle Umlagenverhältnisse vor die Administrativbehörde verweist, die von Amtswegen ohne Zulassung von Schriften und Anwälten zu schlichten sind. Auch die Administrativbehörde hat die Rechtsgiltigkeit und den Bestand der Ortsrechte zu erheben und hienach die Konkurrenzpflicht auszusprechen und den Maßstab zu bestimmen, weßhalb auch dieses durch Ministerialentschließung vom 9. Dez. 1849 anerkannt wurde. (Döll. XXVI, §. 1681).

Dieses ist überall der Fall, wo es sich um eine Umlage handelt, mögen die Umlagen in bestimmten Beiträgen oder in wechselnden Größen bestehen, oder für die verschiedenen Zwecke verschiedene Umlagen in verschiedenen Größen erhoben werden.

b) Handelt es sich aber nicht um Umlagen, sondern um Beiträge, welche Privat- oder Gemeindeglieder aus anderen Privatrücksichten schulden, um bestimmte Leistungen, die nicht sowohl die Gemeinde als öffentliche Corporation, sondern als Private angehen, so ist ein privatrechtliches Verhältniß gegeben, und es tritt die Competenz des Civilrichters ein.

7) Zur Veranschaulichung wird nachfolgend ein Präjudiz beigefügt:

Du Prels Rechtsfälle Band II. Nr. 91, Seite 299.

Erkenntniß des kgl. Oberappellationsgerichtes vom 21. Novbr. 1828, in Sachen des Stadtmagistrates N. gegen den kgl. Fiskus wegen Beitrages zu Communalauflagen.

„der kgl. Fiskus ist nicht schuldig, sich auf die Klage des „Magistrates bei den Justizstellen einzulassen."

Gründe.

Der Magistrat zu N. fordert von den in dem städtischen Steuerdistrikte liegenden ärarialischen Gebäuden und Grundstücken die sogen. Stadtsteuer oder den verhältnißmäßigen Beitrag an den Gemeindeumlagen, welcher nach einem der Klage beigelegten Finanzministerial-Resc. vom 7. Febr. 1826 ursprünglich auf bestimmte Aversalsummen festgesetzt war, den der Magistrat aber dermal und seit dem Jahre 1809 nach dem allgemeinen Maßstabe der Communal-Auflagen, nemlich nach Verhältniß der Gemeindebedürfnisse, und in Folge der allgemeinen Repartionen in Anspruch nimmt, welche nach den dem Steuerprovisorum zum Grunde liegenden Schätzungen vorgenommen wurden.

Zur Begründung dieses Anspruches stützt sich der Magistrat auf den unvordenklichen Besitz und insbesondere auf die Verordnung vom 6. Febr. 1812 Lit. III. Art. 21 (Regierungsbl. 1812 S. 329) wornach das Aerar hinsichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Bezirks- und Gemeinde-Umlagen gleichmäßig beizutragen verbunden ist, mit Rückblick auf die Verordnung vom 8. Juni 1807 (Regierungsbl. 1807 S. 972), durch welche hinsichtlich jedes Grundvermögens die Steuerfreiheit aufgehoben wurde.

Würde es sich um eine besondere Leistung des Staatsärars an die Staatskasse, gestützt auf einen geltenden speziellen Privatrechtstitel, fragen, so würde an der Competenz der Justizstellen kein Zweifel sein.

Allein der Magistrat N. fordert, daß das Aerar zu den Gemeindebedürfnissen in Folge der allgemeinen Pflichtigkeit eines Gemeindegliedes und nach allgemeinem Maßstabe konkurrire. Streitigkeiten und Beschwerden dieser Art werden aber nach dem Gesetze v. 22. Juli 1819 und nach dem Gesetze v. 11. Sept. 1825 und zwar nicht blos rücksichtlich des Maßstabes und der Art der Zahlung, sondern auch in Ansehung der eigentlichen Rechtsfragen der Competenz der Justizstelle entzogen, und den Administrativbehörden zugewiesen.

Zwar wird ein spezieller privatrechtlicher Titel, nemlich unfürdenklicher Besitz, angeführt; dieser Titel kann aber nach der Verordn.

vom 6. Febr. 1812 in Beziehung auf die hier streitige allgemeine Beitragspflichtigkeit der ärarialischen Besitzungen nicht mehr als geltend resp. entscheidend betrachtet werden, da diese Verordnung im Artikel 21 den allgemeinen Grundsatz als Gesetz feststellt, daß das Aerar nur von jenen Besitzungen zu Gemeinde-Umlagen kontribuire, die der Steuer unterworfen sind.

Um die Pflichtigkeit des Aerars: zu den Gemeindeumlagen der Stadt N. nach allgemeinem Maßstabe beizutragen, entscheiden zu können, mußte demnach vor Allem die Steuerpflichtigkeit der fraglichen ärarialischen Besitzungen ausgemittelt werden, was von selbst zu dem Ressort der Justizstellen nicht gehört.

Die Verordn. v. 8. Juni 1807 (Regierungsbl. 1807 S. 969) Art. I. Abs. 2 ändert nichts, theils, weil diese Verordnung durch jene vom 6. Febr. 1812 Art. 21 jedenfalls derogirt wäre, theils, weil hierin von königl. Staats-Domainen, nicht von eigentlichen Staatsgründen die Rede ist. Zu dem kommt noch, daß das Aerar nach dem Finanz-Ministerial-Reskripte zur Zeit einen Beitrag zur Gemeindeexigenz von den ärarialischen Besitzungen zu N. nicht verweigert, daß es sich also vor der Hand eigentlich nur um das Quantum und darum handelt, ob der allgemeine Umlags-Maßstab auf das Aerar anzuwenden sei, woraus sich nach Maßgabe der oben allegirten Verordnungen die Inkompetenz der Justizstellen noch unzweideutiger ergiebt.

Die weitere Frage, welche hier gemäß des Klagvortrages zur Sprache kommt, ob nemlich der Staat berechtiget sei, von seiner Beitragsquote die früher berechnete sogen. Stadtsteuer von 114 fl. 17 kr. zu kompensiren, und resp. diese Stadtsteuer der Verordn. v. 13. Mai 1808 §. 1 Nr. 3 entgegen, ferners in Anspruch zu nehmen, ist, wenn sie auch privatrechtlicher Natur wäre, dermal nur sekundär, indem die allgemeine Pflichtigkeit des Aerars zur Gemeindeexigenz zu kontribuiren, der primäre und Hauptgegenstand der Klage ist, und diese Pflichtigkeit vor Allen entschieden werden muß, ehe von einer Kompensation einer Abgabe die Rede sein kann, die der Staat zur Zeit selbstständig nicht fordert, sondern nur eventuell in Aufrechnung bringt.

Die Erörterung der angeführten sekundären Streitfrage kann daher dermal die Zuständigkeit der Justizstellen ebenfalls nicht begründen.

München, 21. Nov. 1828.

Oberappellationsgericht.

v. Mann, Vicepräsident.

8) Wird Jemand von der administrativen Behörde zur Umlagenpflicht verurtheilt, so steht es dem Betreffenden frei, bei dem Civilgerichte gegen denjenigen klagend aufzutreten, den er auf dem Grunde erweislicher Privatrechts-Titel als den wahrhaft Verpflichteten bezeichnet und zwar nicht auf Befreiung, sondern auf Schadloshaltung, zu dem Endzwecke, um ihn zur Anerkennung dieser Verbindlichkeit zu zwingen und nach Maßgabe derselben zur Erfüllung desjenigen verurtheilt zu sehen, was ihm selbst an Beiträgen darin auferlegt wurde, sowie zum Rückersatze desjenigen, was er etwa hierauf schon verwendete.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch der Fortgang der Umlage und aller hierauf gebauten Operationen nicht gehemmt werden können, sowie überhaupt, daß die Beiziehung der Einzelnen zu dem ganzen Bezirke durch jene Verfolgung besonderer Ansprüche keine den gemeinsamen Interessen ungünstige oder für ihr Forderniß aufhaltsame Veränderung erleide. (Plenarbeschluß v. 30. Okt. 1844, Regierungsbl. 1844, S. 875)

9) In allen Umlagenverhältnissen gibt es 3 Instanzen: die I. ist die Unterbehörde; die königl. Regierung Kammer des Innern bildet die II. und das Ministerium des Innern die letzte Instanz.

10) Eine Beschwerdefrist ist nicht gegeben.

Titel III.

Distrikts-Gemeinde-Umlagen.

§. 34.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

1) Distriktsgemeinde-Umlagen sind nichts anderes, als Lokal-Umlagen der einzelnen Gemeinden zu distriktiven Zwecken.

2) Das Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852 beabsichtigt nur Bestimmungen über

a) die Zulässigkeit einer Distrikts-Gemeindeumlage über die Zwecke, wofür eine Distrikts-Umlage angeordnet werden darf, zu geben, und

b) den Maßstab zu bestimmen, nach welchem die einzelnen Gemeinden theilnehmen sollen.

Keineswegs aber hat es die Konkurrenzpflicht eines Einzelnen festsetzen oder das eigentliche Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 erweitern oder abändern wollen.

Eine jede einzelne dem distriktiven Verbande angehörige Gemeinde erhält, nach dem ihre Gesammtgemarkung treffenden Grund-, Haus-, Gewerbs- und Kapitalsteuerbetrage ihre Theilnahmsgröße zugemessen, sie erhebt dieselbe wieder von den Pflichtigen zu Lokalumlagen zurück und liefert sie an den Distriktsgemeindekassier ab.

3) Das Distriktsgemeinderathsgesetz vom 28. Mai 1852 hat lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 bezüglich der distriktiven Zwecke und die Bestimmungen des Distriktsumlagengesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Verfahren aufgehoben, keineswegs aber hat es etwas an der ehemals bestandenen Konkurrenzpflicht zu Lokalgemeindeumlagen etwas geändert; alle diejenigen da-

her. welche zu einer Lokalumlage beizutragen haben, müssen auch fernerhin zu den Lokalumlagen für distriktive Zwecke konkurriren und zwar nach demjenigen Maßstab, der für gemeindliche Lokalabgaben bestimmt ist.

4) Ob die einzelnen Gemeinden eine Umlage zur Bezahlung der sie treffenden Quote erheben dürfen, hängt lediglich von dem Vorhandensein der sub §. 10 bezeichneten Vorbedingungen ab, und treten bezüglich der Zulässigkeit und der formellen Behandlung alle jene Vorschriften in Anwendung, welche für Lokalumlagen überhaupt gegeben sind.

5) Die hieher bezüglichen Stellen des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 lauten, wie folgt:

Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852.

Art. 27.

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse obliegen,

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden;
2) die Ergänzung des Grundstock-Vermögens der Distriktsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung der Distriktsstrassen;
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7) die Unterhaltung für die Thierärzte. — Ueber die Art und Weise entscheidet der Distriktsrath.

Art. 28.

Als Distriktsstrassen sollen nur jene Strassen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt. (Nach einer Ministerialentschließung vom 5. Sept. 1840, Döll.

XXVI. §. 1658. ist es den einzelnen bei Strassenbauten des Distriktes unbenommen, ihren Antheil mittelst Hand- und Spannfrohnden herzustellen.)

Art. 31.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich des Art. 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme des Art. 36 nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben, oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt, mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemeindemarkungen, je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtungen verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Art. 36.

Distriktsumlagen zum Zwecke der Distriktsarmenanstalten werden nach den besonderen Gesetzen behandelt, deßgleichen die Kriegs- und Einquartierungslasten, dann Uferschutz- und sonstige Bauten.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden bleibt es vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten, oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38.

Berufungsfrist 14 Tage; letzte Instanz: Staatsministerium des Innern.

§. 35.

Verschiedenartigkeit der Distriktsumlagen.

Diese zerfallen in Umlagen:

a) für die gewöhnlichen Zwecke der politischen Distriktsgemeinde [Art. 27 des Gesetzes],

b) in die Zwecke der Distrikts-Armenpflege,

c) in jene der distriktiven Kriegslasten u. Einquartierung,

d) in jene zu Uferschutz-, Brücken- und Wasserbauanstalten distriktiver Natur, oder welche dem Distrikte zur Bestreitung obliegen.

§. 36.

Konkurrenzpflichtige.

Wer zu den gewöhnlichen Bedürfnissen der politischen Gemeinde, zu den Baukosten derselben, zu den Bedürfnissen der Lokalarmen-Gemeinde, zu den Kosten der Verpflegung und Fortschaffung des Militärs in Kriegszeiten zu konkurriren hat, der hat auch zu allen diesen Umlagen beizutragen.

§. 37.

Konkurrenzpflichtigkeit der Standesherren zu Umlagen distriktiver Zwecke.

1) Sowie zu den Lokalgemeinde-Umlagen, d. h. zu den Umlagen für Lokalzwecke, die Standesherren nur dann konkurrenzpflichtig sind, wenn sie aus dem Gemeindeverbande einen privatrechtlichen Vortheil genießen, so ist auch gleiches der Fall bei den Umlagen für distriktive Zwecke. Der Art. III. Nr. 1 des Umlagengesetzes vom 22. Juli

1819 ist durch das Distriktsrathsgesetz keineswegs aufgehoben.

Ob sie aus einer distriktiven Anstalt, aus einem Strassenbau einen Vortheil hat oder nicht, ist nach §. 21, nicht nach dem Vortheile zu bemessen, der der Standesherrschaft aus der Anstalt erwächst, es kommt vielmehr nur darauf an, ob die Standesherrschaft einen Vortheil aus dem Gemeindeverbande durch Theilnahme an den Gemeinderechten genießt oder nicht. Ist letzteres nicht der Fall, so hat sie zu einer Umlage für distriktive Zwecke eben so wenig zu konkurriren, wie zu einer Umlage zu lokalen Zwecken.

Außerdem aber ist sie zu konkurriren verbunden, auch wenn sie von der Anstalt oder von dem zu erreichenden Zwecke nicht den geringsten Vortheil hat.

2) Die nachfolgenden Präjudizien veranschaulichen die Konkurrenzpflicht noch mehr.

Blätter für administrative Praxis Band I. Seite 141.

Konkurrenz der standesherrl. Besitzungen zu den Gemeindeumlagen betr.

Maximilian II. u. s. w.

Wir haben uns über die Beschwerde der Domaenicalkanzlei N. wegen Anziehung des N. Hofes zu einer Umlage für die Hebamme in unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen,

daß, nachdem die verfassungsmäßige Bestimmung im §. 55 des IV. konstitutionellen Ediktes im Hinblicke auf §. 3 des Gemeinde-Ediktes und auf Art. II. und III. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 nur von privatrechtlichen Vortheilen d. i. Nutzungen aus dem Gemeindeverbande zu verstehen, die Standesherrschaft mit der Konkurrenz durch Beiziehung des N. Hofes zu der Distrikts-Umlage für die Hebamme außer Anspruch zu lassen sei.

Staatsrathsbeschluß vom 15. Mai 1850.

Blätter für administrative Praxis Band IV. Präjudizien-Sammlung Nr. 1.

Ein neueres Präjudiz hat obigen Satz auch gegenüber dem Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 ebenmäßig aufrecht erhalten. Eine fürstliche Standesherrschaft war von dem Distrikte zu Umlagen für den Strassenbau angezogen worden. Durch Ministeral-Reskript vom 12. Nov. 1853 Nr. 2588 wurde nun die Freiheit der Standesherrschaft hievon ausgesprochen, da durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 allerdings die entgegenstehende Bestimmung des Umlagengesetzes nicht aber der §. 55 der Verfassungsurkunde aufgehoben sei, und ein Vortheil aus dem hier fraglichen Strassenbaue für den Standesherrn nicht erwachse, und resp. er einen Vortheil aus dem Gemeindeverbande nicht beziehe.

§. 38.

Konkurrenzpflicht der Pfarrer zu Umlagen distriktiver Zwecke.

Hier finden ganz die Bestimmungen, welche im §. 23 gegeben wurden, Anwendung.

§. 39.

Konkurrenzpflichtigkeit der Forensen zu Distriktsumlagen.

Eine Konkurrenzpflicht der Forensen zu distriktiven Zwecken ist nicht gegeben, da jeder Forense nur zu jener Gemeinde konkurriren muß, wo er wohnt, und er demnach nicht zur doppelten Zahlung angehalten werden.

§. 40.

Konkurrenzrollen.

Da die Pflichtigen die nemlichen sind, wie bei den Lokalumlagenkonkurrenzrollen, so ist zugleich bei Herstellung der Konkurrenzrollen für lokale Zwecke auch auf diese Umlagen und ihre Deckungsart Rücksicht zu nehmen, und sind die Gemeindebeschlüsse resp. Verträge bezüglich des Maßstabes auszudehnen, wobei außer der Grund-, Haus- und Gewer-

besteuer auch noch die Kapitalsteuer zum Grunde gelegt werden kann, weil nach diesen die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden geschieht.

§. 41.
Einhebung und Verrechnung der Distriktsumlagen.

Die Konkurrenzquoten der einzelnen Gemeinden werden in den Rechnungen der politischen, Armengemeinde u. s. w. verrechnet und die deßfallsigen Lokalumlagen unmittelbar nach den übrigen vereinnahmt, unter Ausscheidung nach Umlagen für distriktive Zwecke.

Wer die betreffenden Lokalumlagen zu erheben hat, erhebt auch die Distriktsumlagen.

§. 42.
Behandlung der Beschwerden, Rekursfrist, zuständige Behörden und Stellen.

1) Alles, was sub §. 33 gesagt wurde, gilt auch hier.

2) Widerspricht Jemand die Pflicht zur Umlagenkonkurrenz, so hat der Distriktsrath für die treffende Gemeinde keine Vertretung zu übernehmen, sondern die betreffende Gemeinde hat ihr Recht gegen den Pflichtigen zu verfolgen, wie bei einer Umlage zu lokalen Zwecken. Es finden dort die nämlichen Instanzen und Rekursfristen statt, und über die Kompetenz der Civilgerichts- und Administrativstellen kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung.

3) Das Gesetz vom 28. Mai 1852 räumt nun eine Rekursfrist von 14 Tagen ein, allein dieses gilt für die betheiligten Gemeinden bezüglich ihrer distriktiver Verhältnisse und Konkurrenzquoten, nicht aber für jene, welche der Gemeinde zur Aufbringung der sie treffenden Konkurrenzquote beizuschießen haben, welchen Gemeinden nur allein — dem Distriktsrathe gegenüber — ein Erinnerungs- und Beschwerderecht durch ihre Verwaltungen zukömmt.

Titel IV.

Kreis=Umlagen.

§. 43.

Die Kreisumlagen werden durch die kgl. Rentämter von den einzelnen Pflichtigen erhoben, nehmen daher die Thätigkeit der politischen Gemeinden nicht in Anspruch und geben demnach auch hier keine Veranlassung zu einer Erörterung.

Abtheilung II.

Gemeinde-Frohnen.

§. 44.

Allgemeine Verhältnisse.

1) Darüber, wer von den Gemeindegliedern zu den Frohndiensten beizustehen habe, und nach welchem Maßstabe die Frohnen unter dieselben vertheilt werden oder geleistet werden sollen, bestehen nicht so viele Differenzen und Streite, als darüber:

ob die Gemeinden zu Bauten, wie zu Cultus- und Schulhausbauten, unentgeltlich die Hand- und Spanndienste zu leisten haben, bezüglich welcher die Verpflichtung zum Baue selbst einem Dritten, sei es einer Stiftung, dem Aerare oder sonst Jemanden, zukommt.

Die Frage wurde, abgehend von den Bestimmungen des §. 30 mit 31 des Gemeindeediktes, unter Zugrundlegung von Civilrechten, des allgemeinen preußischen und des Würzburger Landrechtes, des protestantischen Kirchenrechtes, des Fuldaer Landrechtes auf den Grund der bestehenden Observanzen, Verträge und des Besitzes entschieden.

2) In dieser Beziehung bestehen nun folgende civilrechtliche Bestimmungen:

I.

Nach gemeinem Rechte

(jure canonico)

sind (nach einem oberappellationsgerichtlichen Plenarbeschluße von 1855, Regierungsbl. 1855) die Gemeinden nicht schul-

dig, bei Kirchenbauten die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu übernehmen, wenn ihnen die Baulast nicht zukömmt. Der deßfallsige Beschluß lautet:

Regierungsblatt 1855, Nr. 58, Seite 1720.

Plenarbeschluß vom 12. Nov. 1855, die Verpflichtung der Mitglieder einer Land-Kirchengemeinde zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste bei Kirchenbauten betr.

„Nach gemeinem deutschen Rechte sind die Mitglieder der Kirchen„gemeinden nicht schuldig, bei Bauten von Pfarr- oder diesen gleich ge„achteten Kirchen und der dazu gehörigen Gebäude auf dem Lande die „nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten, wenn die „Baukosten aus dem Kirchenvermögen oder von dritten Personen zu be„streiten sind."

Gründe.

1) Das concilium tridentinum bestimmt sessione XXI cap. VII de reformatione:

„Parochialis vero ecclesiae, etiamsi patronatus sint, ita col„lapsas reficiet instaurari procurent ex fructibus et proventibus „quibus cumque ad easdem ecclesias quod modocumque pertinen„tibus qui si non fuerint sufficientes omnes patronos, et alios qui „fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt aut in „illorum defectum parochianos omnibus remediis ad praedicata co„gant.

Diese Bestimmung des gemeinen Kirchenrechtes der Katholiken, welchem das gemeine deutsche Kirchenrecht der Protestanten sich anschließt, umfaßt die kirchliche Baulast im Allgemeinen ohne Ausscheidung irgend eines Theiles der Baukosten, so daß nach dem Rechtssatze, daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch dem Richter eine Ausscheidung nicht zusteht, angenommen werden muß; das Tridentiner Concil habe in der hervorgehobenen Stelle rücksichtlich der zu einem Kirchenbaue nöthigen Hand- und Spanndienste eine Ausnahme nicht beabsichtigt, sondern sie mit den übrigen Baukosten der Baupflichtigen zuweisen wollen. Diese Auslegung des Tridentiner Concils entspricht auch der Natur der Sache, daß derjenige, welchem die Führung eines Baues obliegt, alle hiezu nöthigen Materialien und Dienste zu bestreiten habe. Das Concil von Trient, indem es die Parochianen erst zuletzt zur Herstellung eines in die kirchliche Baulast fallenden Gebäudes berief, wenn kein Kirchenvermögen und keine Früchte eines Kirchenvermögens in irgend einer Hand

hiezu verfügbar sind, bis die Reihe der Baupflicht an sie kommt, keine Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Mitwirkung durch persönliche Dienste mit Hand und Gespann auferlegt.

2) Dem entgegen hat sich eine Anwendung des tridentiner Concils bezüglich obiger Stelle dahin geltend gemacht, daß vermöge einer allgemeinen deutschen Rechtsgewohnheit die Pfarrgenossen bei Pfarrkirchenbauten die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich auch dann zu leisten haben, wenn die Baukosten aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden können, oder von dritten Personen zu bestreiten sind.

Indessen liegen weder gleichförmige den Umfang einer allgemeinen deutschen Rechtsgewohnheit erschöpfende Präjudizien vor, noch läßt sich durch übereinstimmende Zeugnisse bewährter Rechtslehrer eine allgemeine Anwendung der Bestimmung des Tridentiner Concils über die Baulast in der zuletzt angeführten Weise überzeugend darthun.

Es kann in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung der Kirchenrechtslehrer nicht angenommen werden, weil, abgesehen von denjenigen Schriftstellern, welche über einzelne Landesgesetzgebungen sich verbreiten, einige der Kirchenrechtslehrer theils nur von einer angeblichen Observanz bei Leistung der Hand- und Spanndienste für Kirchenbauten durch die Parochianen sprechen, theils die deßfallsige Gewohnheit als eine kaum zu bezweifelnde, oder als eine beinahe einstimmig behauptete, oder als eine beinahe allgemeine hinstellen, andere dagegen sich zwar bestimmt über das Bestehen der fraglichen Gewohnheit erklären, allein hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten nicht Gleiches bezeugen, indem die Einen die unentgeltliche Leistung dieser Dienste den Pfarrgenossen unbedingt aufbürden, die Andern bei der Dienstleistung die Leistungsfähigkeit der Gemeinden berücksichtiget wissen wollen, so daß das Uebermaß davon dem Baupflichtigen zufiele, worin eine wichtige Beschränkung der behaupteten Rechtsgewohnheit läge.

Den Zeugnissen der wenigen Rechtslehrer, welche eine allgemeine deutsche Rechtsgewohnheit der Art behaupten, gebricht es zudem an überzeugender Kraft, da sie der Wichtigkeit des Gegenstandes ohngeachtet die deßfallsigen Behauptungen mit äußerster Kürze aufstellen, und Thatsachen zur Begründung der allgemeinen Observanz, anzuführen unterlassen haben, obschon es sich bei dieser um eine Sache der Erfahrung handelt. (Siehe Fuldaer Landrecht v. Thomas, welcher allerdings eine detailirte Instruktion hierüber gegeben.)

3) Die Lehre von dem Bestehen einer allgemeinen deutschen Rechtsgewohnheit, gemäß welcher die Pfarrgenossen, selbst wenn sie nicht bau=

pflichtig sind, bei Kirchenbauten dem Bauherrn Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten haben, findet auch weder in dem Verhältnisse der Parochianen zu ihrer Kirche, noch in den Bestimmungen der Partikulargesetzgebungen Unterstützung.

a) Mag es nemlich schon in der Zeit vor und nach dem Concil von Trient selbst bei der Mehrzahl der Cultusbauten auf dem Lande vorgekommen sein, daß die nichtbaupflichtigen Pfarrkinder unentgeltlich Hand- und Spanndienste leisteten, so folgt daraus noch nicht, daß es in der Meinung einer rechtlichen Verbindlichkeit hier zu geschehen sei, vielmehr konnte eine solche Beihilfe in dem Leibeigenschafts- oder Grundbarkeits-Verhältnisse, in welchem die Parochianen zum Baupflichtigen standen oder in dem freien Willen der Kirchengemeinden den ihnen zum Nutzen und Bedürfnisse gereichenden Bau zu fördern, ohne für künftige kirchliche Baufälle sich verbindlich zu machen, geschehen sein, wie das bis in die neueste Zeit vorkam, daß Pfarrgemeinden bei Herstellung ihrer Cultusgebäude dem Baupflichtigen solche, jede Ueberzeugung von einer Rechtsverbindlichkeit hierzu ausschließende Anerbieten machten.

Der Annahme einer allgemeinen, aus dem Gefühle des religiösen Bedürfnisses oder der rechtlichen Nothwendigkeit hervorgegangenen Rechtsgewohnheit widerspricht auch die Thatsache, daß die Beihilfe zu Kirchenbauten mit Hand- und Spannfrohn durch obrigkeitliches Einschreiten gemäß Verordnungen einzelner deutschen Staaten erzwungen werden mußte.

Eben so wenig läßt sich eine allgemeine deutsche Rechtsgewohnheit der besagten Art aus dem Umstande ableiten, daß die Pfarrgemeinde den Genuß der Cultusgebäude habe, also auch zu deren Erhaltung und Wiederherstellung billig mit Hand- und Spanndienste beitrage, denn einerseits widerstreitet dieses der Anordnung des Concils von Trient, welches die Parochianen der denselben durch die Kirche zugehenden Vortheile erst in letzter Reihe baupflichtig erkläre, andererseits wovon Billigkeit etwa ein Grund für eine deßfallsige Gesetzgebung, aber kein Motiv für Annahme einer hierauf zielenden Rechtsgewohnheit, welche auf Thatsachen nicht auf Ansichten beruhen müßte.

b) Endlich lassen sich Partikulargesetzgebungen deutscher Lande für das Bestehen der erwähnten Observanz unterstützend nicht anführen, weil bei mangelnder Kenntniß der Beweggründe zu solchen Partikulargesetzen nicht angenommen werden kann, daß hierdurch lediglich eine allgemeine Gewohnheit bezüglich der unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste bei Cultusbauten durch die Parochianen, wenn sie nicht baupflichtig sind, konstatirt werden sollte.

4) Die Frage der Verbindlichkeit zu unentgeltlicher Leistung der berührten Dienste durch die Mitglieder der Kirchengemeinde hat übrigens nur für Pfarr- oder ihnen gleichgeachtete Kirchen auf dem Lande mit den dazu gehörenden Gebäuden praktischen Werth, weil die Verhältnisse der Cultusgebäude in Städten bei anderen thatsächlichen Voraussetzungen eine in dieser Hinsicht abweichende Beurtheilung erfordern.

II und III.

Das Würzburger und Fuldaer Landrecht hat folgende Bestimmungen.

A. Würzburger Landrecht.

1) Landmandatensammlung Band II. Seite 746.

Die Frohndienste zum Bauwesen der Kirchen und Pfarrhäuser betr., hochfürstliche Verordnung vom 26. März 1759.

Von Gottes Gnaden Wir Adam Friedrich, Bischof in Bamberg und Würzburg, des H. R. R. Fürst und Herzog zu Franken rc.

Nachdem bei Uns unser Domkapitel gehorsamst vorgestellt hat, was maßen seit einiger Zeit bei vorgefallenen nothwendigen Kirchen- und Pfarrhausbauen und Reparationen sich verschiedene Irrungen dergestalten ereignet haben, daß unsere in erwähnte Pfarreien eingehörigen Unterthanen sich der Frohn zu derlei Bauwesen unter Vorschützung allerlei Ursachen haben entziehen wollen, mithin erwähntes unser Domkapitel Uns geziemend gebeten hat, daß Wir ermeldete unsere Gemeinden und Unterthanen, welche darunter betroffen werden, zur Leistung ihrer schuldigen Frohndienste gemessen anzuweisen, und zu solchem Ende die von unseren in Gott ruhenden Heren Vorfahrern im Bis- und Fürstenthum Würzburg dießfalls erlassenen Verordnungen zu bestätigen und zu erneuern gnädigst geruhen mögten: als haben Wir in mildester Erwägung obigen in der Billigkeit gegründeten Anlangens demselben in der hiernach folgenden Maaß zn willfahren für gut befunden.

Wir wollen und verordnen dahero gnädigst, daß es bei der von unserm dritten Herrn Regierungsvorfahrer p. w. unter dem 20. Dez. 1740 (findet sich nicht vor) erlassenen Erklärung sein Verbleiben und Bewenden haben, und darauf genau gehalten werden solle, daß in Zukunft die Pfarrkinder sowohl in der Mutterkirche als eingehörigen Filialen bei Erbauung des Ortes Pfarrkirche und Hofs, unter welchem

letzteren die Pfarr-Scheuern und Stallungen als ein Necessarium und Pertinens ebenfalls mitzuverstehen sind, pro rata zu leidentlichen Hand- und Fuhrfrohnen und weilen solches zur Ehre Gottes, auch des Unterthanen selbst eigenem Seelentrost beschiehet, unentgeltlich und ohne einen Trunk oder Brod dieserwegen, es wäre denn, daß solches aus gutem Willen gereichet werden wollte, prätendiren zu können, ohne Unterschied um so mehr anzuweisen seien, als solches kundbarlich von den ersteren Zeiten des Christenthums mit wahrem Gottgeheiligten Eifer, demnach durch allgemeine Kirchen- und Gemeindegebothe und in deren billigem Erfolge die mit einer von unfürdenklichen Jahren hergebrachten, und mit täglicher Judicatis bestärkten Landes-Observanz bestättigten natürlichen Rechte, und selbst redende der Sachen Billigkeit erfordern. Und weil dann dieser Abfall leiden mag, so sind auch allerdings die Dritten welchen das Onus fabricae obliegt, hierunter zu verstehen, und mitbegriffen. Demnächst aber billig ist die Sorge mitzutragen, daß durch diese Verordnung keiner Uebermaaß Anlaß gegeben werde, dahero auch unser ausdrücklicher Befehl und ernstliche Willensmeinung, daß derlei Frohndienste zu solcher Zeit wo der Unterthan dadurch von der nothwendigen Feldarbeit nicht abgehalten wird, gefordert werden sollen.

Gleichwie dann auch allen denjenigen Unterthanen oder Gemeinden, welche durch besondere nicht nur ausdrücklich von den zu den Kirchen- und Pfarrhausbäuen gehörigen, sondern auch in Genere von Frohndiensten, Freiheit Meldungthuende Verträge und Privilegien oder auf eine sonstige Rechtsbeständige Art ihre deßfallsige Freiheit zu erweisen vermögen, durch diese Verordnung an ihren Rechten nichts benommen sein, sondern solche allerdings mit dem Anfang vorbehalten bleiben sollen, daß, wenn jedoch periculum in mora vorhanden, und eine solche auf die Befreiung sich berufende Gemeinde oder Unterthanen ihr Recht nicht sogleich liquido darthun können, solche nichts desto weniger, jedoch unabbrüchig und vorbehaltlich weiterer Ausführung ihres angeblichen Rechtes, die betreffenden Frohndienste zu verrichten schuldig und gehalten sind, inmittelst dazu auch von geist- und weltlicher Obrigkeit freundlich ermahnt werden sollen, wozu eine jede Gemeinde und Unterthan um so mehr es unter Vorbehalt seiner angeblichen Freiheit sich wie schuldig so willig zuversichtlich bezeigen wird, als sothane geringe Dinge zur Beförderung der Ehr Gottes, des Unterthanen selbst eigenen Nutzens und Trost der Seelen alleinig gereichet.

Damit aber auch in Allen diesen die Billigkeit nicht ausser Augen gesetzet werden möge, so versehen Wir Uns gnädigst, daß die Patroni der Kirchen und Pfarrhäuser das etwann erforderliche Bauwesen nicht

geflissentlich bis auf die äußerste Noth verschieben werden, damit auf einmal die Arbeit nicht gehäufet, der Gemeinde und den Unterthanen aber durch sothane Verzögerung die Frist zur Erweisung ihrer Freiheit nicht abgeschnitten werden.

Gegeben in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg am 26. März 1759.

---

2) Großherzogl. Würzburgische Verordnung vom 25. Febr. und 12. Mai 1809.

(Großh. Regierungsblatt von 1809 S. 23), die Frohnleistungen bei Kirchen- und Pfarrhausbauten betr.

1.

Die zu einer Pfarrei gehörigen Gemeinden und Unterthanen sind verbunden, die zum Baue oder zur Reparatur der Pfarrkirche mit Inbegriff des Thurmes, des Pfarrhauses und der dazu gehörigen Nebengebäude erforderlichen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten.

2.

Das Maß der Verbindlichkeit ist unter den Einwohnern des Pfarrortes und der eingehörigen Filiale ganz gleich, wenn auch letztere mit eigenen Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienste und zum Unterhalte eines Geistlichen versehen sind, indem sie dadurch nicht aufhören, Pfarrgenossen zu sein und als solche auf das Recht, dem pfarrlichen Gottesdienste beizuwohnen, nicht verzichten können, sondern nur für die Zeit der Dauer ihres freiwillig gestifteten Gottesdienstes von diesem Rechte keinen Gebrauch machen und zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste in der Pfarrkirche nicht nur zugelassen, sondern dahin wieder angewiesen werden müssen, wenn ihre Kirchen mit dem Verlaufe der Zeit baufällig oder durch Unglücksfälle zerstört werden, oder wenn die zum Gottesdienste bestimmten Stiftungen zu Grunde gehen. Die Frohnden sind daher lediglich nach dem Verhältnisse der Hand- und Spannfröhner zu vertheilen, welche in jedem zur Pfarrei gehörigen Orte wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie oft dieselben den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen haben.

3.

Diese Verbindlichkeit hat ihren Grund in dem gemeinschaftlichen Pfarrverbande. Wenn daher eine Filial von seiner bisherigen Mutterkirche getrennt und einer anderen Pfarrei einverleibt wird, so hört die Frohnverbindlichkeit gegen die vorige Pfarrei auf und wird für die letztere begründet.

4.

Wird ein Filialort zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben, so hat es von diesem Zeitpunkte an die Frohnverbindlichkeit nur für seine eigene Pfarranstalt zu erfüllen.

5.

Wenn katholische oder protestantische Einwohner eines Ortes, welche bisher keinen eigenen Pfarrer ihrer Religion gehabt haben, an eine Pfarrei ihrer Religion angewiesen und dahin eingepfarrt werden, so liegt jenen die Verbindlichkeit zur Leistung der Frohnen nunmehr in Rücksicht des Pfarreiverbandes ob, in welche sie durch die Einpfarrung getreten sind.

6.

Da Bäulichkeiten an Pfarrkirchen, Pfarrhäusern und dazu gehörigen Nebengebäuden nur nach vorgängiger Untersuchung durch Bauverständige und auf ein mit Gründen unterstütztes Gutachten angefangen werden, so sind dieselben als nothwendig und dringend anzusehen. Wenn demnach Gemeinden oder einzelne Pfarrgenossen eine Befreiung von solchen Frohndiensten vorschützen, und dieselbe nicht sogleich liquid beweisen können, so sind sie jedoch mit dem Vorbehalte der weiteren Ausführung ihrer angeblichen Freiheit zur Leistung der Frohnen von der geeigneten Behörde anzuweisen, und nöthigenfalls mit angemessenen Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

7.

Urkunden, Verträge, Concessionen oder Priviligien, wodurch die Befreiung von den Frohndediensten überhaupt oder im Allgemeinen ist verliehen worden, können nicht als zureichende Beweismittel angesehen werden, wenn sie nicht insbesondere von der Befreiung von den Frohndiensten zu den Kirchen- und Pfarrhausbäulichkeiten sprechen und die Einwilligung desjenigen erhalten, welchem zur Zeit der Ausfertigung die subsidiarische Baulast obgelegen ist.

8.

Der Besitz der Freiheit ist nur dann für einen giltigen Rechtstitel zu halten, wenn genüglich ist bewiesen worden, daß derjenige, welchem in Ermangelung des Kirchenvermögens die subsidiarische Baulast obgelegen ist, die Hand- und Spanndienste bei solchen Bäulichkeiten von den Pfarrgenossen zwar gefordert, sich aber bei seinem entgegengesetzten Widerspruche beruhigt und dieselben auf seine Kosten bestritten habe, und daß hierauf die zur Verjährung solcher Rechte erforderliche Zeit verstrichen sei. Die Einrede des Freiheitsbesitzes, welchem diese Qualification abgeht, soll niemals und auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn er Jahrhunderte hindurch fortgedauert haben sollte und daher als unvordenklicher Besitz angegeben werden wollte.

9.

Die zu leistenden Frohndienste sind in der Art anzusagen und zu fordern, daß die Frohndepflichtigen an der zu ihrer Land- und Hauswirthschaft und zu ihren Gewerben und Arbeiten nothwendigen Zeit so wenig als möglich gehindert werden, und daß ihnen jede Schonung zu Statten komme, welche sich einerseits der Förderung ihrer Gewerbe und anderseits mit dem Fortgange des Bauwesens vereinigen läßt.

10.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für katholische, sondern auch auch für protestantische Pfarreien.

11.

In Fällen, wo die Verbindlichkeit der Gemeinden nicht wohl hergestellt werden kann, müssen die Beiträge aus dem Kirchenvermögen bezahlt werden, jedoch in allen ähnlichen Fällen, wo eine Verbindlichkeit der Gemeinden nicht strenge bewiesea werden kann, vor der Vornahme eines Baues die Unterthanin zu freiwilligen Leistungen auf eine schickliche Art ermuntert werden.

B. Das Fuldaische Landrecht

hat nach §. 188 des Thomas'schen Systems Band I. folgende Bestimmungen.

„Erziehung und Seelsorge sind die vorzüglichsten Stücke, welche auch den gemeinen Landesunterthanen in der Moralität aufkleben machen, und ihn als einen guten Staatsbürger erhalten. Die in den Gemeinden zu diesen erhabenen Gegenständen bestimmten Aufseher und Hilfspersonen dienen nicht zum Privatvortheile der Herrschaft, sondern unmittelbar und ganz allein zum Nutzen und Besten aller Gemeindeglieder, welche ihnen und ihrer Kinder Erziehung zu verdanken haben, und immer noch unter dem Schutze der beständigen Seelsorge geleitet werden. Es ist also nichts natürlicher, als daß auch die Glieder verbunden sind, zur Herstellung und Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen, Seelsorger und Schullehrer in wie weit sie nicht besonders fundirt sind, das Nöthige beizutragen. Daher kömmt es, daß die zu einer Kirche eingepfarrten Unterthanen auch die zur Erbauung und Reparirung der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses erforderlichen Hand- und Spanndienste der Regel nach zu leisten schuldig sind. Aus dem nemlichen Grunde sind sie auch gewöhnlicher Weise angewiesen, dem Pfarrer und Schullehrer das bestimmte Brennholz nach Hause zu besorgen, wobei die fahrenden die nöthigen Fuhren, die Handfröhner aber das Machen, Setzen und Legen des Holzes zu verrichten haben. Meh-

rere Pfarrer und Schullehrer haben nur Gnadenholz, um welches sie jährlich bei der Herrschaft supplizireu müssen. Dieses muß gewöhnlich auf eigene Kosten oder durch sogenannte Bittfuhren, auch oft gegen ein hergebrachtes Essen nach Haus gebracht werden.

Diese im geistlichen Polizeirechte gegründete Befrohndungsregel ist so fest, daß oft in einer Gemeinde auch nicht einmal diejenigen hievon befreit sind, welche auch sind in Rücksicht anderer allgemeinen Frohnen eine besondere Freiheit für sich haben.

Hieraus folgt ferner unmittelbar, daß bei der Frohndkonkurrenz mehrerer eingepfarrten Gemeinden eine oder die andere derselben keine Befreiung behaupten könne, wenn sie schon im Stande sei, einen sonst in den Rechten zur negativischen Verjährung erforderlichen Zeitverlauf, ohne dergleichen Frohnden geleistet zu haben, vorzulegen, es sei denn, es könne ein vorhergegangener **Verneinungsakt** bewiesen werden, von welchem die Verjährung an zu laufen begonnen hat.

Ist diese Befrohndung besonders bei Herstellung und Reparirung der Gebäude von der Art, daß der Dienst in mehreren Jahren gar nicht, und wenn er nöthig ist, nur einige Glieder dieser oder jener Gemeinde ihrer Reihe nach zu denselben zu leisten haben, woher es kommen konnte, daß manche eingepfarrte Gemeinde wohl über hundert und mehrere Jahre hievon befreit war.

Endlich rechnen mehrere Rechtslehrer das Recht, Frohnden zu frohnden, unter die actus merae facultatis, welche ohne einen vorhergegangenen Contradictions=Act ohnehin keiner Verjährung unterworfen sind.

IV.

Das allgemeine in den Provinzen Ansbach und Bayreuth subsidiär in Anwendung kommende preußische Landrecht,

welches bezüglich der Frohndepflicht bei Kirchen=, Schul= und Pfarrhausbauten bei dem Mangel deßfallsiger Bestimmungen in der Culmbachischen Consistorialordnung von 1594 in Anwendung zu kommen hat, bestimmt im §. 714 2c. Theil II. Titel XI. folgendes:

§. 714.

Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle ohne Unterschied die nöthigen Hand= und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§. 715.

Die Vertheilung der Hand= und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei den Gemeindediensten.

§. 716.

Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten beitragen.

§. 717.

Ihr Verhältniß dabei wird in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familien, sowie in Ansehung der Spanndienste nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718.

Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordert, ist kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719.

Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§. 790.

Das Nämliche gilt von Pfarrhausbauten.

V.

Das protestantische Kirchenrecht beläßt es bei dem gemeinen Rechte.

VI.

Das altbayrische Mandat v. 4. Okt. 1770 verpflichtet die Gemeinden zur Leistung der Hand- u. Spanndienste.

---

§. 45.

Gemeindeediktliche Bestimmungen.

1) Das Gemeindeedikt bestimmt im §. 29, daß die Gemeinden nur dann zu Bauten frohnpflichtig sind, wenn ihnen diese Bauten obliegen. Daß sich diese Bestimmung auch auf Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten beziehen müsse, dürfte bei dem Umstande, daß das Umlagengesetz wie das Gemeindeedikt auch für die Schul- und Kirchen-Gemeinden gegeben, oder doch analoge Anwendung finden, nicht zu bezweifeln sein und es dürfte sich vielleicht der Schluß folgern lassen:

„daß alle Provinzialrechte, die den Gemeinden unbe-„dingt die unentgeltliche Frohnpflicht bei Kirchen-, „Pfarr- und Schulhausbauten ohne Rücksicht auf den „Baupflichtigen auferlegen, als aufgehoben gelten.“

Wenigstens dürfte dieser Schluß in der Billigkeit begründet sein.

Das Würzburger Mandat, welches ohngeachtet der gemeinderechtlichen Bestimmungen heute noch angewendet wird, ist in dieser Beziehung sehr zu beklagen. Es wurde zu einer Zeit erlassen, wo man an die Möglichkeit einer Säkularisation nicht dachte und die Säkularisation selbst hat jedenfalls dem Staate nicht nur die Uebernahme des Aufwandes für baare Auslagen, sondern auch für Naturalleistungen (die Hand- und Spanndienste) übertragen wollen, und läßt sich zweifelsohne wenigstens annehmen, daß jenes Mandat mit dem Jahre 1803 dem Staate gegenüber bezüglich derjenigen Kirchen und Institute, deren Vermögen er überkam, seine Wirkung verloren hat, und überall, wo dem Staate die Verbindlichkeit zur Herstellung und Erhaltung der deßfallsigen Gebäude zukommt, dieser auch zur Uebernahme, resp. Bezahlung, der erforderlichen Naturaldienstleistungen verbunden ist.

2) Was bezüglich der Nichtverpflichtung der sogenannten Filialgemeinden mit eigenem Vermögen und mit eigener Kirche zu Umlagen der Pfarrkirchengemeinde sub §. 24 S. 35 u. ff. dieser Anleitung gesagt wurde, gilt auch hier.

§. 46.

Frohnarten.

A. Nach ehemaligen Provinzialrechten.

Bestimmungen des allgemeinen preuß. Landrechtes Theil II. Titel VII.

Gemeindearbeiten.

§. 37.

Zu den Gemiendearbeiten und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken,
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben,
3) die Einhegung der Nachtcoppeln und Viehtriften,
4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.,
5) die Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeinde stehenden Personen,
6) die Versehung der Nachtwachen oder die Versorgung des Dorfwächters,
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher,
8) der Transport und die Begleitung der nach Landes-Polizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher,
9) die sogenannten Deserteurwachen,
10) das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichtes ingleichen bei Criminal-Untersuchungen, nöthigen Personen,
11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers,
12) die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlicher Feuerlöschinstrumente,
13) Das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörenden Waldungen.

§. 38.

Insoferne die hierunter begriffenen Gemeindedienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindegliedern allein besorgt werden.

§. 39.

Inwiefern die darunter mitbegriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeindegliedern oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen.

§. 40.

Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind.

§. 41.

Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welchen die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. w. an jedem Orte eingetheilt werden.

§. 42.

Die Handdienste hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

§. 43.

Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht.

§. 44.

Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig.

Nach ehemals Fuldaischem Landrechte
(Thoma Fuldaer Privatrecht, Bd. I, §. 188—191)

gehören zu den Gemeinde-Frohnen:

a) die gemeinen Dienste zur Pfarrei und Schule,
b) jene zu gemeinen Wegen, Stegen, u. s. w.,
c) die gemeinen Botengänge,
d) die Tag- und Nachtwachen.

B.

Nach gemeindediktlichen Bestimmungen.

Nach gemeindediktlichen Bestimmungen, wodurch die Provinzialismen sub I und II überflüssig wurden, gehören zu den Gemeindefrohnen oder Gemeindediensten:

a) die Hand- und Spanndienste zu gemeindlichen Bauten,
b) die Versehung der Tag-, Nacht- und Stillwachen,
c) die Theilnahme an allgemeinen Streifen,
d) die Frohnbotengänge,
e) die Naturaleinquartierung des durchmarschirenden und kantonnirenden Militärs in Kriegs- und Friedenszeiten.

Diese wurden l. M.-E. v. 13. April 1851 vom Ablösungsgesetze v. 4. Juni 1848 nicht berührt.

§. 47.

Konkurrenzpflichtige Personen.

1) Gemeindefrohnen zu leisten, ist jedes **wirkliche Gemeindeglied** nur zu übernehmen verbunden; es ist demselben aber gestattet, einen Stellvertreter zu stellen, wenn er ein

wirkliches Gemeindeglied ist, §. 14 dieser Anleitung. (Nach §. 19 Nr. 3 des Gemeinde-Edikts.)

2) Gesetzlich ist Niemand von dieser Frohnleistung befreit, als der Vorsteher der Gemeinde, alle früheren deßfalls in Provinzialrechten und Observanzen bestandenen Ausnahmen und selbst eine zeitweise Freilassung kann keinen Anspruch auf fernere Freilassung begründen, und wenn selbst eine Verjährungszeit gegeben ist.

3) Früher waren auch die Gerichtsherrn von den gemeinen Diensten befreit, und zwar deßhalb, weil sich dieses nicht mit der Eigenschaft als Inhaber des betreffenden Gerichtes vertrug, allein da das Ablösungsgesetz die Gerichtsbarkeit aufhob und der Gerichtsherr in die Klasse der übrigen Gemeindeglieder eintrat, so fällt nunmehr auch diese Begünstigung hinweg.

4) Das Gemeindeedikt befreit die Standesherrn nirgends von einer Pflicht zur Leistung von Gemeindefrohnen; der §. 55 der Verf.-Urkunde Beilage IV spricht nur von Gemeindeumlagen, wozu die Gemeindefrohnen nicht gehören; als wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind sie daher, ohne Rücksicht, ob sie Vortheil aus dem Gemeindeverbande ziehen oder nicht, frohnpflichtig.

5) Mit Bewilligung **aller** Betheiligten können durch besondere Verträge einzelne Personen von der Konkurrenz resp. Frohnpflicht freigegeben werden, wie dieses namentlich in vielen Gemeinden bei den Gemeindeverwaltungs-Mitgliedern der Fall ist. Durch einen Gemeindebeschluß (Majoritätsbeschluß) kann aber, gleichwie bei den Umlagen, der Kreis der Frohnpflichtigen weder verringert noch erweitert werden. (M.-R. v. 18. Nov. 1843 und 19. Dez. 1848.)

6) Durch Ministerial-Reskript vom 19. Dez. 1848 wurde es für zulässig erklärt, daß eine Gemeinde, die sich in günstigen Vermögensumständen befindet, mit Zustimmung der Kuratel einzelne Gemeindeglieder aus Billigkeits-Rücksichten der sie treffenden Frohnen überhebt und dieselben für Rechnung der Gemeindekasse leisten läßt.

7) Juden müssen, wenn die Frohnen an ihren Sabath und Feiertagen zu leisten sind, Stellvertreter stellen.

8) Nach Ministerialentschließungen v. 15. Juli 1842, 10. Febr. 1844 und 21. Dez. 1845 wurde verfügt, daß nur wirkliche Gemeindeglieder, nicht aber die In- und Beisassen, Miethbewohner und Inleute, ebensowenig die

Pfarrer

als Nutznießer von Pfarrgründen, zur Leistung von Gemeindediensten gehalten sind.

Hat der Pfarrer wirklich eigenthümliche Grundstücke, so wäre er wirkliches Gemeindeglied und daher frohnpflichtig, allein in den meisten Gemeinden bestehen deßhalb Verträge mit den Betheiligten, die eine Konkurrenzbefreiung aussprechen; und solche Freilassungen sind dem Pfarrer und Schullehrer gegenüber schicklich.

9. Wer Naturalverpflegung der Truppen zu übernehmen hat, das siehe sub §. 10. C S. 9 dieser Anleitg.; von dieser Last ist auch kein Pfarrer gegen Vergütung befreit.

10) Durch Ministerialreskript vom 2. Nov. 1846, 7. Januar 1847, 4. August 1851 und 25. Dezbr. 1845 wurde ausgesprochen:

„Sind Einzelhöfe, Weiler oder Gemeinden einer an„deren Gemeinde nur in polizeilicher Beziehung zuge„than, (§. 3 des Gemeindediktes) so können die Ge„meindeglieder der zugetheilten Bezirke nur zu den-

„jenigen Frohnen angehalten werden, die einem po„lizeilichen Zwecke dienen sollen. Dahin gehören aber „auch Wegbauten, ohne Unterschied, ob der herzustel„lende Weg den zugetheilten Bezirk berührt oder nicht."

Hier treten die nämlichen Verhältnisse in Anwendung, die oben sub §. 24 S. 35 u. ff. bezeichnet wurden.

11) Bezüglich der Frohnpflicht der Schullehrer und Industrielehrerinnen liegen Entscheidungen vor, die in Folgendem beigefügt werden:

a) Kirstetter Schulverordnungssammlung Seite 17 Nr. 10.

Zumuthungen der Hut- und Nachtwache, die den Schullehrern gemacht werden wollen, betr.

Im Namen Seiner kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern 2c.

Bereits in der am 5. Januar 1775 bekannt gemachten allgemeinen Schulordnung wurden die Schullehrer von Botengängen, Frohndiensten u. dgl., überhaupt von allen den Personal- und Gemeindelasten, die sich zu dem Amte eines Jugendlehrers nicht schicken, freigesprochen.

Demungeachtet will man denselben an einem und dem anderen Orte noch die Hut-, Nachtwache und andere gemeine Personaldienste aufbürden. Die churfürstlichen Beamten werden demnach angewiesen, dergleichen Mißbräuche, wo sie noch bestehen, ohne Weiteres abzuschaffen und den Schullehrerstand bei der ihm zukommenden Personalbefreiung, die ihm zur Behauptung seines Ansehens sowohl, als auch zur besseren Führung seines wichtigen Amtes verliehen worden ist, bestens zu schützen.

Würzburg am 28. Sept. 1803.

Churfürstliche Landes-Direktion.

Freiherr v. Leyden, Vicepräsident.

Pfister, Sekr.

---

b) Kirstetter Schulverordnungssamml. Seite 191 Nr. 165.

Die von dem Schullehrer N. in N. angesprochene Frohndefreiheit.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das am 23. Juni d. anher vorgelegte Bittgesuch des Lehrers N. in N. um Befreiung von Gemeindefrohnden, hat man sich bewogen gefunden, das kgl. Landgericht N. berichtlich zu vernehmen.

Aus dem hierauf erstatteten Berichte aber hat man ersehen, daß der genannte Lehrer auf der Flurmarkung ein eigenthümliches Privatgrundvermögen besitze, und zur Bebauung desselben den nöthigen Anspann und einen eigenen Knecht sich halte. Derselbe ist als Besitzer eines besteuerten Grundvermögens auf der Flurmarkung von N. nach §. 11 des Gemeindeediktes ein wirkliches Mitglied der dortigen Gemeinde, und als aktives Gemeindeglied nach §. 10 alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, wohin die zu leistenden Spanndienste insbesondere gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen verbunden. Die angesprochene Befreiung von

Abschnitt: Carton, ebenso

Gemeindediensten, soweit diese von seinem Privatvermögen zu leisten sind, kann daher nicht bewilligt werden, welches dem genannten Lehrer alsbald zu eröffnen ist.

Würzburg am 5. August 1830.

Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

I. a. d. Pr.

v. Günther, Direktor.

Commel.

---

c) Ibidem Seite 129 Nr. 103.

Die Anfrage, ob die Industrie-Lehrerinnen nebst ihren Männern und Kindern Ansprüche auf Befreiung von Gemeindefrohnen zu machen haben, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem §. 19 des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 liegt jedem aktiven Gemeindegliede und dessen Stellvertreter ob: alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen.

Nach dieser gesetzlich ausgesprochenen Regel hat keine Industrie-Lehrerin oder deren Familie, insoferne sie oder ihr Ehemann in dem Sinne des §. 11 des angeführten Gemeindeediktes wirkliches Mitglied einer Gemeinde ist, Anspruch auf Befreiung von den Gemeindefrohnen.

Und wenn eine oder die andere Gemeinde ihrer Industrielehrerin oder deren Familie eine solche Befreiung als Besoldungstheil zugestanden hat, so kann es zwar dabei bewenden, aber es folgt daraus nicht, daß auch andere Gemeinden verbunden sind, ihren Industrielehrerinnen eine solche Befreiung zu bewilligen. Wenn daher die Industrielehrerinnen eine solche Befreiung zu erhalten wünschen, so steht es ihnen frei, sich deßhalb an die Gemeinden zu wenden.

Würzburg, 30. März 1822.

Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

v. Mieg, Direktor.

Högg.

§. 48.

Ausscheidung der Gemeindefrohnen nach Gemeinde-Arten und Einfluß des Religionsverhältnisses auf die Frohnpflicht.

1) Es ist nichts natürlicher, als daß diejenigen Frohnen, die die politische Gemeinde betreffen, nur von den Mitgliedern dieser und jene, welche die Kirchen-, Schul- oder Armengemeinde angehen auch nur von den wirklichen Mitgliedern dieser zu leisten sind; folgerechtlich müssen dieselben ausgeschieden werden.

2) Die politische Gemeinde berühren die Bauten derselben, Weg-, Brunnen-, Rathhaus- u. dgl. Bauten, die Streifen, die Tag- und Nachtwachen, die gemeinen Botengänge u. s. w.; die Kirchengemeinde berühren die Frohnen zu den Kirchenbauten; die Schulgemeinde die Schulhausbauten, die Armengemeinde die Armenhausbauten.

3) Nur wirkliche Mitglieder dieser Gemeinden im Sinne des §. 14 S. 24 u. 25 dieser Anleitg. (§. 11 des Gemeindeedikts) sind frohnpflichtig, aber wo es sich um

4) Frohnen der Kirchen- oder Schulgemeinde handelt, da findet auch der Art. IV. des Umlagengesetzes volle Anwendung, „daß, wenn keine besonderen Verträge vorlie-„gen oder kein gemeinschaftlicher Genuß besteht, kein Mit-„glied einer anderen Gemeinde zur Frohnleistung bei Be-„dürfnissen einer anderen Religions-, Kirchen- oder Schulge-„meinde verpflichtet ist."

§. 49.

Maßstab.

1) Der §. 30 des Gemeindeediktes hat bezüglich des Maßstabes besondere den gesetzlichen Maßstab abändernde Verträge und besondere Observanzen und Ortsrechte zugelassen.

2) Ortsrechte haben sich aus den ehemaligen Provinzialrechten gebildet und bestehen heute noch fort.

A.

Allgemeines preußisches Landrecht.

Diese Bestimmungen sind sub §. 46 A. aufgeführt.

B.

Das Fuldaische Landrecht.

(Nach Thoma's Privatrecht)

(189. 190/1 und 198/9, Band I.)

I. Bei Bauten.

1.

Allgemeiner Grundsatz:

Wie bespannt, so befrohnt.

2.

Auch wurden die Frohnden nach dem Besitze des Ackerlandes resp. nach der Fläche vertheilt.

3.

Der fahrende Bauer und fahrende Hintersiedler (Groß- und Kleinbegüterter) leisten den fahrenden Dienst, der geringe Hintersasse und bloße Hüttner den Handdienst.

II. Bei Botengängen.

Die zum Hand- und gehenden Dienste schuldigen Mitglieder, Hintersassen und bloße Hüttner sind verbunden, der Reihe nach den nöthigen Botengang zu verrichten.

C.

Alle sonstigen unbestrittenen Observanzen sind zulässig, und wenn sie angefochten werden, so hängt ihr Fortbestand davon ab:

a) ob sie 30 Jahre lang oder seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt wurden,

b) ob die Ausübung ununterbrochen geschah, d. h. ob der Maßstab in einem oder dem anderen Jahre nicht wechselte,

c) ob die Betheiligten auch diese Observanz für eine rechtliche hielten, und sie nicht beanstandeten.

3) Der allgemein gesetzliche Maßstab, eventuell in Anwendung kommende ist:

bei Spanndiensten

die Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet.

In dieser Beziehung erging unterm 7. Januar 1846 eine höchste Entscheidung, welche in nachfolgendem beigefügt wird:

Gemeinde-Spannfrohnen betr.

Ministerialentschließung vom 7. Januar 1846.

Durch den §. 30 des rev. G.-E. ist bestimmt:

„Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere „Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich „das Verhältniß der Gespannsfrohnen nach der Zahl der Ge„spanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder „sein Gewerbe bestreitet:

Daß der Gesetzgeber bei Regulirung des fraglichen Verhältnisses Gespannthiere gleicher Gattung im Auge gehabt habe und auch nur im Auge haben konnte, muß nach den Anforderungen der Billigkeit und nach dem in §. 19 Ziffer 3 des rev. G.-E. ausdrücklich anerkannten Prinzip der Verhältnißmäßigkeit solcher Leistungen als unbestreitbar angenommen werden.

Sonach erscheint die Frage, in welchem Verhältnisse die Spannfrohnpflichtigkeit zwischen den Besitzern von Anspannthieren verschiedener Gattung zu bemessen sei, weder durch die oben erwähnte Gesetzesstelle, noch durch eine sonstige Bestimmung des rev. G.-E. direkt entschieden, und es ist daher sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Civilrechtes Fr. 12, 13, 32. pr. I., als nach den in Bayern geltenden Partikularrechten, insbesondere nach P. I. Cap. I. Siv. Nr. 2 des Cod. Max. Bav. Civ. dann nach §. 49 der Einleitung zum preuß. Landrechte hier die einschlägige Entscheidung aus der Gesetzes-Analogie

zu schöpfen. Eine solche, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Analogie erscheint aber durch §. 21 des allgemeinen Regulativs der Konkurrenz zu den Kriegslasten vom 23. Febr. 1809 (Regierungsbl. von 1809 Seite 385) an die Hand gegeben, und es ist demnach auch in Vollzug . . . die Leistungs-Verbindlichkeit der Kühanspannbesitzer nach den im eben erwähnten §. 21 aufgestellten Normen zu bemessen.

Schlüßlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß der für Gemeindefrohnen gesetzlich vorgezeichnete Konkurrenzfuß laut §. 30 des G.-E. nur durch besondere Ortsverträge oder im Vertragswege resp. durch ein im Sinne des §. 41 ibid. mit Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten zu Stande gebrachtes Uebereinkommen abgeändert werden könne, und daß daher ein einfacher Majoritätsbeschluß der Gemeinde in dieser Beziehung eine rechtliche Wirkung um so weniger zu äußern vermöge, als die durch Art. VI des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 den Gemeinden eingeräumten autonomischen Befugnisse lediglich auf die Umlagen-Konkurrenz sich beziehen, rücksichtlich der Frohnleistungen aber gegenüber den klaren Bestimmungen des mehrgedachten §. 30 keinerlei Geltung zu behaupten vermögen.

Nach dem allegirten §. 21 des Regulatives vom 23. Febr. 1809 werden bei den Spannfrohnen 2 Ochsen und in den Gegenden wo man Kühe vorzuspannen pflegt, 4 Kühe für 1 Pferd gerechnet.

4) Für die Handdienste gilt die Person des wirklichen Gemeindegliedes und er hat nur einen Handfröhner zu stellen (nach §. 31 des Gemeindeedikts).

5) Was bezüglich der Einquartierungslasten gesetzlich, siehe oben sub §. 10 C. S. 9 dieser Anleitung.

6) Auch hier kann ein durch Verträge und Ortsrechte festgesetzter Maßstab durch einen Majoritätsbeschluß nicht aufgehoben und ein solcher Beschluß nicht obrigkeitlich genehmigt werden.

§. 50.

Konkurrenzrollen.

1) Die Konkurrenzrollen für gemeindliche Frohnen sind in den Gemeinden nicht herkömmlich. Es bestehen hierwegen wenige Streitigkeiten. Wer Vieh und Geschirr hat, **leistet Fuhren so lange, bis die Arbeit gethan ist, die übrigen werden zu Handlangern verwendet, es muß**

Hand angelegt werden, besonders wenn es sich um öffentliche Sicherheitsanstalten handelt, wenn Ueberschwemmungen vorkommen; der Gemeindevorsteher kündiget daher die Frohn an, benennt denjenigen, der Fuhren zu leisten hat und denjenigen, der einen Handlanger machen muß, und bezeichnet die Utensilien, die Handwerkszeuge, die mitzubringen sind, Körbe, Haue und Geschirr, welche der Handlanger zu stellen hat. Der Fuhrmann stellt den Wagen und die Handlanger laden auf. Doch ist es

2) nothwendig, daß auch hierin besondere Konkurrenzrollen, und zwar für eine jede Gemeindeart errichtet und in dieselben alle Konkurrenzpflichtigen und der Maßstab eingestellt werden.

3) Gleichzeitig mit der Herstellung der Konkurrenzrollen für gemeindliche Umlagen können auch die Frohnkonkurrenzrollen hergestellt werden, und es treten bezüglich des Verfahrens alle jene Bestimmungen in Anwendung, welche oben sub §. 30 vorgezeichnet wurden.

4) Formulare für Konkurrenzrollen finden sich in **Wunders Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen***) vor.

5) Konkurrenzrollen müssen übrigens angelegt werden:

a) für die gemeindlichen Bauten,

b) für die Tag-, Nacht- und Stillwachen,

c) für die Einquartierungen,

d) für die Landwehrpflichtigen

und zwar für die treffenden Verwaltungen, Einquartierungskommissionen und Landwehr-Commandos.

Für Kirchen-, Schul- und Bauten der politischen Gemeinden sind besondere Rollen anzulegen.

In die Konkurrenzrolle bezüglich der Landwehrpflich-

---

*) Wunder, Handbuch f. Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung d. Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten 2c. 3 verm. Aufl. 1 fl. 45 kr. Bamberg. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

tigen eignen sich aber nur wirkliche Gemeindeglieder, keine In- und Beisassen und sonstige Heimathsgehörige.

§. 51.
Ablösung der Frohnen.

1) Den Gemeinden ist es bei der Zustimmung aller Betheiligten unverwehrt, ihre Gemeindedienste auf Kosten der Gemeindekasse verrichten zu lassen und von den einzelnen Frohnpflichtigen Umlagen zu erheben, wenn die Gemeindekasse die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben nicht darbietet (M.-E. v. 4. Aug. 1851) und es treten sodann die Bestimmungen des Umlagengesetzes in Anwendung.

2) Deßgleichen steht es jedem Einzelnen frei, wenn er keinen Stellvertreter stellen kann, den entsprechenden Geldbetrag zu vergüten, wofür die Gemeinde einen Stellvertreter beizuschaffen hat, wenn sie nicht den Betrag für die Gemeindekasse vereinnahmen will.

3) Fast überall wird die Tag- u. Nachtwache durch besoldete Wächter besorgt und hiefür besondere Umlagen erhoben.

§. 52.
Rechnungsmäßiger Ausweis über den richtigen Vollzug der Frohnen.

Die Gemeinderechnung muß sich auch hierüber unter abschriftlicher Beilegung der Konkurrenzrolle, Verträge oder Gemeindebeschlüsse verbreiten zum Nachweise des richtigen Vollzugs der Verträge, der Rechte oder gesetzlichen Bestimmungen.

§. 53.
Behandlung der Beschwerden, kompetente Behörden, Rekursfrist.

1) Wenn es sich um die Frohnpflicht einer Gemeinde handelt, so tritt entweder ein administrativ-kontentiöses oder ein civilrechtliches Streitverhältniß ein, handelt es sich aber

2) um die Leistung der Frohne durch ein Gemeindeglied der Gemeinde gegenüber, so tritt das nemliche administrative Verfahren ein, wie bei den Gemeinde-Umlagen und es kommen daher alle jene Erörterungen in Anwendung, welche sub §. 33 S. 74 u. ff. dieser Anleitg. gegeben wurden.

3) Frohne-Renniten kann, wenn dabei die Frohnpflicht nicht in Abrede gestellt wird, der treffende Gemeindevorstand oder die Lokalpolizeibehörde mittelst Zwanges, Strafe, anhalten, oder auf ihre Kosten einen Stellvertreter abordnen.

§. 54.

Formulare für Verträge und Gemeindebeschlüsse.

I.

Verträge.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Ein Gemeinde-Vertrag, wesentlich verschieden von einem Gemeindebeschlusse (siehe II.) ist gegeben:

„wenn sich alle Gemeindeglieder, seien sie einer poli-„tischen, Kirchen-, Schul- oder Armengemeinde ange-„hörig, oder hier bei Umlagen- und Frohn-Verhält-„nissen **alle** nach dem Gesetze und resp. der Kon-„kurrenzrolle Beitragspflichtigen über den **Maßstab** „bei einer Umlagenerhebung vereinigen."

2) Ein solcher Vertrag erfordert die Einheit der Handlung, die Fähigkeit der Personen zu contrahiren, die Zustimmung aller Betheiligten und die Fernhaltung einer verletzenden Handlung.

In einem solchen Falle ist ein solches Uebereinkommen alsbald nach erfolgtem Abschlusse vollkommen giltig und bedarf weder einer Bestätigung der Gerichts- noch einer Genehmigung der Kuratelbehörde, da dem einstimmig erklärten

Willen nicht hemmend in den Weg getreten werden kann und die Gemeinden nach §. 20 u. 21 des Gemeinde-Ediktes, interpretirt durch Ministerialentschließung vom 21. Januar 1836 (Döll. Band XI. Seite 879) dispositionsfähig sind.

3) Den Gemeinden steht es frei, solche Uebereinkommen resp. Verträge obrigkeitlich beurkunden zu lassen, bei der Verbriefungsbehörde sind aber nach den Vollzugs-Vorschriften zum revidirten Gemeindeedikt v. 31. Okt. 1837 die Organe dieser Gemeinden lediglich gehalten, diese Verträge zur Verbriefung einzusenden, ohne daß die Gemeindeglieder nöthig hätten, deswegen sich bei der Verbriefungsbehörde einzufinden, oder sich eine Gerichtskommission zu erbitten; die Gemeinden aber müssen sich bei einem solchen Vertrage die Anwendung des Stempels und die Zahlung der Taxen gefallen lassen.

4) Wenn ein solcher Vertrag errichtet und ein Gemeindebeschluß umgangen werden will, so kann dieses in Städten nicht durch die Gemeindebevollmächtigten geschehen, sondern zur Giltigkeit eines solchen Uebereinkommens ist absolut die persönliche Kontrahirung der sämmtlichen Beitragspflichtigen, wobei gehörig Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen sind, nothwendig.

5) Ein solches Uebereinkommen kann sich auch erstrecken „auf die Erhebung von Umlagen, wenn noch Mittel „in der Gemeindekasse vorhanden sind, oder das Gemeindevermögen die Mittel darbietet, Umlagen zu „beseitigen."

Das Gesetz kennt zwar die Umlagen nur als äußerstes Mittel zur Deckung der Bedürfnisse, die im gegebenen Falle mittelst Zwanges angeordnet und beigetrieben werden können. Daß

a) ein gewisser Theil der Holzerträgnisse in natura an die Gemeindeglieder vertheilt, gewisse Realitäten den-

selben zum Genusse überlassen; Aktivbestände resp. Zahlungsfristen gestattet und

b) das hienach sich entziffernde Defizit durch Umlagen gedeckt werden solle

ist einer Ministerialentschließung v. 17. Juli 1835 (Döll. XI. S. 1077, Braters Blätter für administ. Praxis B. VI, S. 191) zufolge nicht zulässig.

c) Mit der Umlagenregulirung kann in einem solchen Uebereinkommen auch der Regulirung der Frohnverhältnisse gedacht werden und entscheidet auch hier der Wille der Dienstschuldigen, wobei wieder bemerkt wird,

daß es den Betheiligten unter allen Umständen freistehen muß, und auch nach natürlichen Begriffen freisteht:

„Frohndienste in Geld umzuwandeln und durch „Dritte gegen Bezahlung besorgen zu lassen, als „Umlagen in Naturaldienstleistungen zu verwandeln, „sowie einen Theil von Leistungen durch Umlagen und „den andern Theil durch Naturaldienstleistungen zu „decken,“

was auch durch mehrere Ministerialentschließungen und zwar v. 5. Sept. 1840, 26. Juni 1840 und 4. Aug. 1851 (Döll. XXVI, Seite 279. 282 und 303) anerkannt wurde.

7) Unrichtig ist die in Braters Blätter für admin. Praxis Bd. VI, Seite 190 niedergelegte Ansicht:

„daß Gemeindeumlagen zum Zwecke der Ablösung von „Gemeindediensten nur dann von den Betheiligten beschlossen werden können, wenn jene Dienste „nicht ausreichen.“

Der §. 27 des Gemeindediktes legt den Gemeinden im Allgemeinen nur die Frohnpflicht in gewissen Vorkömmnissen auf und setzt im §. 28 ꝛc. den Maßstab fest,

nach welchem die einzelnen Mitglieder zu Frohnen verpflichtet sind; keineswegs aber hat es die Ablösung dieser Gemeindedienste, wenn sämmtliche wirkliche Gemeindeglieder damit einverstanden sind und dieses in einem Vertrage niederlegen und die Anordnung von Umlagen verboten, da ein freiwilliges Uebereinkommen die Anwendung des Umlagengesetzes beseitigt. Wo die Gemeindekasse die Mittel dazu darbietet, kann ohnedieß ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werden.

Diese Ablösung muß oft eintreten da, wo z. B. in Städten die Naturaldienstleistung nicht möglich ist, es ist aber natürlich, daß, wenn eine Umwandlung in Umlagen eintritt, sich die Konkurrenzpflicht zu diesen Umlagen nur auf die Frohnpflichtigen erstrecken kann.

8) Ergibt sich in einer Gemeinde der Fall, daß z. B. die sog. Forensen sich zu einem freiwilligen Uebereinkommen nicht herbeilassen, so hindert dieses die wirklichen Gemeindeglieder und andere Verpflichtete nicht, einen Vertrag bezüglich ihres Leistungsmaßstabes abzuschließen.

Der Maßstab für die Forensen kann und muß aber durch einen Gemeindebeschluß festgestellt werden, weßhalb in einer Gemeinde Verträge und Gemeindebeschlüsse neben einander bestehen können, d. h. es können Umlagenmaßstabe zu einzelnen Zwecken mittelst Verträge und solche zu einzelnen Zwecken mittelst Gemeindebeschlüsse festgesetzt werden.

B.

Formulare.

I.

Für die Umlagen- und Frohn-Verhältnisse der politischen Gemeinde.

Geschehen Rottendorf am 16. Juni 1856.

Gegenwärtig:
Der Gemeindevorsteher Kirsch,
Gemeindeschreiber Schneider.
dann die im Protokolle Unterzeichneten.

Die Regulirung der Umlagen- und Frohn-Verhältnisse der politischen Gemeinde Rottendorf betr.

I. Bezüglich der Umlagen.

A. Konkurrenzpflichtige.

Nach Ausweis der Konkurrenzrolle gehören zu der politischen Gemeinde:

a) 200 wirkliche Gemeindeglieder, wovon
186 das wirkliche Ortsbürgerrecht genießen, Vollbürger sind,
4 zu der Klasse der In- und Beisassen gehören,
10 aber nur steuerbare Realitäten und Wohngebäude haben,
b) 3 Stiftungen mit steuerbaren Realitäten, und zwar
(einzeln aufzuführen)
c) das Staatsärar mit einer steuerbaren Zehntscheune,
d) 150 Forensen, und zwar
aa) 10 Dominikalrenten-
bb) 145 Güterbesitzer, anderwärts wohnend.

B. Gemeinderechte.

Die Gemeinde dahier hat einen Gemeindewald und 150 Morgen Wiesen.

Aus Ersterem erhält nach uraltem Herkommen

a) ein jeder mit dem Bürgerrechte versehener Ortsnachbar (ein Vollbürger),
aa) zwei Klafter Scheitholz,
bb) 200 Wellen,
cc) im Falle des Baubedürfnisses 5 Eichbäume frei,
dd) den Genuß einer Wiese nach dem Resultate der Verloosung.

b) Ein In- und Beisasse aber nur $1/2$ Klafter und 50 Wellen.
c) Ein Auszüger mit noch steuerbaren eigenthümlichen Realitäten 1 Klafter und 100 Wellen, deren 10 dahier sind.
d) Einer, welcher vermöge des Realitätenbesitzes die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes erlangt hat, mit dem Bürgerrechte jedoch nicht begabt ist, erhält gleichmäßig 1 Klafter und 100 Wellen, sodann, wenn er ein Wohnhaus besitzt oder bauen will, 3 Stämme unentgeltlich aus dem Gemeindewalde.

C. Gemeindelasten.

1.

Nach dem Grundetate hat die Gemeinde dahier jährlich aufzubringen:

a) 200 fl. für die Besorgung der abgelösten Tag- und Nachtwache,
b) 150 fl. für die Besorgung des Feldschutzes,
c) 150 fl. für Unterhaltung der Wege und Stege,
d) und nach der geschehenen Bilancirung ist für den Gesammthaushalt noch zu decken ein Defizit von **1100 fl.**

2.

Für die Schuldentilgung und zwar

a) für die eigentlichen engeren Gemeindeschulden sind beizuschießen 700 fl.
b) für die Tilgung der älteren Kriegsschnlden 500 fl.

3.

Die ...... Stiftung, an welcher alle wirklichen Gemeindeglieder Theil nehmen, hat ein jährliches Defizit von 150 fl., welches bereits im Grundetate berücksichtigt ist.

D. Deckungsart.

Es wären somit jährlich 2650 fl. durch Umlagen aufzubringen.

Sämmtliche konkurrenzpflichtige wirkliche Gemeindeglieder, Vollbürger, In- und Beisassen schließen heute folgendes Uebereinkommen ab:

1.

Wir sind einverstanden, daß überhaupt alle unsere durch unsere Gemeinderenten nicht gedeckten Bedürfnisse durch Umlagenerhebungen getilgt werden.

2.

Was den Maßstab anbelangt, so soll sich derselbe vor Allem auf die Größe des Theilnahmsrechtes an den Gemeinderechten und resp. Nutzungen aus dem Gemeindevermögen gründen.

3.

Deßhalb bestimmen wir folgendes:

a) Für die Besorgung der Tag- und Nachtwache sollen besondere Umlagen erhoben werden, und zwar

b) deßgleichen für die Reparatur der Wege und Stege und die Kosten des Feldschutzes u. s. w. mit Berücksichtigung der zu leistenden Beiträge der Forensen.

c) Was hienach noch für die Exigenz des Gemeindehaushaltes abgeht, so sollen die Pflichtigen folgende Beiträge treffen:
   aa) die wirklichen Ortsnachbarn und zwar einen jeden,
   bb) die In- und Beisassen, wegen ihrer theilweisen Theilnahme an den Gemeindenutzungen,
   cc) die wirklichen sonstigen Gemeindeglieder,
   dd) die Forensen
   einen jeden fl. kr.
   ee) die Stiftungen und Pfründebesitzer sowie das Staatsärar geben wir auf unsere Rechnung von einer Beitragsleistung frei,
   ff) bezüglich des Beitrages der Forensen verweisen wir auf den heute gefaßten Gemeindebeschluß.

d) die Schuldentilgung anbelangend, so sollen
   aa) für die gewöhnlichen Gemeindeschulden von einem jeden von uns und zwar von
   1) einem wirklichen Ortsnachbarn fl. kr.,
   2) von einem In- und Beisassen auf den Grund seines theilweisen Theilnehmens an den Gemeindenutzungen,
   3) von einem jeden Auszügler mit Realitätenbesitz fl. kr.,
   4) von einem der wirklichen Gemeindeglieder;
   bb) für die Deckung der älteren Kriegsschulden aber wollen wir für uns alle mit Freilassung der In- und Beisassen der Stiftungen und unter Zuziehung der Forensen den Beitrag nach der uns treffenden Haus- und Grundsteuer leisten, wie er uns nach der von der Verwaltung entworfenen uns treffenden Repartition trifft.

4.

Alle sonstigen außerordentlichen in einem Etatsvarianten zu entziffernden Umlagen für Neubauten, Entschädigungen aus Tumulten, Wildschäden, Einquartierungen, werden zur Hälfte nach dem sub 3 c. bestimmten Maßstabe gedeckt.

II. Bezüglich der Gemeindefrohnen.

1.

Wir verwilligen, daß zur Versehung der Tag- und Nachtwächterdienste, Botengänge, ständige Tag- und Nachtwächter, ständige Boten aufgestellt, zu Streifen sowie zu Fuhren für Schub- und für die Abholung der Effekten eines neuen Pfarrers bezahlte Leute genommen und die Kosten von uns durch Umlagen nach dem sub 3 a. besagten Maßstabe erhoben werden.

2.

Die Frohnen zu Strassen- und Gemeindebauten anbelangend, so wollen wir dieselben für alle Zukunft in natura leisten und zwar nach dem gesetzlichen Maßstabe, einem jeden aber die Stellvertretung erlauben. Unsere Verwaltung, Pfarrer und Schullehrer, wenn letztere eigenthümliche Realitäten besitzen, sollen von dieser Frohnpflicht befreit sein.

Wenn Jemand zur Frohn nicht erscheint, so wird auf dessen Kosten die Frohn durch einen von der Verwaltung aufzustellenden Ersatzmann geleistet.

III.

Die Kontrahenten erkennen die Konkurrenzrollen und vorstehenden Vertrag als richtig und für sich und die künftig an ihre Stelle Tretenden als verbindlich an, und unterzeichnen nach Ablesen.

Unterschrift der Kontrahenten.

Zur Beglaubigung:

N. N. Vorsteher.

N. Schreiber.

Formular.

II.

Für die Umlagen- und Frohn-Verhältnisse der Kirchengemeinden.

Geschehen Karbach am 2. Juli 1856.

Gegenwärtig:
Der Kirchengemeindevorstand
Pfarrer Arnheiter,
Prtf. Ziegler
und die unterzeichneten
Kirchengemeindeglieder.

Die Regulirung der Umlagen und Frohn-Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinde Karbach bet.

I. Bezüglich der Umlagen.

A. Konkurrenzpflichtige.

Die katholische Kirchengemeinde dahier zählt
240 wirkliche Mitglieder;

ferner sind konkurrenzpflichtig:

Die besonderen katholischen Stiftungen, mit Ueberschüssen versehen und mit steuerbaren Realitäten fondirt.

Die Realitäten des Staatsärars.

B. Kirchengemeinderechte.

Keine.

C. Ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse.

Das sich im Grundetate und bei außerordentlichen Bedürfnissen im Etatsvarianten entziffernde Defizit wollen die unterzeichneten Pflichtigen und zwar

a) die ordentlichen grundetatsmäßigen Bedürfnisse durch gleichmäßige Beiträge zu 1 fl. für je einen Pflichtigen,

b) die außerordentlichen Bedürfnisse bei Bauten u. s. w. aber durch Umlagen nach dem Maße der Haus- und Grundsteuer, nach dem Resultate der durch die Kirchenverwaltung vorzunehmenden Repartition

gedeckt wissen; von den Beiträgen der Stiftungen und des Staatsärars bei ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen soll auf ihre Rechnung Umgang genommen werden.

II. Bezüglich der Frohnleistungen bei Bauten.

Da der Kirchengemeinde die sekundäre Baulast zukömmt, so übernehmen die Kirchengemeindeglieder die Frohnleistung und zwar die unentgeltliche insoweit, als das Kirchenvermögen nicht zur Bestreitung der Frohnkosten hinreicht, nach dem die einzelnen Frohnpflichtigen nach §. 28 des Gemeindeedikts treffenden gesetzlichen Maßstabe. Doch soll die Kirchenverwaltung von der Frohnleistung befreit sein.

III.

Die Kirchengemeindeglieder erkennen die Konkurrenzrolle und den gegenwärtigen Vertrag für richtig und für sich und ihre Nachkommen als bindend an, und unterzeichnen nach Ablesen.

(Unterschrift.)

Zur Beglaubigung:

N. Vorstand.

N. Schreiber.

Formular.

III.

Umlagen für Bedürfnisse der Schulgemeinde.

Kann gleicher Vertrag, wie bei der Kirchengemeinde abgeschlossen und durch den Lokalschulinspektor geleitet werden.

Formular.

IV.

Armengemeinde.

Geschehen Theilheim am 1. Mai 1856.

Gegenwärtig:
der k. Armenpflegschaftsrathsvorstand
N. N.
und
N. Schreiber
dann die unterzeichneten Mitglieder.

Regulirung der Umlagen- und Frohnverhältnisse der Armengemeinde N. betr.

I. Konkurrenzpflichtige

nach der Konkurrenzrolle Abtheilungsweise aufzuführen.

II. Rechte.

Die wirklichen Mitglieder haben stets Unterstützung und Versorgung in der Pfründe-Anstalt, die Miethbewohner und Inleute aber nur Unterstützung in dringendem Bedarfe anzusprechen.

III. Ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse.

Die konkurrenzpflichtigen wirklichen Mitglieder schließen folgendes Uebereinkommen:

1.

Ein jedes wirkliche Mitglied zahlt zur Armenkasse einen ständigen Beitrag von 1 fl. jährlich.

2.

Ein Mieth- und Inmann aber nur 6 kr. jährlich.

3.

Alle Mehrbedürfnisse ordentlicher und außerordentlicher Art werden durch Umlagen nach dem Grund-, Haus- und Gewerbsteuerfuße, insofern der Gewerbtreibende keine Realitäten besitzt, gedeckt, und der einen jeden treffende Antheil von dem Armenpflegschaftsrathe repartirt.

IV. Frohnverhältnisse.

Die Gemeinde hat die subsidiäre Baulast (wenn nämlich die Fonde nicht ausreichen). In diesem Falle übernehmen wir die Leistung der Frohnen nach dem gesetzlichen Maßstabe.

V.

Konkurrenzrolle, Grundetat und Vertrag erkennen wir als richtig und für uns und unsere Nachkommen als verbindlich an.

Unterschrift.

II.
Gemeindebeschlüsse.

A.
Allgemeine Bestimmungen.

1) Wenn ein freiwilliges Uebereinkommen über den Maßstab nicht zusammenkommt oder errichtet werden will, so entscheidet der Wille der Mehrheit der wirklichen Gemeindeglieder in einem Gemeindebeschlusse, welcher aber, wenn er einen anderen Maßstab als den Steuerfuß wählt, erst dann vollkommen wird, wenn er obrigkeitlich genehmigt ist.

2) Durch Gemeindebeschluß, den man auch Majoritätsbeschluß nennt, kann bei dem Abgange des Willens sämmtlicher Betheiligten weder eine Frohn in eine Umlage, noch eine Umlage in eine Frohn umgewandelt, noch jemand zur Konkurrenz gezogen werden, der nach dem Gesetze nicht verpflichtet ist. Ebensowenig kann in einem Gemeindebeschlusse Ein Pflichtiger freigegeben werden, wohl aber in einem Vertrage [siehe §. 30, 47 und 54].

B.
Formulare
für Gemeindebeschlüsse.

Was sämmtliche Mitglieder bei Verträgen freiwillig eingegangen haben, kann die Mehrzahl hier auch beschließen, und die Obrigkeit diesen Beschluß genehmigen, und der Gemeinde eine tax- und stempelfreie Urkunde ausfertigen, wenn nicht der Beschluß gegen gesetzliche Bestimmungen geht.

1) In diesen Gemeindebeschlüssen müssen ebenmäßig die Konkurrenzrollen, Etate zu Grunde gelegt, die Konkurrenzpflichtigen, die Gemeinbenutzungen, die Bedürfnisse und deren Deckungsart aufgeführt und die Zahl derjenigen angegeben werden, welche abgestimmt haben.

2) Zur Vermeidung von Verwirrungen muß von der Verwaltung der Maßstab proponirt werden; sind verschiedene Maßstabe in Vorschlag, so ist eine Ausscheidung derselben und spezielle Abstimmung über jeden zu erzielen.

3) Einstimmiger Beschluß, wenn nicht sämmtliche Konkurrenzpflichtige gegenwärtig sind, ist noch kein Vertrag, und entscheidet noch nicht für dessen Giltigkeit, wenn ein anderer Maßstab festgesetzt wird, als der Steuerfuß, bei welchem allein keine Genehmigung einzuholen ist, weil er als der gesetzliche gilt.

4) Ein Gemeindebeschluß muß von der gesammten Verwaltung

beglaubigt und, wenn eine Kuratelgenehmigung nothwendig ist, mittelst gutachtlichen Berichtes eingesendet werden.

5) Demselben muß der Nachweis beiliegen, daß alle **wirklichen** Gemeindeglieder zu dieser Versammlung gehörig geladen waren.

6) Die Form ist die nämliche, wie bei den Verträgen, doch heißt es dort bei der Abtheilung: **Deckungsarten:**

Zur Beschlußfassung über die Deckungsmittel und resp. Deckungsarten, wurde heute mittelst öffentlicher Bekanntmachung die Gemeinde berufen und es wurde hiernach folgender Beschluß gefaßt:

ꝛc.

Zur Beglaubigung:

N. N. N. N.

Abtheilung III.

Beilagen.

Anhang I. *)

A. Umlagen-Gesetz
vom 22. Juli 1819.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

M. J. K.

Das Edikt vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., hat im §. 34 die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeinde-Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde-Bedürfnissen statt finden können, und im §. 35. hinsichtlich der Zwecke, des Maßstabes, der Erhebungs-Art, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besonderen Verordnungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Febr. 1812 und 12. Mai 1815, die besonderen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfassung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind; so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unsres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35. des Edikts vom 17. Mai 1818 beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

Artikel I.

Lokal-Umlagen.

a) Vorbedingungen.

Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, unter der im §. 34 des erwähnten Edikts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeindebedürfnisse

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens;

---

*) Zu Titel I. §. 6.; Titel II. §. 9., 14., 19., 20., 22., u. s. w.

b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleisch-Aufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staatsärar vorenthalten werden darf;
c) durch Zuschüsse der Staatskassen;
d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn
e) die Ausgaben der für besondere Gemeindebedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b) Zwecke.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feld-Wegen, Ufern und Dämmen, insofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten, rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, insoferne ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;
2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feld-Wachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschließlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;
3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-, Lösch- und Schutz-Geräthschaften;
4) zur Straßenbeleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besondern Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarial-Gebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs-Anstalten beitragen;
5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst;
6) zur Schutzpocken-Impfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern;
8) zur Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung;
9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen=, Pfarr=, Meßner= und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und insoferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.
10) zur Anschaffung von Kirchen= und Schul=Requisiten, — dann zum Unterhaltszuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen, und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, insofern nämlich die auf dem Finanz=Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen;
11) zur Armenpflege;
12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;
13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der
a) auf dem Gemeindevermögen,
b) oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schuldentilgungs=Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kassa= und Rechnungs=Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrolle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeindekassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Artikel II.

Beitrags=Pflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet:
1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziffer 3 des Gemeinde=Edikts vom 17. Mai 1818.
2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute,

wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.

3) Das Staats-Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichsvorschlägen, an die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13 des Gemeinde-Edikts von der Klasse der wirklichen Gemeindeglieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitrags-Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz, und zur Verwahrung der Gemeinde-Flur erforderlich sind.

Artikel III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen sind befreit:

1) die Standesherren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen;

2) die nach §. 13 des Gemeinde-Edikts zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Gemeindevermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Artikel IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal-Renten-Besitzer.

Die im vorstehenden Artikel III. Ziffer 2 ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versicherungen, zum Schutze der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Artikel V.

Rücksichten auf Religions-Verhältnisse.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Artikel VI.

Maaßstab.

In der Regel gilt der Steuer-Fuß als Maaßstab der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuer-Fuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeindebeschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37, 38 und 39 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz-Maaßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familien-Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei-Unterbehörde, d. i. des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichts unterworfen werden.

Artikel VII.

Distrikts-Umlagen.

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, —

b) zur Anschaffung kostspieliger Feuer-Lösch-Maschinen, —

c) zur Unterhaltung der Hebammen, —

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

in einer Distrikts-Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind, so wird eine Distrikts-Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Lokal-Umlage aufgebracht.

Artikel VIII.

Kreis-Umlagen.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreis-Umlage zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militäreinquartierung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

Artikel IX.

Kompetenz-Verhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Umlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeindeverwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militäreinquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeindedienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeindeverwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104 in dem Edikte über das Gemeindewesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeindebevollmächtigten durch den Gemeinde-

Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Distrikts-Umlagen wird den Kreis-Regierungen unter Beiziehung der Distrikts-Gemeinden überlassen.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der Allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirks-Gemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Distrikts- und Kreis-Gemeinden zu Distrikts- und Kreis-Umlagen, behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath und zur Beistimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

Artikel X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Lokal-Umlagen werden von den Gemeindeverwaltungen durch die Stadtkassiere, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armen- und Schulden-Tilgungsfonds, nach der Konkurrenz-Rolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen bei einer Distrikts-Gemeinde wird ein besonderer Kassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII., Ufer- und Wasserbauten zu Distrikts-Konkurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Uferversicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kassageschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Artikel XI.

Beseitigung von Steuer-Beischlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde-Umlagen

als unzuläſſig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-Rentämter zur Erhebung dieſer Umlagen auf.

Artikel XII.

Reviſion der Rechnungen.

Die Reviſion und Beſcheidung der nach Beſchaffenheit der Zwecke, und nach beſtehender Einrichtung beſonders zu ſtellenden Rechnungen über Lokal- und Diſtrikts-Umlagen, richtet ſich nach den im Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt beſtimmten Kompetenz-Verhältniſſen.

Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angeſtellten Kaſſieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Diſtrikte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einſicht und allenfallſigen Erinnerung der Diſtrikts-Gemeindeglieder hinterlegt, und ſodann dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Reviſion eingeſendet. Die Superreviſion ſteht den Kreis-Regierungen zu, welche dieſes Geſchäft, ſo wie die unmittelbare Reviſion der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, und nach erfolgter Beſcheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen ſollen.

Artikel XIII.

Exekutions-Befugniſſe.

Die Gemeindeverwaltungen ſind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beizutreiben.

Die Gradationen des exekutiven Verfahrens ſind:

a. wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem feſtgeſetzten Tage nicht geleiſtet hat, ſo wird am achten Tage hierauf ein Mahnungs-Bote abgeſandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b. nach fruchtloſem Verlauf dieſes Termins wird ein Strafbote zur Exekution, unter Beſchränkung derſelben auf drei Tage, abgeordnet;

c. wenn jedoch dieſe Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, ſo wird die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einſchreitung angerufen.

Hinſichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten ſoll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden.

Wird ſein Mahnbote an ein Gemeindeglied geſendet, welches in demſelben Orte wohnt, wo die Zuſammenkünfte der Gemeinde gehalten

werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechzehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Artikel XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Kommunal-Kuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege, unter Anwendung des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Artikel XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeindebedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 sind hierdurch aufgehoben.

Artikel XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straßenbau.

Hinsichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeindebedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eigenen dießfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden-Baden, den Zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Bl. v. J. 1819. St. 8. S. 83.

B. Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

M. J. K.

B. Gemeindeumlagen.

Den von den beiden Kammern der Ständeversammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zur Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetzentwurfe über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. anliegende Gesetz gleichmäßig erlassen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen besondern Punkten des Artikels II. (Nro. 4) dann der Art. IV., VII. und IX., welche die Konkurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominikalrentenbesitzer, und die Kompetenz der standesherrlichen Regierungskanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß, so lange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sei;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Verfassung des Art. IX., so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeindeverwaltungen bei neuen Umlagen und bei Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst, und den hier einschlagenden §§. 82 und 104 des Gemeinde-Edikts, zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen.

2c. 2c. — — — — — — — — — — — — — —

Gegeben: Baden-Baden, am zwei und zwanzigsten Juli im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

C.

Verordnung vom 6. Februar 1812.

Beitragspflicht der Miethbewohner und Inleute.

Artikel 16.

Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, blos von Kapitalien leben, sind zur Armenpflege und zu den Einquartierungslasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Desgleichen Personen, welche im öffentlichen Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

München, 6. Febr. 1812.

(Regierungsblatt v. J. 1812, St. XI. S. 321.)

Anhang II. *)

Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen

bezüglich der

Bau- und Unterhaltungslast

bei

Pfarr-, Beneficiat-, Kirchen-, Meßner- und Schulhausbauten.

Inhalt.

Abtheilung A.

Allgemeine und Provinzialrechte, Gesetze und Verordnungen.

Abtheilung B.

---

*) Zu Seite 14 Nr. 7.

Abtheilung A.

Allgemeine und Provinzialrechte, Gesetze und Verordnungen.

Nr. I.

Allgemeines preußisches Recht.

Bemerkung.

1) Dieses Recht schließt zwar das gemeine Recht aus, läßt aber Provinzialrechte in Giltigkeit.

2) Es ist gegeben für alle katholischen und protestantischen Gemeinden in allen jenen Gebieten Bayerns, welche ehemals preußisch waren, mit Ausnahme jener Gebiete, welche ehemals Ansbachisch und Bayreuthisch gewesen und für welche zunächst die sub Nr. 2 I. beigefügte Bayreuth-Culmbacher Consistorialordnung ausschließend gilt. In jenen Orten aber, die dem Würzburger Gebiete einverleibt wurden, gilt das fränkische Landrecht (Nr. 4).

Allgemeines preußisches Landrecht Thl. II. Ttl. XI.

1.

Die Konkurrenz zu Kirchenbauten.

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 711. In soweit aber, als es an dergleichen besonderen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§. 714. Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten.

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten beitragen.

§. 717. Ihr Verhältniß dabei wird in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familie, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen eingeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist auch bei Kirchenbauten und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§. 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegiums vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionsparthei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiel eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und zur Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

§. 723. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen werden, müssen dazu Beitrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeder solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen

zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patronen und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde bei der Zuschlagung mit Einwilligung des Hauptpatrons sich eines Patronatsrechtes zu Gunsten dieses Letzteren gänzlich begeben, so kann er auch bei vorfallendem Baue und bei Reparaturen als Patron zu dem Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besonderen Capelle, oder eines Bethauses in einer entlegeneren Gegend des Kirchspieles verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Capelle, sowie die Hauptkirche von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf auf seinen Geldbeitrag zu gutgerechnet

§. 731. Der Geldbeitrag wird bei Landkirchen zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde dergestalt vertheilt, daß der Patron Zwei Drittel, die Eingepfarrten aber Ein Drittel entrichten.

§. 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele, so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bei.

§. 733. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind, so tragen die Patronen die ihnen obliegenden Zwei Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheiles an dem Patronalsrechte.

§. 734. Der nach §. 731 bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sich nach dem Kontributionsfuße vertheilt.

§. 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Kontribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuerkataster für die Kontributen-Aecker der Feldmark angenommenen Klassen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grund-

stücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu anderen Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

§. 39. Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.

§. 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarten dergestalt, daß Ersterer Ein Drittel, Letztere aber Zwei Drittel beitragen.

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach einer jeden betr. Verfassung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer anderen benachbarten Kirche geschlagen worden, so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde, zum Beitrage gezogen.

§. 743 Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

§. 744. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden beitragen.

§. 745. Einwohner des Kirchspieles, die zu einer anderen Religionspartheí gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

§. 746. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 747. Es dürfen aber auch wegen ihres Ausfalles die Beiträge der übrigen wider deren Willen nicht erhöht werden, sondern die geistlichen Oberen müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen.

§. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrter Gemeindeglieder entste-

hen, muß vornehmlich der von der Kirche nach Maßgabe ihres Vermögens zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§ 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Oberen die Bewilligung einer Collekte bei dem Staate nachsuchen.

§. 751. Sind gar keine andern Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden, so muß derselbe von den Eingepfarrten, soweit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin nicht mehr aufbringen können, so müssen die geistlichen Oberen unter Genehmigung des Staates, eine solche Parochie zu einer anderen benachbarten schlagen.

2.

Unterhaltung der Pfarrgebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher, mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§. 787. Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauten, muß der Pfarrer die Materialien, soweit dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst aus dem Kirchenvermögen ge-

nommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei den Kirchengebäuden statt.

§. 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeinde von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

3.

Die Unterhaltung der Begräbnißplätze.

§. 761. Die Unterhaltung derselben ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind.

---

§. 183. Sie sind in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaften.

---

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst unterhalten werden.

§. 763. Der Patron ist in der Regel zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen in keinem Falle verpflichtet.

4.

Die Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. In wie ferne eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer anderen Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben ingleichen des Glockenstuhles und Thurmes beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen und der ununterbrochenen Gewohnheit eines Ortes ab.

§. 767. Fehlt es an dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich des Mitgebrauches unentgeltlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern.

§. 769. Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten, so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse wie letztere beitragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchen kasse genommen, also daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

5.

Blätter für Rechtsanweudung Band XIII. Seite 127.

Nach einem oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 22. Juni 1847, Nro. 1244, 43 — 44 ist die Konkurrenzpflicht des Patrons im Allgemeinen, nämlich unter Voraussetzung der übrigen gesetzlichen Bedingungen, auch in Ansehung des Orgelbaues begründet, da eine Kirche ohne Orgel keine zum Gebrauche vollendete Kirche ist.

Nr. II.

Bayreuther Consistorial-Ordnung.

1.

(Nr. VIII. in corp. Const. Part. I. Seite 278—280.)

Gegeben für die protestantischen Kirchengemeinden.

Sie enthält folgende Bestimmungen: (G. M. v. Weber's Statutarrechte von Oberfranken Seite 1031)

1) Klöster und Stifter außer dem Lande, welche in dem Lande große Zehnten haben, sollen wie bisher, diese Bauten bestreiten.

2) Klöster und Stifter in dem Lande an den Orten, wo sie das Patronatrecht haben.

3) Städte und Flecken, welche erledigte Pfründen oder andere geistliche Kirchengüter besitzen, sollen von denselben die Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten zu bestreiten schuldig sein.

4) Wo aber der Landesherr das Patronatsrecht hat, sind

a) die Baukosten zum Theil von den Gotteshäusern, wo sie vermöglich,

b) zum Theil von der Gemeinde eines jedes Ortes,

c) wo endlich diese nicht hinreichen, ist das Uebrige durch den Landesherrn von den geistlichen Gütern zu erstatten.

2.

Diese Consistorialordnung wurde durch Plenarbeschluß vom 14. Febr. 1844 als Gesetzeskraft und Giltigkeit habend erklärt. (Regierungsblatt v. 1844 Seite 181.)

Nr. III.
Gemeines Recht.
(jus canonicum.)

Dasselbe gilt für alle kathol. Kirchengemeinden Bayerns, wenn nicht das allgemeine preußische Landrecht und die Bayreuther Consistorialordnung, welche das gemeine Recht aus ihrem Gebiete wiesen, für die ehemals preußisch gewesenen katholischen Gemeinden als giltig angenommen werden will.

1.

Concilium Trid. sess. XXI, cap. 7 de reform. *)

Bei Kirchenbauten.

Bei Pfarr- und sonstigen selbstständigen Kirchen sollen zur Deckung der vorkommenden Baukosten

1) alle disponiblen Renten des Kirchenvermögens (ohne Angriff des Stammvermögens) verwendet,

2) in Ermanglung oder Unzubringlichkeit derselben, alle Patrone und wer sonst einige nutzbringende Vortheile von der Kirche zieht, zur Konkurrenz gezogen werden.

3) Endlich wenn auch diese Maßregel unzulänglich, alle Parochianen zu Beiträgen angehalten werden.

2.

Bei Pfarr- und Benefiziatgebäuden.

Eine spätere Versammlung (Concil. Trid. ed. Gallemant. p. 257) erklärte, daß sich die sub 1 benannten Bestimmungen auch auf die Pfarr- und Benefiziathausbauten beziehe.

3.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 ging die Baulast von allen inkorporirten und säkularisirten Pfarreien auf den Staat über.

---

*) Den Urtext siehe S. 90.

4.

Diesem nach stellt sich die Reihenfolge der Baupflichtigen in folgendem dar.

1) principaliter.

Die Renten des Kirchenvermögens mit Ausschluß der für besondere Stiftungszwecke ausschließlich bestimmten Revenüen.

2) subsidiarisch.

A. In erster Klasse: die Nutznießer von den Einkünften und Früchten der baubedürftigen Kirche pro rata ihrer Bezüge,
   a) die Patrone, wenn sie zugleich fructuarii sind,
   b) die Dezimatoren,
   c) die Besitzer von inkorporirten und säkularisirten Pfarreien,
   d) die Pfarrer und andere an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen, soferne sie aus dem Kirchenvermögen selbst bepfründet sind, und ihr Amtseinkommen es zuläßt.

B. In zweiter Klasse:
   a) die Kirchenpatrone, welche nicht zugleich fructuarii sind,
   b) alle Parochianen (Kirchengemeinden).

(Entnommen aus Dr. Permaneders Handb. d. kathol. Kirchenrechts.)

Nr. IV.

Würzburger oder Fränkisches Recht,

für das Gebiet des vormaligen Großherzogthums Würzburg und die dem fränkischen Gebiete später einverleibten Orte und Bezirke.

Bemerkung.

Dieses Würzburger Recht wurde von der katholischen geistlichen Regierung nur für die katholischen Kirchengemeinden gegeben, für die protestantischen Kirchengemeinden kommt zunächst das protest. Kirchenrecht in Anwendung.

1.

Landmandat vom 11. April 1687 Band I. Seite 356.
Die Bauwesen der Kirchen- und Pfarrhäuser betr.

Also befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß, so viel die Bau- und Reparations-Unkosten betrifft, wofern in dergleichen Fällen weder der Heilige (die Kirchenstiftung) noch die Gemeinde solche zu tragen vermag, weniger schuldig zu sein erweisen kann, als dann die Zehentherrn durchgehends, (welche ihre vorschützende Excemption nicht zu belegen haben) hierzu der Zehntenproportion nach zu konkurriren schuldig sein und solches pro evident. Norma et Regula gleich wie anderer Orten observirt werden soll.

2.

Durch Plenarbeschluß vom 12. Mai 1849, Regierungsblatt Jahrg. 1849, Seite 553 wurde ausgesprochen:

Daß die Gemeinden nach dem Würzburger Rechte vor dem Zehntherrn zu konkurriren nicht verbunden und das sub I. bezeichnete Mandat hiernach zu verstehen sei.

(S. a. W. v. Schelhaß, Darstellung des heutigen Würzburger Landrechtes, Würzburg 1856, S. 16.)

3.

Wo einem Pfarrer das onus fabricae zukommt, da muß er nach (Mandat vom 3. März 1688 und 4. Aug. 1731 Thl. I., Sammlung Seite 370, Band II, Seite 29) fünf Gulden jährlichen Baukanon zahlen. *)

*) Unter diesem Baukanon aber wird heutzutag jener Betrag verstanden, welchen der Pfarrer für die Wendung der kleinen Baufälle nach der Verordnung v. 28. Febr. 1851 zahlt, welche Zahlung resp. Wendung ihm aber nachzulassen, — dem Bauherrn, dem Staate oder den Gemeinden (letzteren nach §. 95 u. 125 der Vollz.-Vorschriften zum rev. Gem.-Edikt v. 31. Okt. 1837) freisteht.

Nr. V.
Protestantisches Kirchenrecht.

1.

Dieses schließt sich (siehe den §. 44 und das dort abgedruckte Präjudiz), Seite 90, den Grundsätzen des Gemeinen Rechtes an.

2.

Ein Erkenntniß des königl. Ober- und Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 12. Sept. 1829 u. 14. Juli 1837 s. Blätter für Rechtsanwendung, Band II., Seite 287 jedoch hat entschieden,

> daß das gemeine Recht (das Tridentiener Concilium) das protestantische Kirchenrecht nicht bilde, die Protestanten nichts angehe, daß die Baupflicht entweder das Kirchenvermögen oder die Gemeinde träfe, und niemals ein Patron baupflichtig sei.

Nr. VI.
Altbayerisches Mandat vom 4. Oktober 1770
giltig für die ehemals bayerische Provinz.

(Döll. V.-S. Band XI. Theil II. §. 1056)

Dieses folgt den Bestimmungen des gemeinen Rechtes und geht nach ihm die Baulast, wenn die Kirchenstiftung die Baukosten nicht oder nicht ganz bestreiten kann, auf die etwaigen Dezimatoren über, und wenn der sie nach diesem Mandate treffende Beitrag zur Deckung der Kosten nicht hinreicht, so soll nach diesem Mandate nicht die Kirchengemeinde, sondern die allgemeine Konkurrenzkassa für den Rest einstehen.

Nr. VII.

Baupflicht der Pfarrer und Benefiziaten.

1) Durch Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 wurde bestimmt, daß beide als Nutznießer einer Pfarrei oder eines Benefiziums oder als Dezimator (wenn sie nach allgemeinen und Provinzialrechten die Baulast trifft) nur dann baupflichtig seien, wenn ihr Einkommen die gesetzliche Congrua erreicht, welche für einen kathol. Pfarrer 600 fl., für einen Benefiziaten 400 fl., für einen protestantischen Pfarrer aber 800 fl. beträgt.

2) Liegt einem Pfründebesitzer die Baupflicht ob, und übersteigt sein Einkommen die Congrua; der Betrag kann aber von ihm nicht aufgebracht werden, so muß er auf Rechnung der Pfarrei und seiner Nachfolger mit Genehmigung der königlichen Regierung ein Capital aufnehmen. (Aussitzkapital, ad onus successorum.)

Nr. VIII.

Baupflicht des kgl. Staatsärars.

In Folge der Säkularisation.

(Siehe Nr. III, 3., Seite 148, Gemeines Recht.)

Wo im Jahre 1803 Kirchen-, Klöster- und Pfarreigüter an den Staat gelangt sind, da muß derselbe in der Regel (d. h. wenn die Kirchenstiftung nicht die nöthigen Mittel besitzt) Kirche und Pfarrhaus bauen und unterhalten, wie nicht minder, wenn die betreffende Kirche nicht mehr zu Mittel gekommen, die übrigen Kirchenbedürfnisse bestreiten.

Nr. IX.

Baupflichtigkeit des Baufonds.

Wenn nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 die Pflicht der Dezimatoren abgelöst wird, so tritt an deren Stelle der sich gebildete Baufond. Reichen dessen Renten nicht aus, so müssen entweder dieselben admassirt werden, oder es muß die allgemeine Konkurrenzkassa herhalten, da die Kirchengemeinden durch diese Ablösung nicht zur Deckung des Fehlenden veranlaßt werden können, wenn ihnen nach allgemeinen und besonderen Rechten die Baupflicht nicht zukommt.

Nr. X.
Meßner- und Schulhauswohnungen.

I.

Wo allgemeine und Provinzialrechte nicht etwas anderes bestimmen kommen für ganz Bayern die Bestimmungen der Verordnung v. 22. Juni 1815 (Döll. Band XI. Thl. II. §. 1067) in Anwendung, lautend, wie folgt:

„Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus „eigenen Mitteln erbauten Schulhäuser müssen aus den Lokal„schulfonds oder bei deren Unzulänglichkeit gleich anderen ordent„lichen Gemeindebedürfnissen von den treffenden Schulgemeinden „ausschließend und ohne Konkurrenz des Kirchenvermögens gelei„stet werden; dagegen trägt der Lokalschulfond oder unter vor„stehender Voraussetzung die Schulgemeinde an den Bau- und „Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und Meß„ners nur Ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber Drei Vier„theile bei; die in einzelnen Fällen durch grundherrliche Verträge „oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende „ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und „Meßnerwohnungen oder Schullokalitäten ist durch vorstehende „Bestimmung weder aufgehoben noch verändert; rücksichtlich der „Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und Meßner„häuser, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Ver„bleiben.“

II.

Instruktion vom 25. April 1783 (Döll. XI. Bd. II. S. 1431) giltig für die altbayrische Provinz.

„Bloße Meßnerhäuser werden vom Kirchenvermögen allein „unterhalten.“

Die Reparatur der bloßen Schulhäuser haben die Gemeinden ohne Ersatzgeld der Kirchen herzustellen.

Nr. XI.
Frohnpflicht.

(Siehe hierüber die Vorträge sub §. 44, Seite 90.)

Abtheilung B.

Rechtsgewohnheiten, Verträge u. s. w.

1. Wenn eine Baupflicht durch ein richterliches Erkenntniß festgesetzt ist, da hat es dabei für immer sein Verbleiben.

2. Das Nämliche ist der Fall, wenn Jemand eine Baupflicht vermittelst eines mündlichen oder schriftlichen Vertrages freiwillig übernommen hat.

3. Deßgleichen sind auch anderweitige Rechtsgewohnheiten für gültig erklärt.

Es bestehen nämlich in vielen Gemeinden des gesammten bayerischen Landes folgende Gewohnheiten:

1) daß bei Kirchen- und Pfarrhausbauten öfters die baupflichtigen Kirchenfonds und die Kirchengemeinden die Baulast theilen, d. h. die Kosten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen bestreiten,

2) daß die Gemeinde das Dach, den Thurm, die Emporkirche, die Orgel baut und unterhält, das Uebrige die Kirchenfonds,

3) daß die Dezimatoren nur einen Theil, das Fehlende die Gemeinden tragen.

4) Allenthalben besteht die Gewohnheit, daß die Gemeinden, die Baulast mag obliegen wem sie will, die Hand- und Spanndienste unentgeltlich übernehmen.

5) Allein mit den sub 1—3 benannten Gewohnheiten verhält es sich so, wie mit den sub 44 bezeichneten Frohndiensten, welche nach §. 44 dieser Anleitung dem gemeinen Rechte gegenüber als nicht bindend erklärt wurden.

Wenn in einer Gemeinde, wo nach gemeinem oder fränkischem Landrechte u. s. w. dem Kirchenvermögen oder einem Dritten die Baupflicht zukam, dieselbe freiwillig, ohne sich in einem Vertrage für immer verbindlich gemacht zu haben, die Herstellung des Daches, Thurmes, Orgel u. s. w. übernahm, so kann ihr diese Handlung zu keiner Verbindlichkeit für künftige Fälle heranwachsen, und eine solche Gewohnheit ist eben so wenig bindend, wie eine Gewohnheit bezüglich der Frohndienstleistungen, und die Gemeinden, denen eine Baulast nicht oder nur subsidiär zukommt, können trotz dieser Gewohnheiten heute noch zu den sie angehenden allgemeinen und Provinzialrechten zurückkehren, und Demje-

nigen die Herstellung der ganzen Kirche mit allen Appertinenzien überlassen, dem der Bau und die Unterhaltung der Kirche obliegt.

(Vergl. im Betreff des Anhang II. (kirchliche Baulast 2c.) a. d. Weit.: M. Permaneder, die kirchliche Baulast, 2. Aufl. München 1856; Sainte-Marie-Eglise, die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude 2c. Augsburg 1832; Haberstumpf, W., die neuen Kirchenverwaltungen, München 1834, u. s. f)

Abtheilung C.

Verfahren

geregelt durch allerh. V.=O. v. 1. Okt. 1830, welche lautet:

(Die Zuständigkeit der Administrativ=Stellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr.)

1) Wenn bei einem Kirchen= oder Pfarrhofbau, bei welchem die Concurrenz=Verbindlichkeit einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bei dem in Frage stehenden Gebäude obliege, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civil=Gerichten zu überlassen..

Die Curatel=Behörden haben sich jedoch besonders angelegen sein zu lassen, daß die Bau=Concurrenzpflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bei dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Concurrenz=Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz=Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist,

ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben sey, und wie hoch sich der zu leistende Beitrag zu belaufen habe?

so ist darüber von den Kreis=Regierungen, K. d. J., nach vorausgegangener gesetzmäßigen Verhandlung zu entscheiden; und es kann, wenn die Concurrenzpflicht im Allgemeinen feststeht, die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrags durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitinteressenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreis-Regierungen, K. d. J., erlassenen administrativen Entschließungen finden einfache Beschwerdeführungen bei Unserem Staatsministerium des Innern statt, denen jedoch die Suspensiv-Wirkung nicht zukommt.

Berchtesgaden, den 1. Oktober 1830.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

(Döll. XVI. S. 563, Handbibl f. Staatb. 2. Aufl. Bd. I. S. 101.)

Dieses Verfahren gilt in analoger Weise für Meßner- und Schulhausbauten.

Anhang III. *)

Die Auf- oder Umzugs-, dann Vorstellungskosten der Geistlichen und Schullehrer, und die Konkurrenzpflicht der Gemeinden, Filialisten und Einwohner hierzu.

1.

Nach fränkischem Landrechte.

1) Bezüglich der Aufzugs- und Vorstellungskosten der **Pfarrer** bestehen für das Würzburgische oder fränkische Gebiet zwei Gesetzes kraft habende Mandate vom 8. Mai 1754 (Landmandatensammlung Band II. Seite 648), dann vom 22. März 1792 (Band III Seite 541).

a. Nach diesen haben die zu einer Pfarrei eingehörigen Gemeinden einem neu aufziehenden Pfarrer für die Vorstellungskosten nicht mehr als

Zehn Gulden

zu verabreichen.

b. Die bei den Vorstellungen auf Kosten dieser Gemeinden abgehaltenen Mahlzeiten sind aufgehoben.

c. Die zur Pfarrei eingehörigen Gemeinden haben gleichmäßig die Pflicht zur Verpflegung des Knechtes, Unterbringung und Fütterung der Pferde, welche der vorstellende Beamte mit sich bringt, auf sich zu nehmen. Die anderweitigen Diäten dieses Beamten sind nach der Instruktion vom 6. Juli 1845 von dem betreffenden Pfarrer zu bestreiten.

d. An Aufzugs- oder Umzugskosten erhält der neu ankommende Pfarrer 12 fl. fränkisch, wenn solcher Umzug aber vier bis sechs Meilen Weges beträgt, 18 fl. fränkisch; insoferne sich aber derselbe über sechs Meilen wenig oder viel erstrecket, zwanzig fünf Gulden fränkisch.

e. Zur Entrichtung dieser Vorstellungs- und Umzugskosten (sub a und d benannt) sollen alle Gemeinden, welche der Pfarrei inkorporirt sind, und alle Pfarrgenossen ohne Ausnahme, insoferne sie nicht von Rechts- oder Gewohnheitswegen hievon befreiet sind, verpflichtet sein.

---

*) Zu §. 24. Nr. 8. Seite 38.

f. Daß die sogenannten Filialisten zur Konkurrenz zu den Vorstellungs- und Aufzugskosten der Pfarrer verbunden sind, sprechen die obigen Bestimmungen nur zu klar aus, und, wie Dr. Müller in seinem Handbuche, Anleitung zur geistlichen Geschäftsverwaltung Seite 289 bemerkt, hat auch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unterm 4. Mai 1833 in einem speziellen Falle die Konkurrenzverbindlichkeit der Filialisten ausgesprochen.

g. Ob sich diese Mandate auch auf die Umzugs- und Vorstellungskosten der protestantischen Pfarrer beziehen, ist in denselben nicht ausgedrückt, und scheint auch nicht für diese zu gelten, da die vormalige geistliche Regierung nur für katholische Kirchenangelegenheiten im Allgemeinen ordinirte.

2) Bezüglich der Aufzugsgebühren der Schullehrer enthalten die Provinzialgesetze keine Bestimmungen. Eine Entschließung der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg (Kirstetter's Verordnungs-Sammlung Seite 194) gestattet die Reichung von Umzugsgebühren für Schullehrer auf Rechnung der Gemeindekasse oder der einzelnen Gemeindeglieder, wenn eine solche freiwillig gereichet, die Mittel hiezu gegeben, und die Verwaltungen damit einverstanden sind. Die Festsetzung der Gebühren-Größe ist dem Beschlusse der Verwaltungen oder dem freiwilligen Uebereinkommen mit dem Aufziehenden überlassen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Reichung von Umzugsgebühren hat demnach der Schullehrer nicht.

3) Für Streitigkeiten entscheiden die sub 1 mit 2 aufgeführten Bestimmungen; durch dieselben sind jedoch freiwillige Uebereinkünfte über Pflicht und Größe, über größere oder geringere Leistungen keineswegs ausgeschlossen, so wie überhaupt anderweite rechtsgiltige Observanzen zuläßig sind.

2.

Nach Fuldaischem Landrechte.

Nach diesem, und zwar nach einer Fuldaischen Verordnung vom 29. April 1719, 14. Februar 1773 und 20. Januar 1781 (Thoma, System des Fuldaer Landrechtes Band I. §. 192 bis 193) bestehen hierüber folgende Bestimmungen, und zwar so-

wohl bezüglich der Aufzugskosten der Geistlichen als Schullehrer.

a. Die Gemeinden eines ganzen Kirchen- und Schulsprengels haben die Frohnfuhren bei dem Aufzuge der Geistlichen und Schullehrer zu leisten, und zwar entweder in natura oder in Geld.

b. Demnach sind einem Pfarrkirchendiener oder Pfarrschullehrer zu reichen: entweder zwei Wagen oder 40 fl. an Geld, einem Filialschullehrer ein Wagen oder 20 fl.

c. Bei dem Aufzuge von Pfarrern, Kaplänen, Dienern und Pfarrschullehrern haben alle Eingepfarrte, oder wenn keine Filiale vorhanden, die Ortseinwohner zu konkurriren.

d. Sollte aber durch einen am besonderen Orte aufgestellten Kaplan die ganze Pfarrei im Gottesdienste Vortheil erhalten, so kann die Konkurrenz nach Billigkeit auf alle Vortheilhabenden Gemeinden ausgedehnt werden.

e. Die bestimmten Wägen bilden das Maximum; braucht der Aufziehende weniger Wägen oder nur einen halben, so kommt dieses den Pflichtigen zu gut.

f. Auch zur Einschaffung der Mobilien in das Haus des Aufziehenden müssen von den betreffenden Gemeinden das Maximum von drei, nicht überschreitende Träger gestellt werden, wenn nicht die Geldentschädigung für die Wagen bezahlt wird.

g. Den Kirchengemeinden steht es frei, die sie treffenden Geldbeträge auf ihre Gemeindenkassen zu übernehmen, die Wägen selbst gegen Zahlung aus der Gemeindekasse zu stellen; es ist aber auch unbenommen, diese sämmtlichen Auslagen auf die einzelnen beitragspflichtigen Einwohner auszuschlagen; in diesem Falle bestimmen die Fuldaischen Verordnungen, daß der Fahrende (Bauer) mit Zwei Dritttheilen, der Handschuldige aber mit Einem Dritttheile konkurriren muß. Die Subrepartition der Antheile der Fahrenden (Bauern) wird unter Zugrundelegung des Ackerlandsbesitzes (Thoma, §. 198 bis 199) beschäftigt, die Antheile der Hüttner (bloßer Häuserbesitzer oder Inwohner ohne Feld) nach der Anzahl der Köpfe bemessen, und so auch der Antheil der Filialgemeinden überhaupt ermittelt.

h. Niemand ist von dieser Schuldigkeit entbunden, wenn er nicht überhaupt vom Landesfrohndienste befreit ist.

i. Ein zur Strafe transferirter Diener hat seinen Aufzug aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

j. Zu jenen Meubles, welche der Aufziehende an dem Orte seines letzten Aufenthaltsortes nicht gehabt hat, sind die Gemeindenträger zu bestellen nicht verbunden.

k. Erwiesene Freiheit entbindet auch hier von einer Beitragspflicht, so wie auch andere rechtsgiltige Gewohnheiten etwas anderes bestimmen können.

3.

Allgemeines preußisches Landrecht Thl. II. Ttl. XI.

(Um- und Aufzugsgebühren der Pfarrer.)

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweihung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweihung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Gemeinde bestritten werden.

§. 408. Auch muß der Regel nach der neue Pfarrer sich auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindekasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden: da hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Einsetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

Blätter für Rechtsanwendung Band XIV. Seite 77.

Nach einem appellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 7. April 1829 hat der Geistliche die Wahl, ob er selbst einen landesherr-

lichen Ruf ausschlagen oder annehmen will, und wenn er wählt, so trägt er die Folgen seiner Wahl, ohne daß dadurch die Gemeinde an ihren Rechten verkürzt werden kann.

4.

Nach dem Bayreuther Provinzialrechte,

nämlich der Verordnung vom 22. Januar 1731 (Corp. Const. T. I. S. 342) und dem Ausschreiben vom 15. Juni 1798, Bayreuther Intelligenzzeitung Nro. 29), welche Verordnungen noch Giltigkeit haben, sind die Pfarrgemeinden zur Abholung der Geistlichen resp. zur Vergütung der Umzugskosten verbunden.

Appellationsgerichtl. Erkenntniß vom 15. September 1821 und Ober-Appell. gerichtl. Erkenntniß v. 9. Juli 1822 in Sachen Geiger gegen Guttenstetter ꝛc.

5.

Für die übrigen Provinzen entscheidet das Herkommen, in den katholischen Gemeinden ist es herkömmlich, daß die Habe des neuen Pfarrers von der Gemeinde abgeholt, und an manchen Orten ihm ein gewisser Betrag, gewöhnlich in 25 fl. bestehend, als Entschädigung für die Umzugsgebühren von den Gemeindemitgliedern aus der Gemeindekasse verabfolgt wird. Die Gemeinden lassen sich gewöhnlich freiwillig herbei, und wenn dies der Fall ist, so kann ihnen hierin eine Beschränkung nicht gesetzt werden. Für den Schullehrer sind in diesen Provinzen Umzugsgebühren nicht herkömmlich. Es liegt aber auch hier in dem freien Willen der Gemeinde und Verwaltung, ihm eine solche zu reichen. Gesetzlichen Anspruch hierauf hat er nicht.

In welcher Gemeinde früher Umzugsgebühren der Geistlichen vergütet wurden, oder wo sie herkömmlich waren, da hat der Geistliche ein vollkommenes Recht, sie zu fordern; das Herkommen und der bezahlte Betragmuß aus den Rechnungen nachgewiesen werden und es entscheidet über etwaige Streitigkeiten die Distriktspolizeibehörde.

6.

Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten bezüglich der Aufzugsgebühren.

Entstehen bezüglich der Aufzugsgebühren Streitigkeiten, so ist hier ein administrativ-contentiöser Streit gegeben und es tritt das administrativ-contentiöse Verfahren ein. Derjenige,

der Umzugsgebühren fordert, muß entweder mündlich oder schriftlich in gestempelten Eingaben seine Klage gegen die Gemeinde oder deren Verwaltung stellen und es wird sodann die Sache zwischen ihm und der Gemeinde bei der Distriktspolizeibehörde an einem Termin förmlich verhandelt.

Ueber das Verfahren in administrativen Rechtsstreitigkeiten existirt ein sehr brauchbares auch für die Gemeinden, Pfarrer und Schullehrer geeignetes Buch vom Herrschaftsrichter Wunder, *) worauf hier verwiesen wird und welches zu allseitiger Beschaffung und Anwendung empfohlen zu werden verdient.

---

*) Wunder, G. Ch. G., Die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreich Bayern und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben ꝛc. Preis 1 fl. 12 kr., Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Sach-Register

zur

Anleitung

über die

Gemeinde-Umlagen und Gemeinde-Frohnen.

W.